

Richtlinien
für die Benutzung
der Bundesfernstraßen
in der Baulast des Bundes
(Nutzungsrichtlinien)

bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 11.05.2009, (VkB1. 2009 S. 346)

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter <http://www.bmvbs.de/Impressum>

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

Inhaltsübersicht:

Abkürzungsverzeichnis

Teil A - Begriffe

1. Gemeingebrauch
2. Sondernutzung
3. Sonstige Benutzung
4. Zufahrten
5. Zugänge

Teil B - Sondernutzung

1. Erlaubnis
2. Gebühren und Auslagen
3. Verfahren
4. Zuständigkeit
5. Unerlaubte Sondernutzung
6. Maßnahmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen
7. Widerruf
8. Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung
9. Ordnungswidrigkeiten
10. Abweichende Regelungen für Ortsdurchfahrten
11. Zufahrten und Zugänge
12. Erlaubnispflicht nach dem Straßenverkehrsrecht
13. Straßenbahnen und Obusse
14. Autowracks und sonstige größere Abfälle
15. Technische Bestimmungen für Arbeiten im Straßenbereich

Teil C – Sonstige Benutzung

1. Vertragliche Regelung
2. Unerlaubte Benutzung
3. Benutzungsentgelte
4. Sonderfälle

Teil D – Ver- und Entsorgungsleitungen

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen
2. Gestattungsverträge
3. Folge(kosten)pfllicht, Herstellungskosten
4. Besondere Regelungen in den neuen Ländern für Mitbenutzungsverhältnisse, die am 3. Oktober 1990 bestanden
5. Verwaltungsmäßige Durchführung
6. Behandlung ungeregelter Benutzungen
7. Anbaurecht
8. Mehrere Baulastträger
9. Kostenregelung bei straßenbaubedingter Änderung von Beleuchtungsanlagen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast
10. Leitungen der Verteidigung

Teil E – Telekommunikationslinien

1. Öffentlichrechtliche Wegenutzung
2. Zustimmung der Straßenbauverwaltung
3. Kostentragung
4. Durchführung
5. Planfeststellung
6. Anbaurecht

Teil F – Technische Bestimmungen, Normen und sonstige Regelwerke

Anhang: Anlagen B 1, B 2, B 3, B 4, C 1, C 2, C 3, D 1, D 2, D 3, D 4, D 5, D 6, D7,
E 1, E 2 und E 3

Abkürzungsverzeichnis

ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DöV	Die öffentliche Verwaltung
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
SBV	Straßenbauverwaltung
TP	Technische Prüfvorschriften
TP BF-StB	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
ZTVA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTVEw-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
ZTVT-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
ZTV Baum-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau
VkBl	Verkehrsblatt
VU	Versorgungsunternehmen

Teil A

Begriffe

1. Gemeingebrauch

Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Bundesfernstraßen zum Verkehr im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften (§ 7 FStrG).

2. Sondernutzung

Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder werden kann (§ 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 10 FStrG). Eine Sondernutzung liegt nur vor, wenn sich die Benutzung auf den Verkehrsraum auswirken kann.

3. Sonstige Benutzung

Eine Benutzung der Bundesfernstraßen, die weder Gemeingebrauch noch Sondernutzung ist, ist sonstige Benutzung; sie richtet sich nach bürgerlichem Recht. Als sonstige Benutzung gilt auch eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung (§ 8 Abs. 10 FStrG).

4. Zufahrt

Zufahrt ist jede für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte Verbindung zwischen einer Bundesstraße und einem Anliegergrundstück, gleichgültig, ob dafür eine besondere Anlage (Grabenbrücke, Rampe, besondere Befestigung des Randstreifens oder des Gehweges usw.) erforderlich ist oder nicht. Eine Zufahrt kann auch zum Ein- oder Ausgehen benutzt werden, sofern nicht der Fußgängerverkehr auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist. Zu den Zufahrten gehören auch die Anschlüsse von Privatwegen, nicht aber die Einmündungen öffentlicher Straßen (8a Abs. 1 Satz 3 FStrG).

5. Zugang

Zugang ist jede für Fußgänger bestimmte Verbindung zwischen einem Anliegergrundstück und der Bundesstraße, gleichgültig, ob dafür eine besondere Anlage (Steg, Treppe usw.) erforderlich ist oder nicht.

Teil B

Sondernutzung

1. Erlaubnis

- 1.1 Die Sondernutzung bedarf nach § 8 Abs.1 Satz 2 FStrG der Erlaubnis (Muster Anlage B 1). Sie setzt einen Antrag voraus. Ihre Erteilung oder Versagung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei sind die Belange des Straßenverkehrs und des Straßenbaues, des Gemeingebrauchs sowie anderer Nutzungen und die Interessen des Antragstellers abzuwägen. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilen der Erlaubnis besteht nicht.

- 1.2 Die Erlaubnis darf grundsätzlich nur befristet oder widerruflich erteilt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 FStrG). In der Regel ist die Erlaubnis auf Widerruf zu erteilen. Eine zeitliche Befristung kann in Betracht kommen, wenn der Zeitraum überschaubar ist und Straßenplanungen nicht entgegenstehen. In der Erlaubnis sind die zur Wahrung der Belange des Straßenverkehrs und des Straßenbaues erforderlichen Bedingungen und Auflagen aufzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 FStrG). Die Erlaubnis darf nicht aus Gründen, die keinen sachlichen Zusammenhang zur Straße aufweisen, versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (z.B. die unentgeltliche Abtretung von Grundstücksflächen).

- 1.3 In der Erlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass der Erlaubnisnehmer nach § 8 Abs. 8 FStrG gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch hat, wenn von einem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch gemacht oder die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird. Ebenso ist auf § 8 Abs. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz FStrG Bezug zu nehmen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Dafür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden (§ 8 Abs. 2a Satz 4 FStrG). Soweit bauliche Anlagen Gegenstand der Sondernutzung sind, ist in der Erlaubnis ausdrücklich auf § 8 Abs. 2a Sätze 1 - 3 FStrG erster Halbsatz zu verweisen:

„Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten, zu unterhalten und ggf. anzupassen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.....“

Ferner ist dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegen, für alle aus der Sondernutzung sich ergebenden Schäden aufzukommen und die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie Anlagen bei Beendigung der Sondernutzung zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wieder herzustellen.

- 1.4 Treten nach Erteilung der Erlaubnis nicht vorhersehbare Wirkungen der Sondernutzung auf, so können dem Erlaubnisnehmer nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen auferlegt werden. Darauf ist in der Erlaubnis bereits hinzuweisen.

2. Gebühren und Auslagen

Für die Sondernutzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Sie stehen außerhalb der Ortsdurchfahrten dem Bund, innerhalb der Ortsdurchfahrten den Gemeinden zu (§ 8 Abs. 3 Satz 2 FStrG). Die Sondernutzungsgebühren richten sich außerhalb der Ortsdurchfahrten nach den für Bundesfernstraßen geltenden Landesgebührenordnungen (§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 FStrG); innerhalb der Ortsdurchfahrten ergeben sich die Sondernutzungsgebühren aus den gemeindlichen Satzungen (§ 8 Abs. 3 Satz 5 FStrG). Auf Antrag kann gestattet werden, wiederkehrende jährliche Entgelte durch eine einmalige Zahlung abzulösen, wenn die Landesgebührenordnung dies vorsieht. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach Landesrecht.

3. Verfahren

Die Erteilung oder Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Verwaltungsakt. Er ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen entweder zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Eine Ablehnung oder eine Erteilung unter Auflagen oder Bedingungen ist außerdem zu begründen. Die Begründung muss die Gesichtspunkte erkennen lassen, die für die Entscheidung maßgebend waren.

Wird eine Erlaubnis antragsgemäß ohne Bedingungen und Auflagen erteilt, genügt die einfache schriftliche Mitteilung.

4. Zuständigkeit

Die Erlaubnis für Sondernutzungen an der freien Strecken wird von der Straßenbaubehörde erteilt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG). In Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4 FStrG) ist hierfür die Gemeinde zuständig (§ 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz FStrG). Ist die Gemeinde nicht selbst Träger der Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten (vgl. § 5 Abs. 2, 2a und 3 FStrG), hat sie die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen, sofern sich die Benutzung auf den Verkehrsraum der Fahrbahn auswirken kann; dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will.

5. Unerlaubte Sondernutzung

- 5.1 Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Wird dies bejaht, ist der Benutzer aufzufordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- 5.2 Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht und wird die unerlaubte Sondernutzung fortgesetzt, so kann die Erlaubnisbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung durch Verwaltungsakt anordnen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 FStrG). Ebenso ist zu verfahren, wenn der Pflichtige nach Aufforderung keinen Antrag auf nachträgliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellt oder es am Eintritt einer Bedingung der Sondernutzungserlaubnis fehlt.
- 5.3 Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem im Landesbereich geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 22 Abs. 3 FStrG). Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen. Gleichzeitig ist ihm schriftlich ein Zwangsmittel für den Fall anzudrohen, dass er der Aufforderung nicht nachkommt. Welches Zwangsmittel in Betracht kommt, richtet sich nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder.
- 5.4 Nach § 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG können Anordnungen unterbleiben, wenn sie nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend sind.

Dies ist z.B. der Fall, wenn

- der Bestand der Straße oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
- der Pflichtige nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand (z. B. erst nach längerdauernden Ermittlungen) erreichbar ist,
- der Pflichtige ausdrücklich erklärt hat, dass er einer Anordnung in keinem Falle Folge leisten werde.

In diesen Fällen kann die Erlaubnisbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen ohne vorherige Anordnung beseitigen lassen.

- 5.5 Der Pflichtige ist unter Fristsetzung aufzufordern, verauslagte Kosten zu erstatten. Diese sind im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben, falls die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt.
- 5.6 Bei unerlaubter Sondernutzung des Verkehrsraums der Fahrbahnen in Ortsdurchfahrten, für den der Bund Träger der Straßenbaulast ist, ist die Gemeinde um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen.
- 5.7 Für unerlaubte Sondernutzungen sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, da diese nicht für die Erteilung der Erlaubnis, sondern für die Tatsache der Sondernutzung geschuldet werden (BVerwG, Urteil v. 21.10.1970 - IV C 38.69 -[DÖV 1971, 103]).
- 5.8 Wird die Straße durch die unerlaubte Sondernutzung beschädigt, so ist von dem Zuwiderhandelnden Schadensersatz zu verlangen (§ 823 BGB). Daneben kann Strafanzeige erstattet werden.

6. Maßnahmen bei der Nichterfüllung von Verpflichtungen

Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen (z. B. Auflagen) nicht nach, so kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 8 Abs. 7a FStrG). Als Maßnahmen zur Durchsetzung von Auflagen oder die Beendigung

der Nutzung (z.B. durch Widerruf) in Betracht kommen. Die Ausführungen über Zwangsmittel unter Nr. 5.3 bis 5.6 gelten entsprechend.

7. Widerruf

- 7.1 Eine widerruflich erteilte Sondernutzungserlaubnis kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsakt widerrufen werden. Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Deshalb sind insbesondere Gründe des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Der Widerruf ist zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs.8 FStrG).
- 7.2 Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann vor Zeitablauf widerrufen werden, wenn es zur Abwendung von Nachteilen für das Gemeinwohl notwendig ist (z.B. konkrete Verkehrsgefährdungen). Für dadurch entstehende Vermögensnachteile ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Wird die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, besteht kein Entschädigungsanspruch (§ 8 Abs. 8 FStrG), da die Sondernutzung davon abhängig ist, dass die Straße für den Verkehr zur Verfügung steht.
- 7.3 Soweit die Gemeinde für eine Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FStrG).
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs. 8 FStrG).
Für das Verlangen, eine zeitlich befristete Erlaubnis zu widerrufen, gilt Nr. 7.2 entsprechend.
- 7.4 Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können nicht durch Widerruf, sondern durch Enteignung aufgehoben werden (§ 8 Abs. 9 FStrG).

8. Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung

Nach Beendigung der Sondernutzung durch

- Zeitablauf
- Widerruf
- Aufgabe der Nutzung

ist der bisherige Berechtigte verpflichtet, Anlagen zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, ist nach § 8 Abs. 7a FStrG zu verfahren. Teil B, Nr. 5.3 bis 5.6 gilt entsprechend.

9. Ordnungswidrigkeiten

9.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 8 Abs.1 FStrG eine Bundesfernstraße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG),
- b) nach § 8 Abs. 2 FStrG erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 23 Abs. 1 Nr.2 FStrG),
- c) entgegen § 8 Abs.2a FStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig er richtet oder unterhält oder
- d) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert (§ 23 Abs. 1 Nr.3 FStrG).

9.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 23 Abs. 2 FStrG).

9.3 Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Danach darf bei fahrlässigem Handeln die Geldbuße nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, d.h. höchstens 250 Euro betragen (§ 17 Abs. 2 OWiG). Für die Höhe der Geldbuße ist § 17 Abs. 3 OWiG von Bedeutung. Er hat folgenden Wortlaut:

„Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch unberücksichtigt.“

- 9.4 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt gemäß § 31 Abs.2 Nr. 4 OWiG in 6 Monaten. Da die aufgezählten Ordnungswidrigkeiten Dauerzuwiderhandlungen darstellen, beginnt die Verjährung mit dem Tag der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes bzw. der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens.

10. Abweichende Regelung für Ortsdurchfahrten

- 10.1 Innerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG; vgl. auch Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien — (ODR) kann die Gemeinde durch Satzung bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnis befreien (z.B. für Straßenanlieger) und die Ausübung regeln (§ 8 Abs.1 Satz 4 FStrG). Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs.1 Satz 5 FStrG).
- 10.2 In dem Teil der Ortsdurchfahrt, der der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (vgl. § 5 Abs.4 Satz1 FStrG zweite Alternative und ODR), ist für die Zustimmung eine besonders genaue Prüfung erforderlich, ob die Belange des Straßenverkehrs, des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung gewahrt bleiben. Es ist zu beachten, dass dieser Teil nicht für die Erschließung der anliegenden Grundstücke vorgesehen ist. Deshalb dürfen in der Satzung allgemein keine Zufahrten oder Zugänge erlaubnisfrei zugelassen werden.

11. Zufahrten und Zugänge

11.1 Grundsatz der Erlaubnispflicht

- 11.1.1 Nach § 8a Abs. 1 FStrG gelten die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne von § 8 FStrG und sind daher erlaubnispflichtig. Von § 8 a Abs. 1 FStrG werden somit Zufahrten und Zugänge sowohl an der freien Strecke als auch im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten erfasst.
- 11.1.2 Zufahrten oder Zugänge werden geändert, wenn sie baulich verändert (z. B. verlegt oder verbreitert) werden oder gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen (z. B. Einrichtung eines Direkt-

verkaufs von gärtnerischen Erzeugnissen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche oder Nutzung solcher Flächen für Freizeitwecke). Sollen Zufahrten oder Zugänge, die von alters her unwiderruflich oder kraft Gemeingebrauchs bestehen, so geändert werden, dass dies einer Neuanlage gleichkommt, so verlieren die Zufahrten oder Zugänge ihren Bestandsschutz und gelten als Sondernutzung. Entsprechendes gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge eine erhebliche Kapazitätserweiterung erfahren oder eine andere funktionelle Zweckbestimmung erhalten.

11.1.3 Für die durch die Straßenbauverwaltung veranlassten Änderungen oder Schließungen gelten Nrn. 29—32 der Planfeststellungsrichtlinie.

11.2 Gegenstand der Sondernutzung

Alle im Zusammenhang mit der Zufahrt erforderlichen Regelungen sind in der öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß Muster Anlage B 2 zu treffen. Sie regelt damit umfassend den verkehrlichen Anschluss des Anliegergrundstückes an die Straße (Fahren oder Gehen) wie auch die dafür erforderliche bauliche Umgestaltung.

11.3 Voraussetzungen einer Erlaubnis

11.3.1 Die Erlaubnis setzt einen Antrag voraus. Dem Antrag sind erläuternde Unterlagen insbesondere Ausführungspläne beizufügen.

11.3.2 Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Da neue Zufahrten und Zugänge sowie die Änderung von Zufahrten und Zugängen, wenn sie gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen, stets eine zusätzliche Behinderung des durchgehenden Verkehrs bedeuten, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn

- keine andere ausreichende Möglichkeit des Zufahrens oder Zugehens gegeben ist oder geschaffen werden kann (z. B. Zufahrt zu anderen öffentlichen Straßen mit geringerem Verkehr, Anlegung eines Parallelweges, Benutzung bestehender Zufahrten ggf. durch Inanspruchnahme des Notwegerechts) und ihre Ablehnung zu einer unzumutbaren Härte führen würde sowie die Erlaubnis gleichwohl mit überwiegenden öffentlichen Belangen, z. B. Sicherheit oder Leichtigkeit des

Verkehrs, Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung, vereinbar ist (vgl. Nr. 17 Abs. 2) oder

- Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Zufahrt oder den Zugang erfordern.

11.3.3 Wird eine Zufahrt oder ein Zugang lediglich baulich verändert, ohne einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr zu dienen, so kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen oder Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Änderung erfordern.

11.4 Inhalt einer Erlaubnis

In einer Erlaubnis auf Zeit kann wegen der besonderen Entschädigungsregelung in § 8a Absätze 4—6 FStrG (vgl. Nr. 11.9.3) nicht auf § 8 Abs. 8 FStrG Bezug genommen werden. Auch ist hier § 8 Abs. 2 a Satz 3 erster Halbsatz FStrG nicht in vollem Umfang anwendbar. Zwar kann auch in diesem Falle die Änderung einer Zufahrt oder eines Zuganges vor Zeitablauf der Erlaubnis verlangt werden; hinsichtlich der Kosten wird jedoch auf Nr. 11.9.3 verwiesen.

Die Einzelheiten über die Gestaltung einer Zufahrt oder eines Zuganges sind in den technischen Bestimmungen zu regeln (vgl. Muster Anlage B 3). Dabei ist insbesondere

darauf zu achten, dass der durchgehende Verkehr möglichst wenig behindert wird. Nach Lage des Einzelfalles können auch der Bau und die Unterhaltung von Linksabbiege-, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen, die Errichtung und Unterhaltung von Lichtzeichenanlagen oder die Verbreiterung einer bestehenden Zufahrt verlangt werden.

11.5 Unerlaubte Zufahrten und Zugänge

Werden an von alters her unwiderruflich oder kraft Gemeingebrauchs bestehende Zufahrten oder Zugänge unerlaubt bauliche Änderungen vorgenommen, so beschränken sich die Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Benutzung auf die bauliche Änderung.

11.6 Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 9 FStrG

Die Errichtung, erhebliche Änderung oder andere Nutzung von baulichen Anlagen an vorhandenen oder geplanten Bundesfernstraßen ist nach Maßgabe des § 9 FStrG von einer Ausnahmegenehmigung, Zustimmung oder Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung abhängig. Werden gleichzeitig damit Zufahrten oder Zugänge zu Bundesstraßen neu angelegt oder geändert, so wird über deren Zulassung im Verfahren über die bauliche Anlage nach § 9 FStrG entschieden. Die für die Zulassung maßgeblichen Gesichtspunkte sind dann von der Straßenbaubehörde in dem Verfahren nach § 9 FStrG zu prüfen und zu berücksichtigen. In diesen Fällen bleibt die Zufahrt oder der Zugang zwar Sondernutzung, bedarf aber keiner besonderen Erlaubnis (§ 8 a Abs. 2 Nr. 1 FStrG).

11.7 Neuanlage oder Änderung von Zufahrten und Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren

11.7.1 Werden in einem Flurbereinigungsverfahren Zufahrten oder Zugänge neu geschaffen oder geändert, so bedarf es keiner Erlaubnis durch die Straßenbauverwaltung (8a Abs. 2 Nr. 2 FStrG).

11.7.2 Die Straßenbauverwaltung ist bei dem Verfahren zur Feststellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes beteiligt. Sie soll dahin wirken, dass die vorhandenen Einzelzufahrten durch entsprechende Gestaltung der Wirtschaftswege beseitigt werden.

Müssen Zufahrten oder Zugänge neu angelegt oder geändert werden, so ist darauf hinzuwirken, dass die für die Zufahrten oder Zugänge notwendigen Bestimmungen (vgl. Nr. 11.4) in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen werden und dabei auch auf die Unterhaltungspflicht (8 Abs. 2a FStrG) hingewiesen wird.

11.8. Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten

11.8.1 Zulässigkeit, Lage und Gestaltung

- a) Im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten sind Zufahrten und Zugänge Ausfluss des Gemeingebrauchs; sie bedürfen daher keiner Sondernutzungserlaubnis. Zufahrten und Zugänge dürfen jedoch den Gemeingebrauch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen. Deshalb ist darauf hinzuwirken, dass sie an geeignete Stellen gelegt und entsprechend ausgestaltet werden, um später Anordnungen nach § 8a Abs. 6 FStrG zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Verkehrsteilnehmern im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten ein gewisses Maß an Behinderungen durch den Anliegerverkehr im Allgemeinen zuzumuten ist.
- b) Auch die Änderung bedarf keiner Sondernutzungserlaubnis. Es ist jedoch auf die Gestaltung insoweit Einfluss zu nehmen, als Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern. Gegebenenfalls können Anordnungen nach § 8a Abs. 6 FStrG erlassen werden.
- c) Werden Zufahrten oder Zugänge gleichzeitig mit baulichen Anlagen errichtet oder ergänzt, so sind die Belange der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3a FStrG).

11.8.2 Gestattung baulicher Maßnahmen auf dem Straßengrundstück

- a) Unbeschadet der Grundsätze in 11.8.1 muss der Anlieger das Einverständnis der Straßenbaubehörde einholen, wenn bei der Herstellung oder Änderung von Zufahrten und Zugängen Straßenbauanlagen baulich verändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Unterhaltung richtet sich nach § 8 a Abs. 3 FStrG.
- b) Soweit wegen des Anliegerverkehrs Maßnahmen im Bereich der Straße (z B. Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen) notwendig sind, ergibt sich die Kostenerstattung des Anliegers aus § 7a FStrG.

11.8.3 Bauliche Veränderungen ohne Vertrag

Nicht gestattete bauliche Maßnahmen von Anliegern auf dem Straßengrundstück bei der Errichtung oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen können unter entsprechender Anwendung der Nr. 2 in Teil C dieser Richtlinien beseitigt werden, soweit eine nachträgliche Gestattung nicht vertretbar ist. Bei Verstößen gegen Auflagen im Verfahren nach § 9 Abs. 2 FStrG ist die Baugenehmigungsbehörde um Einschreiten zu ersuchen.

11.8.4 Unterhaltung von Zufahrten und Zugängen

Zufahrten und Zugänge sind nach § 8a Abs. 3 FStrG in Verbindung mit § 8a Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Bei Verstößen gegen diese Pflichten sind nach § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 a FStrG durch Verwaltungsakt die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuordnen. Als zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 7 a FStrG ist die Gemeinde anzusehen, da sie bei einer Sondernutzung die für die Erlaubnis zuständige Behörde wäre. Die Ausführungen über Zwangsmittel in Nr. 5 gelten entsprechend.

11.9 Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs

11.9.1 Verfahren bei Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen

a) Wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so ist im Planfeststellungsbeschluss über die notwendigen Änderungen oder Beseitigungen von Zufahrten oder Zugängen zu entscheiden, sofern keine entsprechenden Vereinbarungen mit den Beteiligten getroffen worden sind. Das gleiche gilt, wenn neue Zufahrten, Zugänge oder Ersatzwege (z. B. Anliegerstraßen, Wirtschaftswege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder die

Bundesstraße von Zufahrten freizumachen (vgl. Nr. 31 der Planfeststellungsrichtlinien).

- b) Einer Planfeststellung bedarf es nicht, wenn
 - mit dem Anlieger über die erforderlichen Maßnahmen, die Tragung der Kosten und die Unterhaltung der geänderten Anlage eine Vereinbarung getroffen wird (17 Abs. 2 FStrG) oder
 - vom Widerruf einer Erlaubnis Gebrauch gemacht werden kann oder
 - nach § 8 Abs. 2a Satz 3 FStrG eine Änderung verlangt werden kann (wegen der Kostentragung und Entschädigung vgl. Nr. 11.9.2. und 11.9.3).

11.9.2 Kosten bei Änderung oder Beseitigung von widerruflichen Zufahrten oder Zugängen

- a) Sind Zufahrten oder Zugänge widerruflich erlaubt (8 Abs. 2 Satz 1 FStrG), hat der Anlieger die Änderung oder Beseitigung auf seine Kosten durchzuführen (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 3 FStrG). Das gleiche gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge auf einer Gestattung nach früherem Recht beruhen, in der der Widerruf oder die Kündigung vorbehalten oder dem Anlieger die Folgepflicht (Änderung oder Beseitigung der Zufahrt oder des Zuganges) auferlegt ist. Die Straßenbauverwaltung hat darauf zu achten, dass die Arbeiten den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (8 Abs. 2a Satz 1 FStrG).
- b) Lässt die Straßenbauverwaltung die Maßnahmen nach Absprache mit dem betroffenen Anlieger durchführen, so hat dieser die Kosten zu erstatten.

11.9.3 Kosten und Entschädigung bei Änderung oder Beseitigung von nicht widerruflichen Zufahrten oder Zugängen

- a) Beruhen Zufahrten oder Zugänge auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht (unwiderrufliches Zufahrtsrecht nach § 8 Abs. 9 FStrG) oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist, oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden oder ihre Benutzung

erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt (8a Abs. 4 FStrG). Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepasst werden können; insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen (vgl. BGH, Urteile vom 2. 7. 1969—111 ZR 76/58 und III ZR 81/58—VkB1. 1959, 469 und 470—sowie vom 31.1.1963—111 ZR 88/62 und III ZR 94/62 — VkB1. 1963, 201 und 203). Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

- b) Ob eine Benutzung erheblich erschwert wird, ist im Einzelfall nach objektiven Maßstäben zu prüfen. Das gleiche gilt für die Frage, ob eine anderweitige Verbindung als ausreichend angesehen werden kann. Dabei ist von der ausgeübten zulässigen Benutzungsart auszugehen. Ausreichend ist eine Verbindung immer dann, wenn sie die Erschließungsfunktion der weggefallenen Verbindung besitzt oder mit übernehmen kann.
- c) Im Rahmen der Ersatzpflicht nach § 8a Abs. 4 FStrG hat die Straßenbauverwaltung die Zufahrt oder den Zugang an die veränderte Straßenlage anzupassen. Ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, ist ein angemessener Ersatz zu schaffen. Der Ersatz ist angemessen, wenn die Erschließungsfunktion der Ersatzanlage die Beeinträchtigung im Wesentlichen ausgleicht. Der angemessene Ersatz ist gleichbedeutend mit der ausreichenden Verbindung zum öffentlichen Wegenetz. Nach § 8a Abs. 4 Satz 2 FStrG können mehrere Anliegergrundstücke durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden. Der Anspruch der Betroffenen kann auch Anpassungsmaßnahmen innerhalb eines Grundstückes (z. B. Beseitigung oder Durchbruch einer Mauer, Anlegung innerbetrieblicher Verbindungswege oder innerbetriebliche Umstellungen) umfassen, wenn ohne sie die Erschließungsfunktion nicht ausreichend erfüllt werden kann. Sie sollen von dem Betroffenen gegen Entschädigung durchgeführt werden. Über die notwendigen Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung ist eine Vereinbarung zu schließen. In besonders gelagerten Fällen kann die Anpassung der Zufahrt oder des Zuganges oder die Anlegung der Ersatzzufahrt oder des Ersatzzuganges

im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung vom Anlieger unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze gegen Kostenerstattung vorgenommen werden.

- d) Kann eine ausreichende Ersatzzufahrts- oder Ersatzzugangsmöglichkeit nur durch Notwegerecht geschaffen werden, so ist dem betroffenen Anlieger eine Entschädigung in Höhe der Geldrente zu zahlen, die er nach § 917 Abs. 2 BGB an den Duldungspflichtigen zu entrichten hat. Der Betrag soll für die voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme des Notwegerechtes kapitalisiert werden.
- e) Eine angemessene Entschädigung in Geld ist zu leisten, wenn auch die Ersatzzufahrt oder der Ersatzzugang nicht ausreichend, nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein sollte. Zu entschädigen ist die Differenz der Verkehrswerte des Grundstückes vor und nach dem Eingriff. Dabei kann bei der Ermittlung des Minderwertes eines Gewerbebetriebes der kapitalisierte Betrag der zusätzlichen Aufwendungen oder Beeinträchtigungen als Anhalt dienen.
- f) Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten und Zugänge und der Ersatzanlagen verbleibt dem Anlieger; bei gemeinsamer Zufahrt obliegt sie den Anliegern gemeinsam (8a Abs. 4 Satz 2 FStrG). Die Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber dem bisherigen Aufwand sind dem Unterhaltungsträger möglichst in Form einer einmaligen Abfindung zu erstatten. Vermögensvorteile sind zu berücksichtigen (z. B. Abzug „neu für alt“).
- g) Der Betroffene hat zur Schadensminderung beizutragen (z. B. durch zumutbare innerbetriebliche Umstellungen). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Schaden mitverursacht. Insoweit sind seine Ansprüche gemindert (8a Abs. 8 FStrG).

11.9.4 Auswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Anordnung nach § 8a Abs. 6 FStrG auf die Sondernutzungserlaubnis

- a) Beruht die Zufahrt oder der Zugang auf einer Sondernutzungserlaubnis, so wird diese durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Anordnung nach § 8a Abs. 6 FStrG modifiziert. In besonderen Fällen kann die Erteilung einer neuen Sondernutzungserlaubnis in Betracht kommen. Hierzu bedarf es keines Antrages. Die Erlaubnisbehörde ist an den Planfeststellungsbeschluss oder die Anordnung gebunden.
- b) Im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde zur Erteilung der Erlaubnis zu veranlassen.

11.10. Vorübergehende Beeinträchtigungen von Zufahrten oder Zugängen durch Straßenbaumaßnahmen

11.10.1 Duldungspflicht der Straßenanlieger

- a) Der Gemeingebrauch an der Straße ist bereits durch deren Zweckbestimmung in der Weise begrenzt, dass die Anlieger alle den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen hinnehmen müssen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Zu den Arbeiten an der Straße gehören auch die Arbeiten an Versorgungsleitungen und ähnlichen Anlagen, die üblicherweise im Interesse der Allgemeinheit mit der Straße verbunden oder im Straßenkörper untergebracht werden (BGH-Urteil vom 20.12.1971 – III ZR 79/69 – NJW 1972, 2432 = VkB1. 1972, 117).
- b) Die Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit zu den Anliegergrundstücken darf nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden. Andererseits müssen Belange der Allgemeinheit sowie die technischen und finanziellen Möglichkeiten des Trägers der Straßenbaulast berücksichtigt werden. Bei der Durchführung sind überflüssige Verzögerungen zu vermeiden und deshalb die einzelnen Arbeitsvorgänge sachgemäß zu koordinieren. Zur ordnungsgemäßen Baudurchführung hat die Straßenbauverwaltung rechtzeitig zu prüfen, ob und ggf. welche Behelfsmaßnahmen erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Anlieger, insbesondere der

anliegenden Gewerbebetriebe, bei Ausführung der Straßenbauarbeiten möglichst gering zu halten (§ 8a Abs. 5 FStrG). Dabei ist darauf zu achten, dass vom Träger der Straßenbaulast Behelfsmaßnahmen nur insoweit verlangt werden können, als sie für ihn zumutbar sind und eine wesentliche Entlastung bringen.

- c) Damit sich die Anlieger auf die Verkehrsbeschränkungen einrichten können, empfiehlt es sich, sie rechtzeitig zu unterrichten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Anliegerbetrieben zu befürchten, sind die zu erwartenden Verkehrsbeschränkungen mit den Betroffenen zu erörtern.

- d) Halten sich die Beeinträchtigungen für einen Gewerbebetrieb im Rahmen des Zumutbaren, stehen dem Anlieger keine Entschädigungsansprüche zu, auch wenn die Beeinträchtigungen einige Wochen oder Monate dauern. Ein Betrieb muss auch solche gewinnschmälernden Ereignisse einkalkulieren. Hinzunehmen ist auch ein Ausbleiben des Reingewinns, weil dadurch keine Existenzgefährdung (vgl. 11.10.2) eintritt. Reingewinn ist der Betrag, der dem Unternehmen nach Abzug aller Kosten (z. B. Warenbezugskosten, Mieten, Personalkosten einschließlich Unternehmerlohn) vom Umsatz verbleibt. Der Betriebsinhaber hat unter Anspannung der eigenen Kräfte und Ausschöpfung betrieblicher Anpassungsmöglichkeiten alles zu unternehmen, um die Beeinträchtigung durch Straßenbauarbeiten auf seinen Betrieb möglichst gering zu halten (§ 8a Absätze 5 und 8 FStrG). Denn der Anlieger, der besondere Vorteile aus dem Gemeingebrauch zieht, kann nicht beanspruchen, dass sie immer in gleicher Weise fortbestehen. Insoweit halten sich die Beschränkungen im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums. Die Dauer der entschädigungslos hinzunehmenden Beschränkungen kann nach Art der betroffenen Betriebe im Einzelfall verschieden sein.

11.10.2 Entschädigungsansprüche von Straßenanliegern

- a) Wird durch eine längerdauernde Straßenbaumaßnahme die Zufahrt oder der Zugang zu einem anliegenden Gewerbebetrieb unterbrochen oder erheblich erschwert und führen dadurch eintretende Betriebsverluste trotz Anspannung der eigenen Kräfte zu einer Existenzgefährdung, so hat der Betrieb Anspruch auf eine Entschädigung (§ 8 a Abs. 5 Satz 1 StrG). Eine Existenzgefährdung liegt vor,

wenn die laufenden Betriebseinnahmen nicht die Warenbezugskosten und die laufenden Betriebsausgaben decken. Eine Existenzgefährdung liegt auch vor, wenn langfristig keine volle Kostendeckung (z. B. Warenbezugskosten, Personalkosten einschließlich Unternehmerlohn, Mieten, Abschreibungen) erreicht wird. Es obliegt dem Betroffenen, die Straßenbauverwaltung rechtzeitig vor einer Existenzgefährdung zu unterrichten und die Kausalität der Straßensperre durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Ein Versäumnis würde ein Mitverschulden im Sinne von § 8 a Abs. 8 FStrG bedeuten.

- b) Die Entschädigung ist nach § 8a Abs. 5 Satz 1 FStrG darauf zu beschränken, den Fortbestand des anliegenden Betriebs zu gewährleisten.
- c) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn das Betriebsgrundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt oder wenn Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen (§ 8a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 FStrG).
- d) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung über § 8a Abs. 5 FStrG hinaus aus enteignungsgleichem Eingriff entschädigungspflichtig werden kann, wenn sie bei Straßensperrungen nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet oder wenn sich längere Verzögerungen bei den Straßenbauarbeiten ergeben, die vermeidbar gewesen wären (vgl. BGH, Urteile vom 5. 7. 1965 – III ZR 173/64 – NJW 1965, 1907 = VkB1 1965, 646 und vom 20. 12. 1971 – III ZR 79/69 – NJW 1972, 243 = VkB1 1972, 117).
- c) Soweit Entschädigungsansprüche bestehen, richten sie sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen (§ 8a Abs. 5 Satz 2 FStrG). In Betracht kommen z. B. der Träger der Straßenbaulast oder Versorgungsunternehmen oder beide gemeinsam. Werden jedoch bei Gelegenheit einer Straßenbaumaßnahme weitere Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen, die bei getrennter Durchführung keine erheblichen Erschwernisse für längere Zeit zur Folge hätten (z. B. Kabelverlegungen), so werden diese Arbeiten in der Regel nicht mit ursächlich für eine existenzgefährdende Betriebsbeeinträchtigung

gung sein. In diesem Falle ist der Träger dieser Maßnahme kein zur Entschädigung verpflichteter Begünstigter.

12. Erlaubnispflicht nach dem Straßenverkehrsrecht

- 12.1 Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf (§ 8 Abs.6 Satz 1 FStrG). In Betracht kommen der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen (vgl. §§ 32 und 34 StVZO) überschreiten (§ 29 Abs.3 Satz 1 StVO), sowie Beschleunigungs- und Bremsprüfungen (§ 29 Abs.2 StVO).
- 12.2 Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörden zu hören. Die von diesen geforderten Bedingungen, Auflagen und gegebenenfalls Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen (§ 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 FStrG). Dies gilt sowohl für Einzel- als auch für Dauererlaubnisse. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 2 und 3 wird verwiesen. Bei der Prüfung von Anträgen auf Beschleunigungs- und Bremsprüfungen sind wegen der in der Regel zu erwartenden Fahrbahnschäden strenge Maßstäbe anzulegen. Soll einem Antrag zugestimmt werden, ist in der Stellungnahme gegenüber der Straßenverkehrsbehörde zu fordern, dass dem Erlaubnisnehmer Maßnahmen zum Schutz der Straße und Ersatz der dem Straßenbaulastträger entstehenden Mehrkosten auferlegt werden. In der Stellungnahme können auch Maßnahmen zum Schutz des Verkehrs vorgeschlagen werden.
- 12.3 Rennveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen sind grundsätzlich verboten (§ 29 Abs.1 StVO). Soweit von diesem Verbot eine Ausnahme erteilt werden soll (§ 46 Abs. 2 StVO), gilt § 8 Abs.6 FStrG. Auf die VwV-StVO zu § 29 Abs.1 wird verwiesen.
- 12.4 Soweit Fahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben die Bundesfernstraße mit Fahrzeugen benutzen wollen, deren Abmessungen, Achs-

lasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen (vgl. §§ 32 und 34 StVZO) überschreiten, bedürfen sie - ausgenommen in den Fällen des § 35 Abs.4 StVO - der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde (§ 35 Abs.2 Nr. 2 StVO). Für die Beteiligung der Straßenbaubehörde gilt Absatz 2.

- 12.5 Die Bundeswehr ist außerdem zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind (§ 35 Abs.3 StVO). Entsprechendes gilt gemäß § 35 Abs.5 StVO für Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten der NATO (Artikel 57 Abs.4b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; vgl. auch VwV-StVO zu § 35 Abs.5).
- 12.6 Wegen der Sonderrechte der Deutschen Post wird auf § 35 Abs.7 StVO verwiesen.
- 12.7 In allen Fällen ist § 35 Abs.8 StVO von Bedeutung, wonach Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen.

13. Straßenbahnen und Obusse

- 13.1 Die Benutzung der Bundesfernstraßen durch Straßenbahnen und Obusse ist Sondernutzung, die durch ein besonderes Zulassungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers zugelassen wird. Demgegenüber hält sich der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Rahmen des Gemeindegebrauchs.

Auf Grund der besonderen Regelung für Straßenbahnen in § 31 Abs. 1 und für Obusse in § 41 Abs. 2 PBefG bedarf es zu dieser Sondernutzung an Stelle der (öffentlich-rechtlichen) Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast zu dieser Benutzung durch Abschluss einer (öffentlich-rechtlichen) Benutzungsvereinbarung. Das gilt sowohl für eine Benutzung in der Längsrichtung wie für höhengleiche Kreuzungen.

- 13.2 Benutzungsvereinbarungen sind auf die Dauer der Genehmigung des Straßenbahn- bzw. Obusverkehrs zu beschränken. Die Benutzung ist nach pflichtgemäßem Ermes-

sen der Straßenbauverwaltung von den Bedingungen abhängig zu machen, die notwendig erscheinen, um eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs entweder auszuschließen oder weitestgehend zu vermeiden und eine Erschwerung der Straßenbaulast auszugleichen. Bei Längsverlegungen ist ein Benutzungsentgelt zu vereinbaren. Bei der Benutzung der Straßen durch Betriebsanlagen für Straßenbahnen und den Obusverkehr ist zur Höhe des Entgeltes die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen (§ 31 Abs. 2 und 41 Abs. 2 PBefG). Bestehende Vereinbarungen über das Entgelt bleiben unberührt (§ 31 Abs. 2 Satz 2 PBefG).

- 13.3 Wird zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung einer Straße keine Einigung erzielt, so entscheiden über die Benutzung die von der Landesregierung bestimmten Behörden (§§ 31 Abs. 5 und 41 Abs. 2 PBefG). Es bleibt dem Unternehmer überlassen, die Entscheidung zu beantragen. Die Anhörung des Trägers der Straßenbaulast vor der Entscheidung entspricht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung. Die Entscheidung ersetzt den Teil der Benutzungsvereinbarung, über den keine Einigung erzielt worden ist.
- 13.4 Bei der Entscheidung nach § 31 Abs. 5 PBefG sind die materiellen Vorschriften über Sondernutzungen an Bundesfernstraßen in entsprechender Anwendung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 und 8 FStrG).

14. Autowracks und sonstige größere Abfälle

- 14.1 Das Liegenlassen von Gegenständen (z.B. Autowracks) **innerhalb des Verkehrsraumes** ist auch eine unerlaubte Sondernutzung, da in diesem Falle die Straße nicht bestimmungsgemäß genutzt wird und außerdem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes liegengelassen werden und den Gemeingebrauch beeinträchtigen können (z.B. Einengung des Lichtraumprofils oder Behinderung des Wasserabflusses). Nach § 8 Abs.7a FStrG kann deshalb auch die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde das Erforderliche zur Beseitigung der Autowracks veranlassen. Dies wird dann der Fall sein, wenn die unerlaubte Sondernutzung die Straßenbauverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. Unterhaltungsarbeiten) behindert oder die

Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt, ohne dass andere Behörden Anlass zum Einschreiten haben.

- 14.2 Für Autowracks und sonstige Abfälle auf Straßengrund, die den **Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen** (z.B. weil sie in Straßengraben oder Böschungen liegen), finden die Bestimmungen des Abfallrechtes Anwendung. Deshalb sind in erster Linie für die Beseitigung die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig.

Unbeschadet dessen kann die Straßenbauverwaltung aus dem Gesichtspunkt der Besitz- oder Eigentumsstörung vorgehen, wenn Autowracks oder sonstige Abfälle auf Straßengrund liegen (vgl. Teil C, Nr.2.2).

15. Technische Bestimmungen für Arbeiten im Straßenbereich

Die technischen Bestimmungen für Arbeiten im Straßenbereich ergeben sich aus der Anlage B 4.

Etwaige Ergänzungen oder Streichungen sind jeweils vorzunehmen.

Teil C

Sonstige Benutzung

1. Vertragliche Regelung

- 1.1 Nach § 8 Abs.10 FStrG richtet sich die sonstige Benutzung an Straßen (vgl. Teil A Nr. 3) nach bürgerlichem Recht. Das Nutzungsverhältnis wird durch Vertrag begründet, der schriftlich abzuschließen ist (Muster Anlage C 1). Der Abschluss von Nutzungsverträgen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbauverwaltung.
- 1.2 Der Vertrag kann auf unbestimmte Zeit oder befristet abgeschlossen werden. In den Vertrag ist eine Kündigungsklausel aufzunehmen. Befristete Verträge dürfen nur aus wichtigem Grunde (z. B. im öffentlichen Interesse) gekündigt werden.
- 1.3 Der Benutzer hat sich zu verpflichten, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Außerdem ist festzulegen, welche Vorkehrungen er im Einzelfall zum Schutz der Straße und des Verkehrs zu treffen hat. Für die Benutzung ist in der Regel ein Entgelt zu vereinbaren (vgl. Nr. 3).
- 1.4 In den Vertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Benutzungsberechtigte bei Kündigung des Vertrages, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung hat.
- 1.5 Der Benutzungsberechtigte hat sich zu verpflichten, der Straßenbauverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung entstehen. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben, da es sich um den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages handelt. Soweit Auslagen zu vergüten sind, ist dies zu vereinbaren.

2. Unerlaubte Benutzung

- 2.1 Es ist zu prüfen, ob die Benutzung nachträglich gestattet werden kann. In diesem Fall ist ein Nutzungsvertrag nach dem Muster Anlage C 1 zu schließen.
- 2.2 Kann die Benutzung nicht gestattet werden, wird sie aber gleichwohl fortgesetzt, so ist der Zuwiderhandelnde aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Gefährdet die unerlaubte Benutzung außerhalb des Verkehrsraumes der Straße öffentliche Belange (Sicherheit des Verkehrs, Standfestigkeit des Straßenkörpers, Straßenentwässerung, Straßenunterhaltung), so kann die Aufforderung entfallen. Als Rechtsgrundlage für das Vorgehen der Straßenbauverwaltung kommen insbesondere in Betracht :
- a) § 859 Abs.1 BGB : Maßnahmen der Selbsthilfe bei Besitzstörung (z. B. Beseitigung eines Werbeschildes auf Straßengrund).
 - b) § 862 BGB : Anspruch auf Beseitigung bei Besitzstörung.
 - c) § 1004 BGB : Abwehranspruch bei Beeinträchtigung des Eigentums.
 - d) § 228 BGB : Notstand. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, auf Straßengrund errichtete Anlagen zu beseitigen, wenn dies zur Abwendung der durch sie drohenden Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Bestehen mehrere Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahr, ist diejenige Maßnahme zu treffen, die den Zuwiderhandelnden am wenigsten beeinträchtigt.
 - e) §§ 677, 679 BGB : Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Straßenbauverwaltung kann auch sonstige Maßnahmen an Stelle und gegen den Willen des Zuwiderhandelnden durchführen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen. So kann z.B. auf Straßengrund ohne Erlaubnis gelagertes Material an eine Stelle abgefahren werden, an der die Lagerung unbedenklich ist und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

- 2.3 Ist ein sofortiges unmittelbares Eingreifen nicht geboten, so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 935, 940 ZPO) der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt werden.
- 2.4 Wegen der Erstattung der Aufwendungen und Kosten wird auf die §§ 683, 684, 812, 823 BGB verwiesen.
- 2.5 Wird die Straße durch unerlaubte Benutzung beschädigt, so ist von den Zuwiderhandelnden Schadensersatz zu verlangen (§ 823 BGB). Daneben kann Strafanzeige erstattet werden.

3. Benutzungsentgelte

- 3.1 Für die sonstige Benutzung können einmalige oder laufende Benutzungsentgelte vereinbart werden. Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der für vergleichbare Grundstücksnutzungen ortsüblichen Gegenleistung; soweit eine solche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, ist Anlage C 3 maßgeblich. Soweit dort ein Rahmen für das Benutzungsentgelt vorgesehen ist, sind der Umfang der Benutzung sowie das wirtschaftliche Interesse des Benutzers zu berücksichtigen. Dabei können Mindestsätze im Einzelfall unterschritten werden, wenn das wirtschaftliche Interesse des Benutzers nur gering ist.
- 3.2 In dem Nutzungsvertrag sind die Höhe des Entgeltes und der Zeitpunkt der Fälligkeit zu regeln. Grundsätzlich werden Benutzungsentgelte mit Beginn der Benutzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Entgelten ist als Zeitpunkt für die Fälligkeit des folgenden Entgelts das Ende des 1. Quartals des jeweiligen Rechnungsjahres vorzusehen.
- 3.3 Bei Benutzungen, für die Entgelte nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbetrages erhoben. Ist ein Entgelt nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird das hierfür angesetzte volle Entgelt auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teils des jeweilige Zeitraums ausgeübt wird.

- 3.4 Auf Antrag kann gestattet werden, wiederkehrende jährliche Entgelte durch eine einmalige Zahlung abzulösen. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6% zugrunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.
- 3.5 Wird die Benutzung aufgegeben oder der Vertrag gekündigt, so werden die im Voraus entrichteten Entgelte anteilig erstattet.
- 3.6 Eine Anpassung des Entgeltes an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist möglich, wenn dies der Nutzungsvertrag zulässt (z.B. Anpassungsklausel, Kündigung).
- 3.7 Kommt der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so ist es durch Zahlungsbefehl im Mahnverfahren (§§ 688 ff ZPO) geltend zu machen.

4. Sonderfall der Mitbenutzung durch Mobilfunkanlagen

Im Interesse einer bundesweit flächendeckenden Versorgung mit Mobilfunkdienstleistung soll Anträgen auf Mitbenutzung von Anlagen der Bundesstraßenverwaltung entsprochen werden, wenn dadurch Belange des Straßenbaus nicht beeinträchtigt werden. Der Vereinbarung nach § 8 Abs. 10 FStrG ist das Muster Anlage C 2 zugrunde zu legen.

Teil D

Ver- und Entsorgungsleitungen

Inhaltsübersicht:

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

- 1.1 Ver- und Entsorgungsleitungen, § 8 Abs. 10 FStrG
- 1.2 Begriff der öffentlichen Versorgung
- 1.3 Abgrenzung des Begriffs Versorgungsleitungen
- 1.4 Zubehör von Leitungen, Fernmelde- und Steuerkabel
- 1.5 Straßenbenutzung durch gemeindliche Mischkanalisation

2. Gestattungsverträge

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Rahmenvertrag
- 2.3 Bundesmustersvertrag
- 2.4 Gegenvertrag
- 2.5 Allgemeine Technische Bestimmungen (ATB-BeStra)

3. Folge(kosten)pflcht, Herstellungskosten

- 3.1 Zusammenhänge, Planfeststellung
- 3.2 Folgekosten bei vorhandenen Berührungen
(Allgemeines: Folgekostenpflicht nach dem Rahmenvertrag, nach dem Bundesmustersvertrag, nach dem Gegenvertrag; Altverträge und sonstige alte Mitbenutzungen, Baulastwechsel, Benutzung ohne schriftlichen Vertrag, Dienstbarkeit)
- 3.3 Kostentragung bei Hinzukommen der Straße
(Abgrenzungsfragen, Rahmenvertrag (geplante Anlagen – Verdrängungsfälle – Schutzstreifenfälle), Dienstbarkeit, Folgekostenpflicht und angetroffene Rechtsposition (entgeltlicher Gestattungsvertrag (Miete) – unentgeltlicher Gestattungsvertrag – Eintreten für den Voreigentümer – AVB – Veränderungssperre)

4. Besondere Regelungen in den neuen Ländern

- 4.1 bei Abschluss von Mustersvertrag / Rahmenvertrag

4.2 Folgekostenpflicht ohne Abschluss von Mustervertrag / Rahmenvertrag

5. Verwaltungsmäßige Durchführung

5.1 Vorgehen bei einvernehmlicher Regelung der Leitungsänderung
(Folgepflicht, Planfeststellung, Technische Abstimmung / Vereinbarungsmuster
/Ersatzrechte, Regelungen der künftigen Mitbenutzung)

5.2 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten (Folgepflicht, Folgekostenpflicht)

5.3 Vorfinanzierung

5.4 Abwicklung

(Abrechnung, Vorteilsausgleich, Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten, Beschaffungsnebenkosten, Mehrwertsteuer)

6. Behandlung ungeregelter Benutzungen

7. Anbaurecht

7.1 Bauliche Anlagen

7.2 Anbaurechtliche Genehmigung

7.3 Anbauentscheidung/ Folgekostenregelung

8. Mehrere Baulastträger

8.1 Kreuzungsrecht

(Straßenkreuzungen, Kreuzungen mit Schienenwegen)

8.2. Ortsdurchfahrtsrecht

(Kreuzungen mit Schienenwegen, Gemeinschaftsmaßnahmen)

9. Kostenregelung bei straßenbaubedingter Änderung von Beleuchtungsanlagen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast

9.1 Verdrängungsfälle

9.2 Maßnahmen aus gemeinsamer Veranlassung

10. Leitungen der Verteidigung

10.1 Allgemeines

10.2 Mustervereinbarungen

10.3 Zuständigkeit

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Ver- und Entsorgungsleitungen, § 8 Abs. 10 FStrG

Die Benutzung von Bundesfernstraßen **nach § 8 Abs. 10 FStrG** durch **Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung** sowohl bei kreuzend wie auch bei längs in der Straße geführten (längs verlegten) Leitungen ist privatrechtlich zu regeln. Die Benutzung von Bundesfernstraßen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung ist kein Gemeingebrauch im Sinne des § 7 FStrG.

Wird der Gemeingebrauch im Rahmen der Benutzung durch Leitungsverlegungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nur für "kurze Dauer" beeinträchtigt, so bleibt dies "außer Betracht"; es liegt auch in diesen Fällen keine öffentlichrechtliche Sondernutzung der Bundesfernstraße im Sinne des § 8 FStrG vor. Eine Beeinträchtigung "nur für kurze Dauer" ist gegeben, wenn sie unter Einsatz moderner Techniken auf das notwendige Maß beschränkt wird.

1.2 Begriff der öffentlichen Versorgung

Unter den in den Straßengesetzen verwendeten Begriff "**öffentliche Versorgung**" fallen alle Leitungen, die die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser versorgen sowie die öffentlichen Abwasserleitungen. Den Versorgungsleitungen gleichgestellt sind alle Leitungen, zu deren Gunsten ebenfalls ein Enteignungsrecht besteht, insbesondere Leitungen der Deutschen Bahn AG sowie die Zuleitungen von Anlagen im Sinne des Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) zum nächsten öffentlichen Versorgungsnetz.

Ebenso behandelt werden die besonderen Kabelleitungen zu Feuerwehr- und Polizeimeldeeinrichtungen sowie die Zwecken der Verteidigung dienenden Betriebsstoffleitungen und sonstigen Leitungen.

Bei den Regelungen über die Mitbenutzung von Bundesfernstraßen durch Leitungen für Verteidigungszwecke handelt es sich wegen der Identität der Verwaltungsträger um interne Verwaltungsregelungen.

Bei Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung sind nur die Zuleitungen zu den Beleuchtungsanlagen Versorgungsleitungen.

1.3 **Abgrenzung des Begriffs Versorgungsleitungen**

Keine Versorgungsleitungen im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG sind insbesondere gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität usw. oder private Abwasserleitungen oder die mehrere Werksteile oder -niederlassungen miteinander verbindenden Leitungen ("**innerbetriebliche Leitungen**", "**Werksteileitungen**"), soweit kein Enteignungsrecht besteht. Derartige Leitungen unterliegen bei auch nur vorübergehender Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs dem öffentlich-rechtlichen Sondernutzungsrecht; berühren sie den Gemeingebrauch nicht (z. B. Längsverlegung in der Böschung, Durchpressung des Straßenkörpers bei kreuzender Leitung), ist ein Nutzungsvertrag nach den Nutzungsrichtlinien (**vgl. Teil B**) abzuschließen.

Die Benutzung von Bundesfernstraßen durch **Telekommunikationslinien** (§ 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)) richtet sich nach den §§ 68 ff TKG – vgl. Teil E.

1.4 **Zubehör von Leitungen, Fernmelde- und Steuerkabel**

Das im Eigentum des VU stehende **Zubehör** von Leitungen der öffentlichen Versorgung (z. B. Masten, Masttransformatoren, Verteilerkästen, Ausleger, Absperrvorrichtungen, Schilderpfähle, Hydranten, Kontrollschächte, Alarmeinrichtungen, Fernmeldekabel, Steuerkabel und die technischen Anlagen von Druckregel-, Druckerhöhungs- und Transformatorenstationen), das ausschließlich dem Betrieb der Leitung dient, zählt zur Leitung. Für **Fernmelde- und Steuerkabel** gilt dies auch, wenn sie ausschließlich der betrieblichen Telekommunikation des Versorgungsunternehmens dienen. Dies umfasst auch technisch-wirtschaftlich sinnvolle Überkapazitäten bei Fernmelde- und Steuerkabeln sowie Leerrohren im Hinblick auf künftige Nutzungen. Kein Zubehör sind die Gebäude für die Anlagen, soweit sie ohne die technischen Anlagen selbständig nutzbar sind (z. B. Garagen- und Turmstationen).

Hausanschlussleitungen sind **Zubehör** der Längsleitungen und teilen deren rechtliches Schicksal, wenn die Längsleitung die Straße einschließlich Geh- und Radweg benutzt; Hausanschlussleitungen sind Kreuzungen, wenn die Längsleitung außerhalb der Straße geführt wird.

1.5 **Straßenbenutzung durch gemeindliche Mischkanalisation**

Bei der Straßenbenutzung durch eine **gemeindliche Mischkanalisation** sind außerdem die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ARS 14/2008, VkBBl. ,Dok.-Nr. B6301, Nr. 14) zu beachten.

2. **Gestattungsverträge**

2.1 **Allgemeines**

Zur Regelung der Benutzung von Bundesfernstraßen durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (zum Begriff s. unter 1.) kommt je nach Fallkonstellation der Abschluss folgender Verträge in Betracht:

- Rahmenvertrag,
- Mustervertrag,
- Gegenvertrag.

Der Rahmenvertrag stellt eine einheitliche Regelung aller Mitbenutzungen unabhängig davon dar, ob die Mitbenutzungen bei Vertragsschluss schon bestehen oder erst künftig durch das Hinzukommen einer Leitung oder einer Straße entstehen. Er ist folglich dann abzuschließen, wenn eine Mehrzahl von Berührungspunkten zwischen den Leitungen eines Unternehmens und den Straßen vorliegt bzw. damit zu rechnen ist (s. im Weiteren 2.2). Demgegenüber ist der Mustervertrag immer dann anzuwenden, wenn die Straße im Einzelfall durch eine neue Leitung genutzt werden soll (s. im Weiteren 2.3). Der Gegenvertrag gilt ebenso wie der Mustervertrag für eine Benutzung im Einzelfall, regelt im Gegensatz zum Mustervertrag aber den Fall, dass eine neue Straße auf eine bereits vorhandene Leitung trifft (s. im Weiteren 2.4).

Beim Neuabschluss ist bei allen Verträgen darauf zu achten, dass jeweils das aktuelle Vertragsmuster verwandt wird.

2.2 **Rahmenvertrag (RaV)**

Das Muster eines Rahmenvertrages wurde nach Maßgabe der **Zusammenarbeitsvereinbarung** zwischen dem BMV und den Verbänden der Versorgungswirtschaft vom **14.11.1974** durch Rundschreiben eingeführt (Anlage D 1).

Der Rahmenvertrag soll alle denkbaren Konfliktfälle aus dem wechselseitigen Zusammentreffen von Straße und Leitung lösen. Er gilt für alle Mitbenutzungen von Straßen durch Leitungen und ersetzt alle bestehenden Regelungen (§ 1). Neue Mitbenutzungen sind gem. § 2 einzuräumen.

Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Rahmenvertrages ergeben sich aus Art. 2 der Vereinbarung vom 14.11.1974. Dabei sind die Merkmale "**häufige Beeinträchtigungen**" und "**wechselnde Veranlassung**" nicht zahlenmäßig zu verstehen. Bei ihrer Bejahung wird nur vermutet, dass sich die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile beider Partner in etwa ausgleichen. Ein Angebot auf Abschluss des RaV ist nur zurückzuweisen, wenn die SBV überzeugend dartun kann, dass der Bund durch den Abschluss nicht unwesentlich benachteiligt wird. Die SBV prüft Vertragsangebote nicht generell auf ihre wirtschaftliche Ausgeglichenheit. Auch kleineren VU kann der RaV zugänglich gemacht werden.

Da die Bundesfernstraßen ein einheitliches Anlagevermögen des Bundes bilden, ist anzustreben, dass mit VU, die in mehreren Bundesländern ein Leitungsnetz unterhalten, alle jeweiligen Straßenbauverwaltungen den RaV abschließen.

Die Folgekostenregelung des RaV gilt erst ab Vertragsabschluß. Ist mit der Leitungsbaumaßnahme bereits vorher begonnen worden, gilt für die Folgekostenpflicht das alte Rechtsverhältnis.

Gemäß Art. 4 der Vereinbarung zum Rahmenvertrag hat eine paritätisch besetzte Kommission (**Paritätische Kommission**) u. a. Schwierigkeiten bei der Auslegung des RaV zu erörtern und über die Fortbildung der Rechtsgrundlagen für Mitbenutzungsverhältnisse zu beraten.

2.3 **Muster-Gestattungsvertrag (MuV 1987)**

Der MuV 1987 (Anlage D 2) ist regelmäßig abzuschließen, wenn im Einzelfall eine **Versorgungsleitung zu einer Straße hinzukommt**.

Diese Benutzung wird gestattet, soweit sie mit den Belangen des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung und des Straßenverkehrs vereinbar ist. Die einzelnen Bestim-

mungen des Mustervertrages, insbesondere über die Folgepflicht und die Technischen Bestimmungen, die Vertragsbestandteil sind, stellen sicher, dass die ordnungsgemäße und verkehrssichere Unterhaltung der Straße gewährleistet ist. Hinsichtlich der künftigen Einbeziehung weiterer Leitungsteile in die Regelung des Mustervertrages siehe § 10 Abs. 4 MuV. Gegenüber der Regelung im MuV 1968 verzichtet der MuV 1987 auf Regelungen für Mehrkosten und Haftung.

2.4 Gegenvertrag (GegV 1987)

Das Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung **bei Hinzukommen der Straße** (Gegenvertrag, Anlage D 3) wurde in der paritätisch besetzten Kommission erarbeitet und im Einvernehmen mit den Verbänden der Versorgungswirtschaft eingeführt. Der GegV ist ungeachtet der Frage, wer die Herstellungskosten zu tragen hat und ob eine dingliche Sicherung der Leitung besteht oder nicht besteht, abzuschließen. Er regelt die durch das Hinzukommen der Straße entstehende künftige Mitbenutzung, sofern diese nicht schon durch Rahmenvertrag geregelt ist oder ein Fall des § 10 Abs. 4 MuV vorliegt.

2.5 Allgemeine Technische Bestimmungen (ATB-BeStra)

2.5.1 Beim Abschluss von Gestattungsverträgen zur Benutzung der Bundesfernstraßen durch Leitungen sind die **ATB-BeStra** (siehe Teil F, [13]) **ausdrücklich zu vereinbaren**. Im Rahmen der bestehenden Benutzungsverhältnisse sind sie entsprechend den vereinbarten Technischen Bestimmungen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten. Sie gelten sowohl für die Verlegung neuer Leitungen als auch für die Änderung und Erneuerung bestehender Leitungen.

2.5.2 Die ATB-BeStra verweisen in Ziffer 2 (3) und in Ziffer 3.1.2 auf die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herausgegebenen identischen Regelwerke des **Arbeitsblattes DWA-A 125** und des Arbeitsblattes **GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“** (siehe Teil F, [8]).

Abschnitt 9 des Arbeitsblattes enthält Regelungen für den Bereich der Bundesfernstraßen, die nach Abschnitt 1 des Arbeitsblattes unmittelbar nur für Abwasserleitungen und –kanäle gelten, aber im Falle der vertraglichen Vereinbarung auch beim Einbau von Gas- und Wasserleitungen Anwendung finden.

Daher sind beim Abschluss eines neuen Gestattungsvertrages die **Regelungen des Abschnittes 9** des Arbeitsblattes bei der unterirdischen Verlegung von **Gas- und Wasserleitungen ausdrücklich** gesondert zu **vereinbaren**.

3. Folge(kosten)pflcht, Herstellungskosten

3.1 Zusammenhänge, Planfeststellung

3.1.1 Planfeststellung

In der Planfeststellung wird darüber entschieden, ob und wie Leitungen geändert (z.B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden, vgl. Nr. 32 Abs. 1 Planfeststellungsrichtlinien - PlaFeR (ARS 14/2007, VkB1. Dok.-Nr. B5001); über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.

3.1.2 Folgepflicht

Die **Folgepflicht** beinhaltet die Verpflichtung des VU, die im Hinblick auf die Straßenbaumaßnahme technisch notwendigen Maßnahmen an der Leitung durchzuführen. Im Streitfall entscheidet der Straßenbulasträger über die Erforderlichkeit der Verlegung, wobei auch die Belange des VU mit zu berücksichtigen sind (s. auch die Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 und § 14 der Anlage 3 zum Rahmenvertrag). Zumindest in Fällen nach dem Mustervertrag und dem Rahmenvertrag ist die Straßenbauverwaltung (SBV) nicht vorleistungspflichtig. Enthält der Straßenbenutzungsvertrag keine ausdrückliche Folgepflicht, können diese Maßnahmen ggf. durch Ausübung eines vereinbarten oder aus wichtigem Grund gegebenen Kündigungsrechts, in Fällen der Leihe gem. § 605 BGB, erreicht werden. Dasselbe Ergebnis kann unter gegebenen Voraussetzungen nach § 1004 BGB zu erzielen sein. Ist die Leitung dinglich gesichert, kann gem. §§ 1090, 1023 BGB Verlegung an eine andere geeignete Stelle des Grundstücks verlangt werden.

3.1.3 Folgekostenpflicht

Die **Folgekostenpflicht** beinhaltet bei einer bestehenden Straßenmitbenutzung die Pflicht zur Übernahme der Kosten für die Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen infolge von Straßenbaumaßnahmen.

Um Folgekosten handelt es sich auch bei Aufwendungen für nachträgliche Maßnahmen an der Leitung, die bei der erstmaligen ordnungsgemäßen Herstellung hätten getroffen werden müssen (z. B. nachträgliche Herstellung eines Anprallschutzes). Von der Folgekostenpflicht werden jedoch auch Aufwendungen bei Straßenänderungen erfasst, die notwendig werden, um eine kostenaufwendigere, an sich erforderliche Verlegung der Leitung zu ersparen. In diesem Fall bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Durchführung der Maßnahme und deren Kostentragung.

Beispiel: Eine neue Lärmschutzanlage wird nur mit Rücksicht auf eine vorhandene Leitung außerhalb des bisherigen Straßengrundstücks hergestellt.

3.1.4 Herstellungskosten

Die bei der Herstellung neuer Berührungspunkte zwischen Straße und Versorgungsleitungen entstehenden Kosten der Erstanpassung der vorhandenen an die hinzukommende Anlage sowie die zur Vermeidung einer solchen Mitbenutzung (Verdrängungsfall) entstehenden Kosten werden als **Herstellungskosten** bezeichnet.

3.2 Folgekosten bei vorhandenen Berührungen

3.2.1 Allgemeines

- a) Bei **vorhandenen Berührungen** ist die Änderung der Leitung grundsätzlich nach bürgerlichem Recht, nicht nach Enteignungsrecht, zu verlangen (vgl. BGH, 04.10.1979, VkB1. 1980, 273; 20.12.1971, VkB1. 1973, 491).

Aus der Eigentümerstellung des Straßenbaulasträgers und in Anlehnung an das Sondernutzungsrecht hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt,

dass der Straßenbaulastträger von **straßenfremden Kosten** freizustellen ist (BGH 25.09.1961, VkB1. 1962, 105; 20.12.1971, VkB1. 1973, 491; 05.11.1982, VkB1. 1983, 87, 89; BVerwG 29.03.1968, VkB1. 1968, 488; 2.4.98, VkB1. 1998, 425).

Das Veranlassungsprinzip scheidet als allgemeine Rechtsgrundlage für eine Folgekostenpflicht aus; es gilt nur, soweit es in der jeweiligen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. BGH 20.12.1971, VkB1. 1973, 491; 05.11.1982, VkB1. 1983, 87; 08.07.1993, VkB1. 1993, 858; 17. 03. 1994, VkB1. 1994, 497; 2.4.98, VkB1. 1998, 425).

Gegen die Folgekostenpflicht kann nicht die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) eingewendet werden, da das Gleichbleiben der Verkehrsverhältnisse und der Straßenbaugestaltung nicht Grundlage der Vertragsabschlüsse, vielmehr deren Weiterentwicklung Gegenstand des Vertrages war (vgl. BGH 27.06.1962, VkB1. 1962, 572; 15.05.1963, VkB1. 1963, 566). Beispiel: Anlage von zusätzlichen Fahrstreifen, Errichtung von Lärmschutzanlagen.

Ebenso greift gegenüber Gestattungsverträgen mit Folgekostenklausel der Einwand einer sittenwidrigen Ausnutzung der **Monopolstellung** des Straßenbaulastträgers (§ 138 BGB) nicht durch (BGH 15.05.1963, VkB1. 1963, 566).

b) Die Folgekostenpflicht richtet sich grundsätzlich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.

Regelt der Gestattungsvertrag zwar die Folgepflicht, schweigt er aber über die Folgekosten, ist davon auszugehen, dass demjenigen die Folgekosten zur Last fallen, dem die Folgepflicht obliegt (vgl. BGH 20.12.1971, VkB1. 1973, 491). § 8 Abs. 8 FStrG hat den Charakter einer gesetzlichen Auslegungsregel für Gestattungsverträge (BGH wie vor).

Ist aus dem Vertrag über Folgepflicht und Folgekosten nichts anderes abzuleiten, hat das VU die Folgekosten zu tragen (BGH wie vor).

Besteht kein schriftlicher Vertrag, wird in der Regel zwischen dem VU und dem Bund (Straßeneigentümer) ein Leihvertrag anzunehmen sein (§§ 598,

605 BGB; BGH, 17.03.1994, VkB1. 1994, 497). Liegt kein Vertrag vor, findet § 8 Abs. 2 a FStrG entsprechend Anwendung (BGH, 2.4.1998, VkB1. 1998, 425). Auf die Besonderheiten bei Landes- oder Staatsstraßen in den Ländern Brandenburg (§ 23 Abs. 4 BbgStrG), Sachsen (§ 23 Abs. 4 SächsStrG), Sachsen-Anhalt (§ 23 Abs. 4 StrG LSA) und Thüringen (§ 23 Abs. 4 ThürStrG) wird hingewiesen.

- c) Wird eine Bundesstraße durch eine Versorgungsleitung gekreuzt/berührt und die Leitung durch die **Verlegung** dieser Straße bis zu einem Abstand von 100 m - gemessen vom äußeren Fahrbahnrand aus - erneut berührt, gilt dies bei schuld-rechtlichen Benutzungsverhältnissen **außerhalb des Rahmen- und Mustervertrages** an der neuen Berührungsstelle als Änderung. Dies gilt auch bei dinglicher Sicherung der Leitung an der neuen Berührungsstelle. Über diesen Abstand hinaus ist die Verlegung der gestattungsvertraglichen Regelung nicht mehr zuzuordnen. Dies gilt auch für die **Ortsumgehung** (vgl. OLG Köln 13.9.1984, VkB1. 1985, 420; OLG Celle 17.11.1989, 4 U 246/88).
- d) Soweit keine besondere vertragliche Regelung besteht, erstreckt sich die Folgekostenpflicht auch auf **Leitungsteile außerhalb der Straße**, soweit sie sich als notwendige Folge der zu ändernden, mitbenutzten Straße darstellt; dingliche Sicherung der Leitung oder Eigentum des VU am angrenzenden Grundstück ist dabei unerheblich (BGH 25.09.1961, VkB1. 1962, 105-sog. Mastenurteil; 05.11.1982, VkB1. 1983, 89; 25.06.1976, VkB1. 1977, 82; 02.02.1979, VkB1. 1980, 199; OLG Hamm, 05.03.1976 -11 U 252/75; LG Köln 13.08.1982 - 30 O 579/82).

Auch bei der Leihe erstreckt sich die Folgekostenpflicht auf Leitungsteile außerhalb der Straße (vgl. OLG Hamm 07.05.1976, VkB1. 1977, 655). Das gilt auch bei der Anlage eines Parallelweges, wenn dieser mit dem Ausbau der Bundesstraße eine einheitliche Maßnahme bildet (OLG Frankfurt 20.05.1977, VkB1. 1977, 639).

- e) Die Folgekostenpflicht erstreckt sich auch auf eine Leitungsänderung in der Gestattungsstraße, wenn sie durch eine andere Straßenbaumaßnahme dessel-

ben Baulastträgers verursacht wird (Identität des Gestattenden und des Kostenveranlassers - **sog. unechte Drittveranlassung** - vgl. BGH 05.11.1982, VkB1. 1983, 89; OLG Schleswig 19.07.1979, VkB1. 1983, 89). Besonderheit: § 10 Abs. 2 Buchst. b Mustervertrag (MuV).

- f) **Drittveranlassung** ist gegeben, wenn durch eine Maßnahme eines anderen Straßenbaulastträgers die Gestattungsstraße und damit die Leitung zu ändern ist, z. B. Verdrängung, Hebung oder Senkung der leitungsführenden Gestattungsstraße wegen des Hinzukommens oder der Änderung der Straße eines anderen Baulastträgers. In erster Linie beantwortet sich die Frage, ob Folgekostenpflicht oder Drittveranlassung gegeben ist, nach den vertraglichen Regelungen zwischen dem Baulastträger der Gestattungsstraße und dem VU oder dem Dritten und dem VU. Enthält der Gestattungsvertrag ein Kündigungs- oder Änderungsrecht bezüglich der Leitung zugunsten eines anderen Baulastträgers und wird dies zugunsten der Straßenbaumaßnahme eines anderen Baulastträgers ausgeübt, hat das VU die Leitungsänderungskosten selbst zu tragen (OLG Bamberg 10.11.1970, 5 U 75/70, bestätigt durch BGH 8.11.1972, VZR 48/71). Enthält der Gestattungsvertrag ein Kündigungs- oder Änderungsrecht "aus öffentlichem Interesse", kann die Vertragsauslegung im Einzelfall zur selben Rechtslage führen. Besonderheiten: § 10 Abs. 2 Buchst. b MuV 1968/87 und § 11 Abs.5 RaV
- g) Bei **mehrfacher Veranlassung** - z. B. bei Neubau oder Änderungen von Straßenkreuzungen - ist keine Drittveranlassung gegeben, wenn auch die Gestattungsstraße aus eigenem verkehrlichen Bedürfnis ausgebaut wird (vgl. BGH 11.7.1980, NJW81,165).
- h) Von den Folgekosten sind die **Mehrkosten** (Erschwerniskosten) bei Ausbau und Unterhaltung, die durch das Vorhandensein der Leitung bedingt sind, zu unterscheiden. Solche Mehrkosten hat das VU zu tragen, wenn keine anderweitige Regelung, wie z.B. in § 7 Abs. 1 RaV, § 6 Abs. 1 MuV , § 6 GegV , besteht. Folgekosten entstehen, wenn die Leitung in ihrem Bestand oder in ihrer Lage verändert oder z.B. durch ein Schutzrohr gesichert wird; Mehrkosten dagegen sind solche, die lediglich durch Rücksichtnahme auf die Leitung

entstehen.

3.2.2 Folgekostenpflicht nach dem Rahmenvertrag (RaV)

Da der RaV im Gegensatz zum MuV für eine Vielzahl von Berührungspunkten zwischen Straßen und Versorgungsleitungen, die beide der Allgemeinheit dienen, gedacht ist, wurden die Rechte und Pflichten der Beteiligten paritätisch ausgestaltet, soweit dies von der Sache her vertretbar war (vgl. Art. 1 der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 14.11.1974 - Anlage D 1).

Dieser Gedanke findet auch in der Folgekostenregelung seinen Niederschlag. Hierbei wird zwischen der Benutzung durch kreuzende und durch längs verlegte Leitungen unterschieden.

a) **Kreuzende Leitungen**

- (1) Grundsätzlich werden die Kosten von Änderungen oder Sicherungen der Anlage je zur Hälfte zwischen Straßenbaulastträger und VU geteilt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RaV).
- (2) Soweit die Leitungsänderungen durch eine Straßenbaumaßnahme außerhalb des bisherigen Straßengrundstücks, aber **innerhalb der Anbaubeschränkungszone**n verursacht werden, werden die Kosten ebenfalls hälftig geteilt (§11 Abs. 2 Satz 2 RaV). Wenn die Straßenbaumaßnahme innerhalb der Anbaubeschränkungszone durchgeführt wird, gehören die hierdurch verursachten Folgekosten zur Kostenteilungsmasse, auch wenn die Anlage außerhalb dieses Bereichs zu ändern oder zu sichern ist.
- (3) Soweit die Leitungsänderung durch eine Straßenbaumaßnahme **außerhalb der Anbaubeschränkungszone**n verursacht wird, trägt der Straßenbaulastträger die Folgekosten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 RaV).

b) **Längsverlegte Leitungen**

- (1) Längsverlegte Leitungen, die wegen der Versorgung der Anlieger-

grundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen (vgl. zur Auslegung auch die Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 RaV in Anlage 3 zum RaV), werden kostenmäßig wie Kreuzungen behandelt, die Folgekosten werden also geteilt. Dies gilt auch für Leitungen, die in Straßenteilen der Gemeinde liegen (vgl. § 11 Abs. 3 RaV).

- (2) Die Folgekosten der sonstigen längs in Straßengrundstücken verlegten Leitungen sind vom VU zu tragen (§11 Abs. 4 Satz 1 RaV). Wirkt sich die Änderung auf bislang außerhalb der Straßengrundstücke gelegene Teile der Leitung aus, so trägt das VU auch insoweit die Kosten (§11 Abs. 4 Satz 2 RaV). *Beispiel:* Beim Ausbau einer Straße wird das Niveau verändert, die Leitung muss deshalb ebenfalls im Straßenverlauf in der Höhenlage verändert werden mit der Folge, dass auch Teile der Leitung außerhalb der Straße verändert werden müssen.

Die Regelung des § 11 Abs. 4 S. 2 RaV gilt entsprechend für den Fall des § 11 Abs. 4 S. 3 RaV, wenn sich die Änderung einer außerhalb des bisherigen Straßengrundstückes längsverlegten Leitung auf innerhalb des Straßengrundstückes liegende Teile der Leitung lediglich auswirkt.

Im Übrigen werden Folgekosten für Leitungsteile, die außerhalb der mitbenutzten Straßengrundstücke längs verlegt sind, von der SBV getragen. *Beispiel:* Wegen Verlegung einer Straße muss eine längsverlegte Leitung in der Straße geändert werden. Im weiteren Verlauf der Verlegung wird ein Teil der Leitung, die bisher außerhalb des Straßengrundstückes parallel verläuft, überdeckt. Die Folgekosten für den in dem bisherigen Straßengrundstück liegenden Leitungsteil trägt das VU, die Folgekosten für die Sicherung des außerhalb des bisherigen Straßengrundstückes liegenden Leitungsteils trägt die SBV, weil diese Maßnahme nicht durch die Änderung der Leitung im Straßenbereich verursacht ist, sondern nur zufällig mit ihr zusammenfällt.

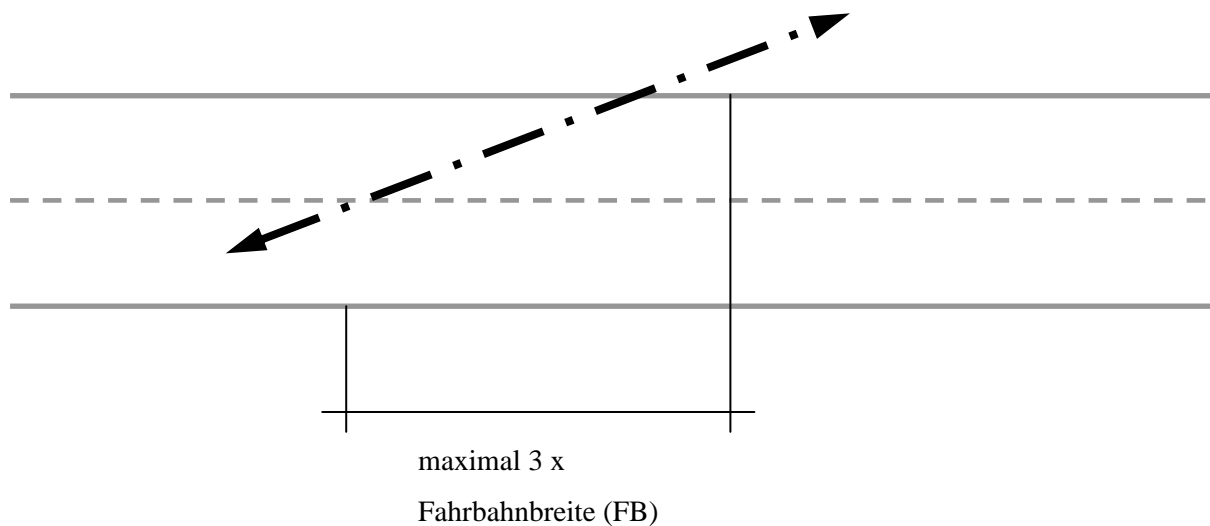
c) **Abgrenzung von erdverlegten kreuzenden und längsverlegten Leitungen**

Bei **unterirdisch** verlegten Leitungen sind kreuzende und längsverlegte Leitungen wie folgt voneinander abzugrenzen (Beschluss der Paritätischen Kommission vom 23.09.2005):

(1) **Kreuzende Leitung**

Eine kreuzende Leitung liegt vor, wenn die Leitung auf der einen Seite in das Straßengrundstück ein- und auf der gegenüberliegenden Seite wieder austritt und der zwischen diesen Eintritts- und Austrittspunkten liegende Straßenabschnitt nicht länger als die dreifache Fahrbahnbreite im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Regelungen in den Straßengesetzen der Länder ist (Bild 1).

Bild 1 Kreuzende Leitung (Schematische Darstellung)



(2) **Kombination aus kreuzender und längsverlegter Leitung**

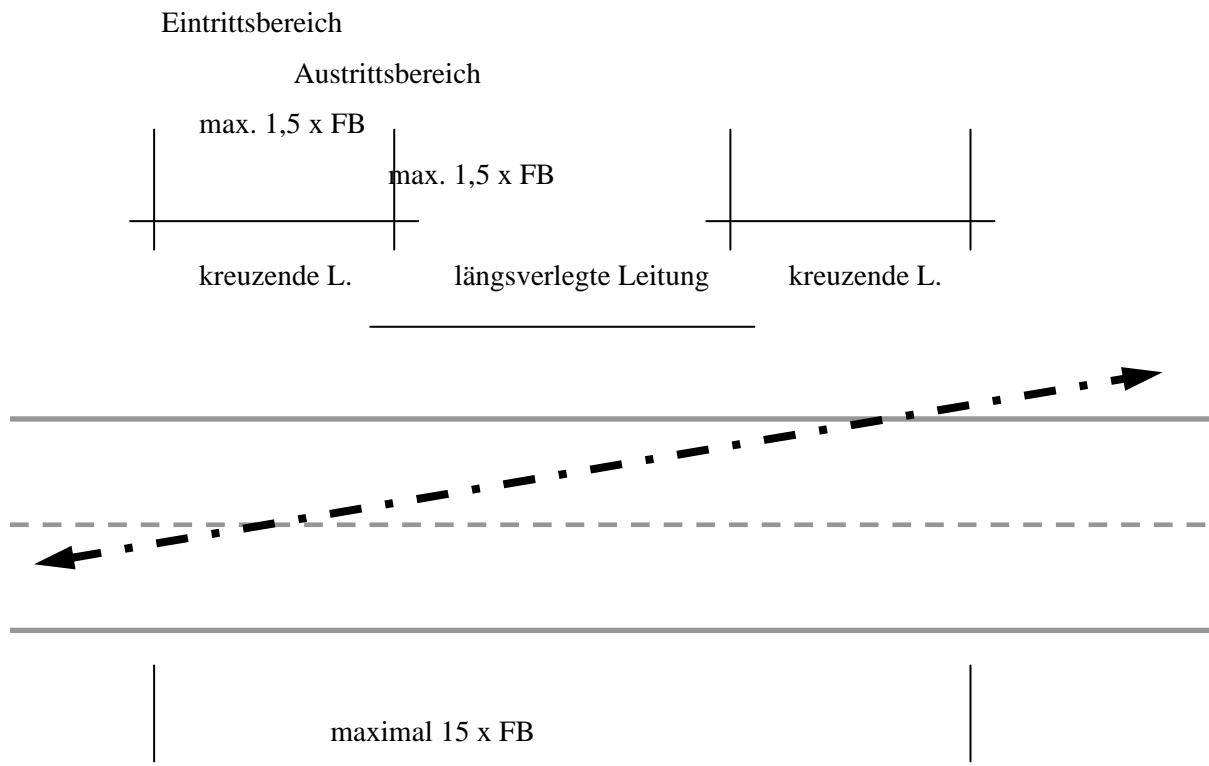
Sofern der zwischen Eintritts- und Austrittspunkt der Leitung liegende Straßenabschnitt das bis zu 15-fache der Fahrbahnbreite beträgt, wird die Leitung im Eintritts- und Austrittsbereich als kreuzende Leitung behandelt.

Dies gilt auch, wenn ausnahmsweise das 15-fache der Fahrbahnbreite überschritten aber die Länge von 150 Metern zwischen Eintritts- und Austrittspunkt unterschritten wird.

Als Eintritts- bzw. Austrittsbereich ist der Abschnitt anzusehen, der das 1,5-fache der Fahrbahnbreite nicht überschreitet.

Außerhalb dieser Bereiche handelt es sich um eine längsverlegte Leitung (Bild 2).

Bild 2 Kombination aus kreuzender und längsverlegter Leitung
(Schematische Darstellung)

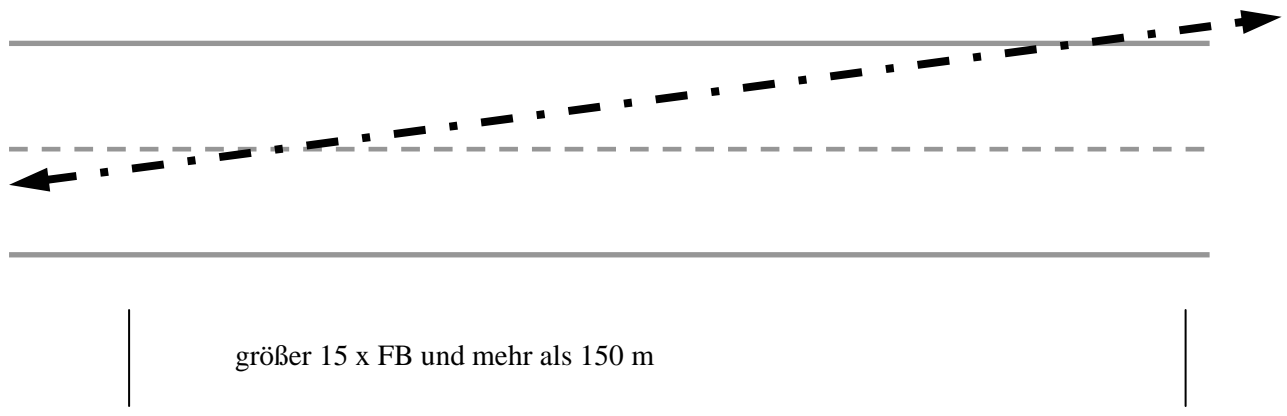


oder größer 15 X FB, jedoch maximal 150 m

(3) Längsverlegte Leitung

Eine durchgängig längsverlegte Leitung ist immer dann anzunehmen, wenn der zwischen Eintritts- und Austrittspunkt liegende Straßenabschnitt mehr als das 15-fache der Fahrbahnbreite und dabei mehr als 150 Meter beträgt (Bild 3).

Bild 3 Längsverlegte Leitung (schematische Darstellung)



- d) § 11 Abs. 4 Satz 3 RaV findet keine Anwendung bei der **Verdrängung** von Versorgungsleitungen, die weder bisher noch künftig eine Berührung mit der Straße haben. Hier gelten die Regelungen für die Herstellungskosten entsprechend.
- e) Folgekosten, die **ausschließlich und unmittelbar durch den Neubau** (nicht Änderung) der Straße eines anderen Baulastträgers veranlasst werden, trägt nicht das VU, sondern die SBV, die diese Kosten auf den hinzukommenden Baulastträger abwälzt (§ 11 Abs. 5 RaV). Die Folgekosten in allen anderen Fällen der Drittveranlassung beurteilen sich nach § 11 Absätze 2 bis 4 RaV.

3.2.3 Folgekosten nach dem Bundemustervertrag (MuV)

- a) § 10 Abs. 2 Satz 1 MuV enthält den **Grundsatz**, dass das VU als Gestattungsnehmer die Kosten der Änderung oder Sicherung der Leitung als Folge

einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße sowie wegen Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße zu tragen hat.

In **3 Ausnahmefällen** trägt der Straßenbaulastträger die Folgekosten:

(1) wenn und soweit bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht (§ 10 Abs. 2 Buchst. a MuV).

Es muss bereits eine Kreuzung vorhanden sein; bei einer längsverlegten Leitung kommt also die Ausnahme nicht in Betracht.

Es muss sich um eine Verlegung der Straße (z. B. Kurvenbegradigung, Bau einer Ortsumgehung) handeln; eine sonstige Änderung der Straße, die zu einer weiteren Kreuzung führt (z. B. Bau von zusätzlichen Verbindungsarmen), erfüllt diese Anforderung nicht.

"Zusätzlich" ist eine Kreuzung, wenn neben der neu entstehenden die alte Kreuzung im Zuge einer öffentlichen Straße bestehen bleiben soll. Beispiel: Nach dem Bau einer Umgehung wird die bisherige Bundesstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Wird die Straße im bisherigen Kreuzungsstück eingezogen, so hat das VU auch dann die Kosten zu tragen, wenn es an dem Grundstück der neuen Kreuzung eine dingliche Sicherung hatte; denn der Gestattungsvertrag geht der in diesem Punkt dispositiven Regelung in § 1023 Abs. 1 BGB vor (vgl. BGH 02.02.1979, VkB1. 1980, S. 199);

(2) wenn und soweit die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau (nicht durch Änderung) einer anderen Straße veranlasst wird (§10 Abs. 2 Buchst. b MuV).

Hierzu zählt auch der Neubau einer (anderen) Straße desselben Baulastträgers. Die Verlegung der benutzten Straße gilt nicht als Neubau. Der Bau einer Ortsumgehung ist Änderung der benutzten Straße (vgl. BGH 15.05.1963, VkB1. 1963, 566; OLG Hamm 13.11.1980, VkB1. 1981, 188), es sei denn, dass ein völlig neuer Verkehrsweg geschaffen wird, der ein von der Verkehrsbelastung der Gestattungsstraße unabhängiges erhebliches Eigengewicht besitzt (vgl. BGH 7.3.1991, NJW 1991, 2153). Die Anlage einer Anschlussstelle (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG) ist eine Änderung

der benutzten Straße (OLG Zweibrücken 19.07.1984, VkB1. 1984, 547; LG Kaiserslautern 31.01.1984, VkB1. 1984, 466).

Die Änderung oder Sicherung der Leitung muss ausschließlich durch den Neubau bedingt sein. Falls neben dem Neubau der anderen auch eine Änderung der benutzten Straße mit Rücksicht auf das eigenständige verkehrliche Interesse die Änderung der Leitung erfordert, hat das VU die Kosten zu tragen (vgl. BGH 11.07.1980, VkB1. 1981, 165 = NJW 81, 123); Hinweis: Zur Anbindung einer neu gebauten anderen Straße durch Verbindungsarme zu der benutzten Straße siehe OLG Frankfurt 30.10.1997, RdE 1998, 150;

- (3) wenn und soweit Anlagen des VU, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen der Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist (§ 10 Abs. 2 Buchst. c MuV).

Diese Ausnahme ist auf die Verbreiterung der Straße beschränkt. Unter Straßenverbreiterung ist eine Ausdehnung der Straße (§ 1 Abs. 4 FStrG) über das bisherige Straßengrundstück hinaus zu verstehen. Dazu gehört auch der Bau einer Lärmschutzanlage auf dem Nachbargrundstück.

Werden die Anlagen außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke geändert, weil die Straße innerhalb dieser Grundstücke erhöht oder abgesenkt wird, hat das VU die Kosten zu tragen. Wird die Straße gleichzeitig über die bisherigen Grundstücksgrenzen hinaus verbreitert, trägt das VU die Kosten, die sich ergeben hätten, wenn die Erhöhung oder Absenkung der Straße allein durchgeführt worden wäre; die SBV trägt die Kosten, die nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstückes sind.

Muss die Leitung gleichzeitig auch im Straßengrundstück geändert werden, sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.

- b) Die unter **3.2.2.c)** aufgeführte Definition zur Abgrenzung von erdverlegten kreuzenden und längsverlegten Leitungen findet auch im Mustervertrag Anwendung.

3.2.4 Folgekosten nach dem Gegenvertrag (GegV)

- a) Die **Folgepflicht** entspricht der des Mustervertrages (MuV).
- b) Die **Folgekostenpflicht** richtet sich nach der Alternative in § 4 Abs. 2 GegV , je nach dem, ob bei der erstmaligen Herstellung im künftigen Straßengrundstück eine dinglich gesicherte Leitung angetroffen wurde oder nicht.
- c) Die unter 3.2.2.c) aufgeführte Definition zur Abgrenzung von erdverlegten kreuzenden und längsverlegten Leitungen findet auch im Gegenvertrag Anwendung.

3.2.5 Altverträge und sonstige alte Mitbenutzungsregelungen

- a) **Folgekosten** bei Altverträgen und sonstigen alten Mitbenutzungsrechten richten sich nach dem Inhalt der Verträge oder Gestattungen, unabhängig davon, ob diese privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zustande gekommen sind (vgl. BGH 25.09.61, VkB1. 1962, 105 - Mastenurteil; OLG Frankfurt vom 30.11.72, VkB1. 1973, 711).
Fehlt eine ausdrückliche Folgekostenregelung, ist **3.2.1** anzuwenden.
- b) Gestattungsverträge über die Benutzung von Straßengrundstücken der Reichsautobahnen, in die die "Richtlinien über Kreuzung der Reichsautobahnen mit Elektrizitätsversorgungsanlagen" vom 30.09.1938 - EVU-Richtlinien - ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgenommen wurden, gelten mit dem Inhalt der Richtlinien fort.
- c) Die Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV - BGBl. I 2006 S.2477) und für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV - BGBl. I 2005 S. 2477, 2485) sowie die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV - BGBl. I 1980 S. 742, BGBl. I 2004 S. 3214) und Wasser (AVBWasserV - BGBl. I 1980 S. 750, 1066, BGBl. I 2004, S. 3214) regeln jeweils in § 12 Abs. 5 der NAV und der NDAV sowie in § 8 Abs. 7 AVBFernwärmeV und

§ 8 Abs. 6 AVBWasserV, wie auch schon die davor geltenden alten Allgemeinen Versorgungsbedingungen, dass den Straßenbaulastträger für den Bereich seiner öffentlichen Straßen keine Duldungspflicht hinsichtlich Versorgungsleitungen trifft. Sie sind somit für die Frage der Folgekostenpflicht bedeutungslos. Bei Änderungen der Leitung wegen Hinzukommens der Straße s. 3.3.4.c).

d) **Alte Verträge und Vereinbarungen**

Alte Verträge (Einzel- oder Sammelverträge) können auf neue nach dem Bundesmustervertrag umgestellt werden, wenn

- dies für den Bund nicht ungünstiger ist oder
- die Verträge durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind oder
- die bestehenden Verträge durch das VU gekündigt werden können oder
- die Voraussetzungen des § 58 BHO erfüllt sind.

Eine für den Fall der Kündigung geregelte Beseitigungspflicht steht der Vertragsumstellung nicht entgegen, wenn keine technischen Bedenken gegen das Belassen der Leitung im Straßengrundstück bestehen.

Liegen die Voraussetzungen für den RaV vor, sollte dessen Abschluss angestrebt werden.

Noch bestehende Verwaltungsvereinbarungen mit der DB AG bleiben unberührt, sie gelten als Verträge fort.

3.2.6 **Baulastwechsel**

- a) Nach **§ 6 Abs. 1 FStrG** gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, also auch Folgekostenregelungen, auf den neuen Baulastträger über. Dies gilt auch für solche Verträge, bei denen nicht alle Rechte und Pflichten auf den neuen Baulastträger übergehen können, weil sie nicht mit der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. Regelungen über Konzessionsabgaben im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung vom 09. Januar 1992).

Waren Leitungen beim Wechsel der Baulast noch nicht verlegt, geht eine Verpflichtung aus einem Konzessionsvertrag zur Gestattung von Leitungen gleichfalls auf den neuen Baulastträger über (BGH 07.11.75, VkB1. 1976, 490, NJW 76, 424, 965).

Die bestehenden Verträge sollen unabhängig davon, ob bereits eine Straßenbenutzung vorliegt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn sie für den Bund ungünstiger sind als der Vertrag nach dem MuV. Für vorhandene oder künftige Straßenbenutzungen sind Verträge nach dem MuV bzw. RaV abzuschließen, wenn die Kündigung wirksam geworden ist.

- b) Zwischen den **Eigenbetrieben** der Gemeinden als Eigentümer der Versorgungsleitungen und den Gemeinden als Eigentümer und Baulastträger der Straße können keine Straßenbenutzungsverträge bestehen. Vereinbarungen haben nur verwaltungsinternen Charakter. Sie werden durch den Übergang der Straßenbaulast und des Straßeneigentums an der Ortsdurchfahrt auf den Bund nicht in Verträge im Rechtssinne umgewandelt. Daher ergeben sich aus solchen Vereinbarungen für den Bund weder Rechte noch Pflichten.

Der Übergang des Eigentums an der Straße auf den Bund berührt das Eigentum des bisherigen Straßeneigentümers an den Versorgungsleitungen und den sonstigen Anlagen nicht. Der Bund als neuer Straßenbaulastträger duldet den **Fortbestand der Leitung** in der Straße und bietet den Abschluss eines Gestattungsvertrages nach dem MuV an, sofern kein Rahmenvertrag vorliegt. Die Duldung beschränkt sich auf die beim Übergang des Straßeneigentums auf den Bund vorhandenen Versorgungsleitungen sowie auf die in diesem Zeitpunkt benutzten Grundstücke. Für die Verlegung zusätzlicher Leitungen und für die Verlegung der Leitung auf ein anderes Straßengrundstück bedarf es einer besonderen Gestattung nach MuV.

Macht der Ausbau der Straße Änderungen an der Leitung notwendig, hat der Eigentümer der Leitung in der Regel diese Änderungen auf seine Kosten durchzuführen.

Das Urteil des BGH vom 11.07.62, VkB1. 1962, 574 (Bochumer Urteil) sieht beim Übergang der bisherigen Reichsstraßen auf den Bund nach Art. 90 Abs. 1 GG für Leitungen kommunaler Eigenbetriebe eine dienstbarkeitsähnliche Stellung des Leitungsinhabers vor. Dieses Urteil kann auf andere Fälle des

Baulastwechsels, insbesondere infolge einer Aufstufung, nicht analog angewendet werden (vgl. BGH 19.09.79, VkB1. 1980, 272).

3.2.7 Benutzung ohne schriftlichen Vertrag

Liegt kein schriftlicher Gestattungsvertrag vor, so ist wie folgt zu verfahren:

a) **Leihe**

Hat die SBV ohne Abschluss eines schriftlichen Gestattungsvertrages die Benutzung durch die Leitung auf Dauer gestattet, ist von einem Leihverhältnis auszugehen (*s. auch 3.2.1.b*). Dies ist auch dann anzunehmen, wenn nicht festgestellt werden kann, ob ein schriftlicher Gestattungsvertrag besteht.

Erfordert eine Straßenbaumaßnahme die Änderung oder Verlegung der Leitung, ist das Leihverhältnis rechtzeitig zu kündigen (Eigenbedarf gem. § 605 Nr. 1 BGB). Das VU hat die Folgekosten zu tragen. Kann die Leitung nach Durchführung der Maßnahme in der Straße bleiben, ist mit der Kündigung der Abschluss des MuV anzubieten. Die Folgekostenpflicht des VU besteht auch dann, soweit Leitungsteile außerhalb des bisherigen Straßengrundstückes betroffen sind (*s. auch 3.2.1.d*).

Die durch den Neubau einer Straße desselben Baulastträgers verursachten Folgekosten trägt das VU (*s. auch 3.2.1.e*). Die durch den Neubau einer Straße eines anderen Baulastträgers verursachten Folgekosten trägt das VU nicht (anders ggf. *3.2.1.f*).

b) **Bauerlaubnis**

Wenn über die Modalitäten der Benutzung keine Einigung erzielt wurde, sind hinsichtlich der Folgepflicht und der Folgekosten die Grundsätze der Leihe (*3.2.7.a*) anzuwenden.

c) **Bauerlaubnis (des VU) bei Hinzukommen der Straße**

Entstand das Mitbenutzungsverhältnis durch Hinzukommen der Straße und wurde der Abschluss eines Vertrages unterlassen, richtet sich die Folgekostenpflicht nach den Grundsätzen der Leihe (*s. 3.2.7.a*).

Entstand das Mitbenutzungsverhältnis nach der Einführung des Gegenvertrages (GegV 1987) und wurde der Abschluss eines Vertrages nach diesem Muster nicht angeboten, richtet sich die Folgekostenpflicht nach § 4 Abs. 2 GegV; Ziff. 2.3, 4.1 und 5 bleiben unberührt.

- d) Bei widerrechtlicher Benutzung sind die Folgekosten dem VU anzulasten (§§ 862, 1004 BGB).

3.2.8 Dienstbarkeit

Ist das Straßengrundstück mit einer Dienstbarkeit belastet, trägt der Straßenaustreiber die Folgekosten, sofern sich aus dem Inhalt der Dienstbarkeit oder aus einer schuldrechtlichen Vereinbarung (LG Wiesbaden, 12.06.1998, Az.: 9 O 374/97) nichts anderes ergibt (§ 1023 BGB).

Sind lediglich Schutzmaßnahmen wegen der Leitung erforderlich, kann im Einzelfall gem. § 1020 BGB die Kostenpflicht des VU gegeben sein (BGH 25.2.59. V ZR 176/57, LM Nr. 51 zu §§ 242, 1020, 1090 BGB - Seilbahnurteil -; siehe andererseits BGH vom 6.2.1981, MDR 1981, 743).

3.3 Kostentragung bei Hinzukommen der Straße

3.3.1 Abgrenzungsfragen

Wird eine Maßnahme an einer Leitung wegen des Hinzukommens einer Straße notwendig, so kann dies dadurch geschehen,

- dass die Leitung im künftigen Straßengrundstück verbleibt und lediglich gesichert oder angepasst werden muss, also erstmalig ein Berührungspunkt geschaffen wird,
- die Leitung aus dem Grundstück herausverlegt werden muss (Verdrängung).

Nach Nr. 3.2 richten sich die Fälle, in denen durch Änderung einer Straße ein Teil der Leitung außerhalb des bisherigen Straßengrundstücks neu betroffen wird (z.B. durch Ausbau, Verbreiterung oder Verlegung der Straße) und die Fälle, in denen die Drittveranlassung vertraglich geregelt ist.

3.3.2 Rahmenvertrag (RaV)

Der Rahmenvertrag (vgl.Nr. 2.2) erfasst nicht nur die vorhandenen, sondern auch die zukünftigen Berührungen (§ 1 Abs. 2 RaV). Trifft eine neue Straße auf eine vorhandene Leitung, so hat die SBV die Herstellungskosten zu tragen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RaV). Wann eine geplante Leitung als vorhanden gilt regelt § 4 Abs. 1 Satz 2 RaV.

Wird kein neuer Berührungspunkt geschaffen, sondern muss die Leitung aus dem für den Straßenbau benötigten Grundstück herausverlegt werden (Verdrängung), findet § 4 RaV entsprechende Anwendung.

3.3.3 Dienstbarkeit

Trifft eine Straße erstmalig auf eine dinglich gesicherte Leitung, ohne dass ein RaV besteht, so ist für die Herstellungskosten der Inhalt der Dienstbarkeit maßgebend. Die Dienstbarkeit kann die Kosten ausdrücklich oder mittelbar (z. B. infolge eines Überbauungsverbots) dem Grundstückseigentümer auferlegen. Enthält die Dienstbarkeit keine Regelung, hat die SBV gem. § 1023 BGB die Kosten der Verlegung einer Leitung zu tragen; erfordert die Straßenbaumaßnahme lediglich eine Sicherung der Leitung, ist im Einzelfall nach dem Inhalt der Dienstbarkeit unter Berücksichtigung des § 1020 BGB zu prüfen, wer die Kosten zu tragen hat. Es gibt aber auch Fälle, in denen diese Kosten in Dienstbarkeiten dem VU auferlegt sind. Daher ist es immer erforderlich, den Inhalt der Dienstbarkeit zu überprüfen.

Wird die Leitung aus dem belasteten Grundstück verdrängt, sind die Kosten von der SBV zu übernehmen, weil die mit der dinglichen Sicherung verbundene Rechtsposition - notfalls im Enteignungsweg - aufgehoben werden muss.

3.3.4 Folgekostenpflicht und angetroffene Rechtsposition

Besteht kein RaV und liegt keine dingliche Sicherung vor, beurteilt sich die Kostenpflicht nach der Stärke der angetroffenen Rechtsposition des VU, insbesondere danach, ob es gegenüber dem früheren Eigentümer vertraglich von Folgekosten freigestellt und sichergestellt ist, dass ein Rechtsnachfolger hieran gebunden war. Im Einzelnen kommen folgende Vertragsverhältnisse in Betracht:

a) **Entgeltlicher Gestattungsvertrag**

Hat der frühere Eigentümer dem VU den Gebrauch am Grundstück für die Leitung überlassen und hierfür ein einmaliges oder laufendes Entgelt (hierzu zählt nicht eine Entschädigung für Aufwuchs, Flurschaden und dergl.) erhalten, kann von einem Mietvertrag ausgegangen werden, in den ein Käufer nach §§ 566, 578 BGB eintritt. Enthält der Mietvertrag keine Regelungen über die Folgekosten, muss geprüft werden, ob eine rechtzeitige Kündigung bis zur vorgesehenen Leitungsverlegung möglich ist; andernfalls müssten die Kosten unter Berücksichtigung der vertraglichen oder gesetzlichen Beendigungsmöglichkeit (§ 580a BGB, längste Vertragsdauer 30 Jahre gem. § 544 BGB, vgl. BGH 20.2.1992, VkB1. 1992, 362 f) und der Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zum Zwischenzins verteilt werden (vgl. BGH 15.11.1971, NJW 72, 528 und vom 07.01.82, NJW 82, 2181 = VkB1. 1983, 125; BGH 03.10.85, VkB1. 1986, 533; BGH 08.07.1993, VkB1. 1993, 858).

Beispiel: Herstellungskosten in Höhe von 100.000 € Laufzeit des Mietvertrages fünf Jahre, Soll-Zinssatz jährlich 8 % = 8.000 € Kapitalisator bei einem Habenzinssatz von 6 % für fünf Jahre = 4,21. $8.000 \times 4,21 = 33.680$ € Die SBV hat 33.680 € und das VU 66.320 € zu tragen.

b) **Unentgeltlicher Gestattungsvertrag**

Bestand zwischen dem früheren Eigentümer und dem VU ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag, kommt ein gesetzlicher Eintritt der SBV als neuer Eigentümer nicht in Betracht, weil §§ 566, 578 BGB nicht entsprechend anzuwenden sind. Hat die SBV vor dem Änderungsverlangen das Eigentum am Grundstück erworben, kann sie nach § 1004 BGB die Verlegung oder Anpassung der Leitung verlangen, weil § 1004 Abs. 2 BGB nicht entgegensteht (BGH, 8.7.1993, VkB1. 1993, 858; 17.3.1994, VkB1. 1994, 497). Hat sie das Eigentum noch nicht erlangt, gilt Enteignungsrecht. Maßgebend ist die Stärke der Rechtsposition des VU (vgl. BGH 4.10.1979, VkB1. 1980, S. 273; OLG Frankfurt 10.6.1992, VkB1. 1992, 582 ff). Es kann eine Zwischenzinsregelung in Betracht kommen (s. 3.4.1). Kosten eines bloßen Schutzes der Leitung gehen zu Lasten des VU, wenn sich aus einem Überbauungsverbot nichts anderes ergibt.

c) Ist der **frühere Grundstückseigentümer** gegenüber dem VU verpflichtet, das Gestattungsverhältnis (einschl. Folgekostenpflicht) auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, tritt die SBV in den Vertrag ein und übernimmt die Kosten, die auch der frühere Grundstückseigentümer hätte tragen müssen. Der Grundstückskaufpreis ist zu mindern.

d) **Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB)**

War das VU gegenüber dem früheren Grundstückseigentümer aufgrund der AVB zur Benutzung berechtigt, so kann dieses Benutzungsverhältnis nicht gegenüber dem hinzukommenden Straßenbaulasträger gelten, weil öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind, nicht unter die Duldungspflicht nach den AVB fallen können (s. § 8 Abs. 1 und 6 sowie § 37 Abs. 2 AVB). Die Kosten für die Anpassung des unterbrochenen Leitungsnetzes sind somit vom VU zu tragen (vgl. BGH 28.02.1980, VkB1. 1981, 187), weil es insoweit keine geschützte Rechtsposition mehr hat. Das gilt nicht, soweit die Beseitigung von Leitungsteilen zu den Abbruchkosten erworbener Hausgrundstücke zu rechnen ist.

e) **Veränderungssperre**

Hat das VU die Leitung unter Verstoß gegen § 9 a FStrG verlegt, trägt es die Kosten der Änderung oder Sicherung der Leitung.

4. Besondere Regelungen in den neuen Ländern für Mitbenutzungsverhältnisse, die am 3. Oktober 1990 bestanden

4.1. Soweit Versorgungsunternehmen in den neuen Ländern Straßenbenutzungsverträge gem. Nr. 2.2 (Rahmenvertrag) oder Nr. 2.3 (Mustervertrag) abgeschlossen haben, richtet sich die Straßenbenutzung nach diesen Verträgen.

Bestehen keine derartigen Verträge, gilt Folgendes:

4.2 Die Folgekostenpflicht trägt in diesen Fällen entsprechend dem in § 8 Abs. 2 a und Abs. 8 FStrG zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken das Versorgungsunter-

nehmen (BGH 14.01.1999, VkB1. 1999, 134; BGH 02.03.2000, NJW2000, 1490 ff.).

5. Verwaltungsmäßige Durchführung

Die Umlegung von Versorgungsleitungen in Folge von Straßenbaumaßnahmen geschieht regelmäßig durch das VU aufgrund einer einvernehmlichen Regelung mit dem Straßenbaulastträger (5.1). Nur in Ausnahmefällen wird eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommen (5.2).

5.1 Vorgehen bei einvernehmlicher Regelung der Leitungsänderung

Die technische Durchführung und die Bedingungen sollen in schriftlicher Form mit dem VU geregelt werden.

5.1.1 Folgepflicht

Die Folgepflicht des VU (vgl. 3.1.2) ist unabhängig von der Frage der Folgekostenpflicht zu sehen. Die Folgepflicht ergibt sich aus dem Rechtsverhältnis, welches für die umzulegende Leitung angetroffen wird, und zwar bei einer vorhandenen Straßenbenutzung aus dem jeweiligen Straßenbenutzungsverhältnis (z.B. Altvertrag, Konzessionsvertrag; § 11 Abs. 1 RaV; § 10 Abs. 1 MuV; § 4 Abs. 1 GegV; Dienstbarkeit: §§ 1090, 1023 BGB im Regelfall verbunden mit einer Vorschusspflicht des Straßenbaulastträgers). Wird die Leitung erstmals durch eine Straßenbaumaßnahme betroffen, ergibt sich die Folgepflicht beim RaV aus § 6 Abs. 2, bei einer durch Dienstbarkeit gesicherten Leitung aus § 1023 BGB bei Vorschusspflicht des Straßenbaulastträgers. Die Folgepflicht kann sich auch aus der Kündigung eines Benutzungsverhältnisses oder im Ergebnis auch aus Enteignungsrecht ergeben.

Bei der Geltendmachung der Folgepflicht ist zu berücksichtigen, dass wegen der besonderen Sicherheitsanforderung bei Versorgungsleitungen das VU in eigener Verantwortung die Umlegung zu veranlassen hat.

5.1.2 Planfeststellung

In der Planfeststellung oder Plangenehmigung wird nur darüber entschieden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden (vgl. Nr. 32 Abs. 1 PlafeR, ARS Nr. 14/2007; VkB1. Dok.-Nr. B5001). Soll eine Planfeststellung oder Plangenehmigung unterbleiben, muss eine Vereinbarung gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i.V.m. § 17 b Abs. 1 Nr. 4 FStrG i. V. m. Nr. 6 Abs.1 PlafeR erzielt sein.

5.1.3 Technische Abstimmung/ Vereinbarungsmuster/Ersatzrechte

Unbeschadet der gem. Nr. 5.1.2 zu treffenden Regelungen sind die Einzelheiten der Umlegung (z. B. Bauablauf, Anordnung von technischen Anlagen wie Schiebern usw.) zusätzlich festzulegen.

In den Fällen des RaV soll das **Muster einer Kostenübernahmeerklärung** (Anlage D 4) verwendet werden (Beschluss der Paritätischen Kommission vom 25./26.10 1984).

In den Fällen, in denen die SBV die Kosten der erstmaligen Anpassung einer vorhandenen Versorgungsleitung an eine hinzukommende Straßenbaumaßnahme zu tragen hat, ohne dass dafür eine anderweitige vertragliche Regelung besteht (z. B. RaV, MuV, GegV), soll der **Entschädigungsvertrag** nach Muster Anlage D 5 angewendet werden (Beschluss der Paritätischen Kommission vom 12./13.01.1984).

In den anderen Fällen soll die Vereinbarung mit dem VU mindestens festlegen, dass es in eigener Verantwortung in Abstimmung mit der SBV die Leitungsumlegung durchführt, wobei sich die Haftung im Zweifel nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

Für den Fall, dass sich die SBV an den Kosten beteiligt bzw. die Kosten in voller Höhe trägt, ist aufgrund eines von dem VU zu erstellenden Kostenvoranschlages die voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung einschließlich Ingenieur- und Verwaltungskosten sowie der Mehrwertsteuer in der Vereinbarung festzulegen. Das VU ist zu verpflichten, bei Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % die SBV mit einer nachvollziehbaren Begründung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bei

Ausführung der Arbeiten durch Dritte ist die Baumaßnahme an geeignete Firmen zu vergeben, die in der Regel im **Wettbewerb** ermittelt worden sind.

5.1.4. **Regelung der künftigen Mitbenutzung**

Die künftige Mitbenutzung der Straße ist unabhängig von der Beurteilung der Herstellungskosten durch Abschluss des GegV zu regeln, wenn die Straße zu einer Leitung hinzukommt und weder ein Rahmenvertrag noch wegen § 10 Abs. 4 MuV ein Gestattungsvertrag besteht.

Beim Vertragsabschluß muss eine der Alternativen des § 4 Abs. 2 GegV als nicht-zutreffend gestrichen werden.

Anstelle des GegV kann ausnahmsweise auf Wunsch des VU der MuV abgeschlossen werden.

5.2 **Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten können die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht betreffen.

5.2.1 **Folgepflicht**

Weigert sich das VU, eine Leitungsänderung durchzuführen, obwohl ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss vorliegt, ist die Erfüllung einer vertraglichen Folgepflicht **im ordentlichen Rechtsweg** durchzusetzen (Klage, einstweilige Verfügung). Dasselbe gilt, wenn sich die Verpflichtung, eine Leitung zu ändern, aus dem Gesetz ergibt (z. B. §§ 604, 605, 1004, 1023 Abs. 1 BGB). Besteht diese Möglichkeit nicht, ist der **Enteignungsweg** zu beschreiten, wobei Enteignungsgegenstand i.d.R. das Nutzungsrecht des VU ist. Maßgebend sind §§ 18 f, 19 FStrG i.V.m. den Enteignungsgesetzen der Länder sowie § 87 und § 36 FlurbG (BGH 12.07.84, VkB1. 1984, 484).

Eine Beseitigung oder Änderung der Leitung im Enteignungswege oder im Wege der vorzeitigen Besitzeinweisung ist nur zulässig aufgrund eines nach § 17 b Abs. 1 Nr. 6 FStrG festgestellten Planes (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG).

Es ist darauf zu achten, dass schon bei der **Aufstellung der Entwürfe** im Benehmen mit den zuständigen Rechtsträgern ermittelt wird, in welchem Umfang Versorgungsanlagen einschließlich Zubehör (z. B. Vorrichtungen des katholischen

Korrosionsschutzes) von dem Straßenbauvorhaben berührt werden. Aus dem festgestellten Plan muss deshalb ersichtlich sein, ob und in welcher Weise die Leitung gesichert, geändert oder verlegt werden muss (vgl. Nr. 31 Abs. 1 Plafer; z. B. Ersatztrasse, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Baumaßnahmen). Enthält der festgestellte Plan keine ausreichenden Regelungen, muss insoweit eine ergänzende Planfeststellung durchgeführt werden.

Dasselbe gilt auch, wenn eine Enteignung oder vorzeitige Besitzeinweisung auf der Grundlage eines Bebauungsplanes (§ 17 b Abs. 2 FStrG) oder nach § 87 und § 36 FlurbG durchgeführt wird.

5.2.2 Folgekostenpflicht

In den Fällen einer vertraglichen (z. B. RaV, MuV, GegV) oder gesetzlichen (z. B. § 1004, § 1023 I BGB) Regelung ist bei Meinungsverschiedenheiten der **ordentliche Rechtsweg** zu beschreiten. Ist die Kostenfrage nach Enteignungsrecht zu beurteilen, sollte ebenfalls der ordentliche Rechtsweg unmittelbar beschritten werden, soweit dies nach den Enteignungsgesetzen der Länder zulässig ist. Andernfalls ist vorher die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Entschädigung und bei Verfahren nach § 87 FlurbG die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen (vgl. BGH, 17.11.83, NJW 84, 1882; MDR 84, 560).

5.3 Vorfinanzierung

Bestreitet das VU, zur Änderung oder Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet zu sein und lässt sich in einem solchen Fall die Straßenbaumaßnahme wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur Beendigung des Rechtsstreits über die Folgekostenpflicht zurückstellen, so kommt unter Verwendung des Musters eines Vorfinanzierungsvertrages - Anlage D 6 - eine **einstweilige Übernahme** der Änderungs- oder Beseitigungskosten aus dem Bundeshaushalt unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht, wenn nur auf diese Weise die planmäßige Baudurchführung gesichert werden kann. Das setzt voraus, dass das VU im Übrigen bereit ist, die technische Durchführung zu übernehmen.

Der Vorfinanzierungsbetrag ist mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, wenn sich ergibt, dass das Versorgungsunternehmen die Folgekosten

zu tragen hat. Die Berechnung der Zinsen ist nach Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften (Vorl. VV) Nr. 3.3 zu § 34 BHO vorzunehmen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Die Entscheidung über die Vorfinanzierung behält das BMVBS sich vor.
- b) Die Zustimmung des BMVBS ist in jedem Einzelfall unter Beifügung von Plänen und Kostenanschlägen, einer Darlegung des Ergebnisses der Verhandlungen mit dem Versorgungsunternehmen, einer Abschrift des Gestattungsvertrages, einer Kopie der abgeschlossenen Vereinbarung (nach Anlage) sowie einer Stellungnahme sowohl zur Rechtslage als auch zur Dringlichkeit der Baumaßnahme einzuholen.
- c) Die Vorfinanzierung der Änderungs- oder Beseitigungskosten setzt voraus, dass lediglich über die Kostentragung Streit besteht und das Versorgungsunternehmen im Übrigen bereit ist, die technische Durchführung zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, so bitte ich die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung (§§ 938, 940 ZPO) oder einer Besitzeinweisung (§ 18f FStrG) zu prüfen und mich hiervon besonders zu unterrichten.
- d) Die Vorfinanzierung durch den Bund beschränkt sich auf die Kosten der sparsamsten, für die Bedürfnisse des Straßenbaues und die Zwecke des Versorgungsunternehmens noch ausreichenden Änderung der Anlage. Mehrkosten einer anlässlich dieser Änderung vom Versorgungsunternehmen beabsichtigten Erweiterung oder sonstigen Verbesserung oder Aufwendungen für die Erneuerung oder Instandsetzung der Anlage, die auch ohne die Straßenbaumaßnahme des Bundes entstanden wären, werden nicht vorfinanziert.
- e) Die zur Vorfinanzierung benötigten Mittel werden in Kap. 1210 des Straßenbauplans unter Titel 861 12 (-721) bzw. 861 22 (-722) ausgewiesen. Baumittel dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Zurückfließende Beträge sind bei dem Titel 281 01, die Zinsen bei Titel 161 04 zu buchen.

- f) Die Erstattung der vorgelegten Beträge nebst Zinsen ist unverzüglich einzuklagen. Das gleiche gilt für den Ersatz eines dem Bund durch die verweigerte Vertragserfüllung etwa entstandenen Schadens (z. B. Baustillstandskosten).

5.4 Abwicklung

5.4.1 Abrechnung

Für die Erstattung von Kosten für Leitungsänderungsmaßnahmen gelten auf der Grundlage der §§ 7, 34 BHO folgende "Hinweise für die Abrechnung von Kosten für das Verlegen von Versorgungsleitungen aus Anlass von Straßenbaumaßnahmen".

Wenn aus Anlass des Baues oder Ausbaues von Straßen Versorgungsleitungen verlegt werden müssen und die Straßenbauverwaltung (SBV) für die vom Versorgungsunternehmen (VU) vorgenommenen Leitungsänderungen die Kosten zu tragen hat, sind bei der Erstattung dieser Kosten die §§ 15 ff. der 2. AVV FStr in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3.7.1929 (Reichsministerialblatt S. 439) – RRO – sowie §§ 7, 34 BHO wie folgt zu beachten:

Dem VU obliegt die Durchführung der Leitungsänderungen bzw. die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung der dazu erforderlichen Unternehmerleistungen. Das zwischen ihm und dem Straßenbaulastträger bestehende vertragliche oder gesetzliche Rechtsverhältnis, aus dem sich die Verpflichtung zur Änderung der Leitung ergibt, umfasst auch die Pflicht des VU, die Leitungsänderung auf das notwendige Maß zu beschränken und die vom Straßenbaulastträger zu erstattenden Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen. Es folgt daraus ferner, dass das VU die zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung erforderlichen Belege vorlegt. Dabei ist von Bedeutung und dem VU bekannt, dass die SBV zwingenden haushaltsrechtlichen Vorschriften unterworfen ist.

Nach diesen haushaltsrechtlichen Vorschriften genügt eine reine Bescheinigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das VU nicht, sondern das

VU hat eine Abrechnung zu erstellen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit von der SBV kaufmännisch festzustellen ist, bevor diese die Kostenrechnung bescheinigen und die Auszahlung an das VU anweisen kann. Bestehende Vereinbarungen, wie z.B. Rahmenverträge oder Verträge gem. MuV 87, sind zu beachten.

Zum Zweck der Prüfung durch die SBV sind, soweit dort nicht bereits vorhanden, folgende Unterlagen vom VU beizubringen, um seine Forderungen dem Grunde und der Höhe nach erschöpfend zu begründen:

- Das schriftliche Angebot des VU und die schriftliche Auftragserteilung der SBV
- Das von der SBV bescheinigte technische Aufmass der mengenmäßig erbrachten Lieferungen und Leistungen
- Pläne, die den alten und den neuen Zustand (soweit im Planungsmaßstab wesentliche Änderungen erkennbar sind) mit den Hauptmaßen der Anlagen darstellen.
- Eine summarisch aufgeteilte **Rechnung** des VU, aus der Material, Fremdleistung, Eigenleistung und ggf. Grunderwerbs- und Entschädigungsleistung erkennbar sind. Als weitere erläuternde Angaben in oder als Anlage zur Rechnung sind mindestens Materialhauptkomponenten gesondert mit Mengenangabe zu benennen, sowie die Rechnungen der an das VU direkt berechneten Fremdlieferungen und –leistungen in Kopie beizufügen. An Stelle der Rechnungskopien können zum Nachweis der Fremdlieferungen und –leistungen auch EDV-Auszüge zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Bezug nehmen auf das technische Aufmass und bestehende Leistungsverzeichnisse. Eigenleistungen des VU sind nachzuweisen, wobei als Nachweis Auszüge aus dem beim VU eingesetzten EDV-System zur Arbeitszeiterfassung ausreichen.

Werden bei der Maßnahme Stoffe (auch Schrott) zurückgewonnen, so ist eine entsprechende Verrechnung vorzunehmen. Mehrkosten einer Veränderung, die auf Veranlassung des VU im Zusammenhang mit der straßenbedingten Leitungsänderung anfallen, sind vorab von den Gesamtkosten abzuziehen oder gesondert auszuweisen, da das VU diese selbst trägt. Ebenfalls sind die Regelungen über den Vorteilsausgleich (Nr. 5.4.2) zu beachten.

Fordert das VU die Erstattung von separat beauftragten Ingenieurleistungen, die durch Fremdunternehmer in Rechnung gestellt werden, ist hierauf in der Rechnungslegung mit Angabe zur Höhe dieser Leistung gesondert hinzuweisen. In diesem Fall fertigt die SBV einen Vermerk zur Kürzung der Pauschale zur Abgeltung von Ingenieurleistungen (Verwaltungskosten) an (s. 5.4.3).

Zur ordnungsgemäßen fachtechnischen Feststellung sind in der Regel keine besonderen Kenntnisse im Leitungsbau erforderlich. Insbesondere auf der Basis des technischen Aufmasses ist für den Straßenbauingenieur erkennbar, ob etwa der notwendige Umfang einer Leitungsverlegung überschritten worden ist.

Sollte sich die anweisende Stelle dennoch mit der von der sachlichen Feststellung umfassten fachtechnischen Prüfung überfordert fühlen, so kann in diesem Ausnahmefall eine Prüfung von einer anderen Fachbehörde (z.B. Regierungspräsidien, Ministerium) vorgenommen werden. Bei Überschreitung von Erfahrungswerten insbesondere bei komplizierten und aufwendigen Verlegungsmaßnahmen kann sich auch die Notwendigkeit der Erstellung eines Gutachtens ergeben.

Hat bereits eine andere Stelle des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, die unter § 105 BHO/LHO fällt, die Leistung eines Dritten sachlich und rechnerisch festgestellt, kann die anweisende Stelle dieses Ergebnis übernehmen und von einer erneuten Feststellung absehen (s. VV-BHO § 34 Anlage 1). Dies ist nicht zulässig, soweit die andere Stelle eigene Leistungen festgestellt hat.

5.4.2 Vorteilsausgleich

Wenn Leitungen der öffentlichen Versorgung und dazugehörige Anlagen infolge von Maßnahmen an Straßen in der Baulast des Bundes auf Kosten des Straßenbaulastträgers geändert werden, ist nach Maßgabe des Gestattungsvertrages ein Vorteilsausgleich vorzunehmen, sofern ein anrechenbarer Vorteil besteht.

- a) Der Ausgleich von Vermögensvorteilen ist nach den Grundsätzen des Enteignungsentschädigungsrechts zu behandeln. Das Enteignungsrecht erkennt ebenso wie das Schadensersatzrecht eine Entschädigung „neu für alt“ nicht an. Der Anspruch des VU auf Entschädigung beschränkt sich auf einen angemessenen Ausgleich des ihm durch den Eingriff an dem Objekt selbst entstandenen Vermögensnachteils.
- b) Bei der Feststellung, ob ein Vorteilsausgleich vorzunehmen ist, ist von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen. Maßgebend ist der Vergleich der wirtschaftlichen Vermögenslage des VU vor und nach der Änderung der Anlage. Die Entschädigung für die Anlage darf den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich wäre, um die Anlage so herzustellen, dass sie wie vor dem Eingriff funktionell genutzt werden kann.
- c) Mehrkosten einer Veränderung, die auf Veranlassung des VU¹⁾ gelegentlich der Behebung der Folgen des Eingriffs anfallen, hat das VU selbst zu tragen. Als Beispiele kommen in Betracht: Verwendung aufwendigeren Materials, Vergrößerung der Anlage (Querschnitt, Wandstärke, Länge), zusätzliche Einbauten (Reserverohre, Verzweigungen), Wahl einer anderen Leitungstrasse.

Sind die Mehrkosten derartiger Veränderungen nicht ohne weiteres zu beziffern, ist für die Bemessung der Entschädigung von den Kosten auszugehen, die erforderlich gewesen wären, um den vor dem Eingriff ange-troffenen Zustand funktionell wieder herzustellen. Der Kostennachweis ist vom VU zu führen.

¹ Ein Vorteilsausgleich bei den durch die Straßenbaumaßnahmen veranlassten Kosten bleibt unberührt.

- d) Unter Vorteil ist ein Vermögenszuwachs zu verstehen, der dem VU in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung der Anlage unabhängig von sonstigen Veränderungen i. S. von oben c) entsteht.
- e) **Ein ausgleichender Vorteil besteht, wenn**
- (1) die Versorgungsanlage als technisch-wirtschaftliche Funktionseinheit insgesamt erneuert und dadurch die bisherige Nutzungsdauer der Anlage verlängert wird;
 - (2) Teile der Versorgungsanlage i. S. von (1) erneuert werden, sofern diese Teile bei einer späteren Erneuerung der Versorgungsanlage nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgespart werden würden²⁾;
 - (3) der wirtschaftliche Nutzen der gesamten Versorgungsanlage verbessert wird (z. B. durch größere Dimensionierung, leistungsfähigeres Material, Erweiterung der Versorgungsanlage);
 - (4) Altbaustoffe gewonnen werden.

Eine technisch-wirtschaftliche Funktionseinheit i. S. von Nr. (1) ist gegeben, wenn die Versorgungsanlage innerhalb des Versorgungsnetzes abgetrennt werden kann und selbständig nutzbar ist (z. B. Leitungsverbindungen zwischen zwei Umspannanlagen, Druckregleranlagen, Verteilerkästen, Schiebern, Schächten; Stichleitungen, Hausanschlussleitungen).

Die Verwendung leistungsfähigeren Materials, bedingt durch neue Regeln der Technik oder Ungebräuchlichkeit des bisher verwendeten Materials, führt bei (3) dann zu einem ausgleichenden Vorteil, wenn sie den wirtschaftlichen Nutzen der Anlage erhöht. Das gleiche gilt, wenn die

²⁾ Anhaltspunkte dafür, dass der geänderte Teil der Anlage bei der nächstfälligen Erneuerung der Anlage ausgespart werden kann, sind

- a) die Verwendung höherwertigen Materials,
- b) eine größere Dimensionierung der Anlage, ohne dass Druckverluste auszugleichen wären,
- c) zusätzliche Einbauten zur Erweiterung oder Umstellung des Leitungsbetriebes wie Vorratsrohre, Verzweigungen,
- d) das Vorliegen einer wirtschaftlichen Baustelleneinheit (Losgröße).

Anlage infolge der Anpassung an die Straßenbaumaßnahme in einer anderen technischen Konzeption erstellt werden muss (z. B. Verkabelung einer Freileitung, Führung der Leitung in einem Düker statt an einer Brücke oder Aufwendungen zum Ausgleich erhöhter Druck- oder Leistungsverluste).

f) **Ein Vorteil liegt nicht vor, wenn und soweit**

(1) eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich umgelegt wird;

(2) zusätzliche Einbauten wie Schieber, Krümmer, Muffen, Düker, Schächte, Schutzrohre, Mehrfachaufhängungen allein wegen der Straßenbaumaßnahme erforderlich werden;

(3) eine Mehrlänge oder ein größerer Querschnitt oder eine größere Wandstärke oder ein höherer Mast nur durch die Straßenbaumaßnahme bedingt ist.

g) Vor- und Nachteile bei der **Unterhaltung und Betriebsführung**, die durch den Eingriff in die Anlage entstehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie ein erhebliches Maß erreichen. Das kann z. B. bei zusätzlichen Bauwerken wie Dükern, Brücken oder geänderten Leitungstrassen gerechtfertigt sein.

h) Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Geltendmachung von sonstigen Nachteilen (z. B. Wertminderung der Anlage wegen künftiger größerer Störanfälligkeiten bei zusätzlich erforderlichen Einbauten wie Absperreinrichtungen, Muffen, Dükern, Krümmern, Schächten), die durch den Eingriff in die Versorgungsanlage oder in die Straße entstanden sind, bei der Erstattung von Herstellungs- bzw. Folgekosten.

i) Vertragliche Regelungen bleiben unberührt, insbesondere solche über die Erstattung bzw. Tragung von Mehrkosten bei der Unterhaltung, Wartung und dem Betrieb der Anlage bzw. der Straße.

j) Berechnung des auszugleichenden Vorteils in den Fällen e) (1) und e) (2)

- (1) Bei gleichem Wiederbeschaffungswert und gleicher Nutzungsdauer der alten und der neuen Anlage ist der Vorteil nach folgender Formel zu ermitteln, wenn die Restnutzungsdauer der alten Anlage zum Zeitpunkt des Eingriffs 30 - 80 % der Nutzungsdauer beträgt:

$$V = \frac{q^{t-r} - 1}{q^t - 1} \cdot Ke$$

In der Formel bedeuten:

V = Vorteil

q = Zinsfaktor der Kapitalisierung = 1 + (p/100)

P = Zinssatz = 6%

t = Nutzungsdauer der Anlage = doppelter AfA-Wert.

Als Nutzungsdauer kommt der doppelte Wert der jeweils gültigen Tabelle des Bundesministers der Finanzen „Absetzung für Abnutzung“ (AfA-Tabellen) unter Außerachtlassung der dort zugelassenen Abweichungen in Ansatz, bei kathodisch geschützten ist der 4-fache AfA-Wert angemessen.

r = Restnutzungsdauer der Anlage = Zahl der Jahre vom Eingriff bis zum nächsten theoretischen Erneuerungszeitpunkt nach

Ke = Kosten der Erneuerung der Anlage (Wiederbeschaffungswert)

Das sind vor allem die Kosten für Material, Erd- und Montagearbeiten, für den Abbruch der alten Anlage unter Berücksichtigung der Schrotterlöse sowie Ingenieurleistungen. Maßnahmen, die das Versorgungsunternehmen allein in eigenem Interesse bei gleicher Gelegenheit durchführt, sind keine Bestandteile des Wiederbeschaffungswertes.

- (2) Ist die Nutzungsdauer bereits abgelaufen oder beträgt die Restnutzungsdauer weniger als 30 % der Nutzungsdauer, so sind für die Berechnung

30 % der Nutzungsdauer anzusetzen, sofern die Anlage voll funktionsfähig ist und auf nicht absehbare Zeit weiter betrieben werden soll.

- (3) Beträgt die Restnutzungsdauer der alten Anlage mehr als 80% der Gesamtnutzungsdauer, liegt kein Vorteil vor.
- (4) Bei unterschiedlichen Wiederbeschaffungswerten und/oder unterschiedlicher Nutzungsdauer der alten und der neuen Anlage ist der Vorteil nach folgender Formel zu berechnen, wobei der Parameter „r“ im Falle (2) analog anzuwenden ist.

$$V = \frac{q^{t_a} - r}{q^{t_a} - 1} \cdot K_{ea} - \frac{1}{q^{t_n} - 1} \cdot K_{en}$$

Ergänzend zu den Erläuterungen unter (1) bedeuten:

t_a = Nutzungsdauer der alten Anlage

t_n = Nutzungsdauer der neuen Anlage

K_{ea} = Kosten der Erneuerung der alten Anlage (Wiederbeschaffungswert). Es sind die Kosten anzusetzen, die entstanden wären, wenn die Anlage bezüglich Leistung, Umfang und/oder Material wieder in dem Zustand hergestellt worden wäre, wie sie vor der Veränderung bestanden hat.

K_{en} = Kosten für die Herstellung der neuen Anlage

k) Berechnung des Ausgleichs in den Fällen e) (3) und g)

Wenn eine Ermittlung des Vorteils nach der oben unter j) dargestellten Berechnungsweise nicht möglich erscheint, ist hierüber im Einzelfall eine Vereinbarung zu treffen. Hierzu kann ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

- l) Entstehen dem VU aus Anlass der Straßenbaumaßnahme zugleich die in den Vorteilsausgleichsregelungen besonders aufgeführten Nachteile, sind diese bei den Herstellungs- bzw. Folgekosten zu berücksichtigen.

5.4.3 Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten

Die Aufwendungen für Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten sind dem VU zu erstatten, wenn der Straßenbaulastträger die Kosten einer Leitungsänderungsmaßnahme trägt. Sie sind Teil der nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen für die Beeinträchtigung der Rechtsposition an das Versorgungsunternehmen zu leistenden Gesamtentschädigung und zu Lasten der Baumittel zu verausgaben.

Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten werden nach den jeweils geltenden vertraglichen Bestimmungen mit bestimmten Zuschlagsätzen auf die Ausführungskosten pauschal abgegolten. Führt das VU den entsprechenden Nachweis, kann es - soweit vereinbart - auch eine konkrete Abgeltung der Ingenieurleistungen verlangen.

a) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Rahmenvertrages

Bei der Abgeltung der Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten **außerhalb des Rahmenvertrages** wird der **pauschale Zuschlag** auf die Ausführungskosten (abzüglich eines evtl. gegebenen Vorteilsausgleichs) gewährt.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Als **Ausführungskosten** und Grundlage der Zuschlagsberechnung können folgende durch unmittelbare Werkleistung entstehende Aufwendungen anerkannt werden:

Kosten für Unternehmerleistungen mit den nachweislich in Rechnung gestellten Beträgen;

Kosten für Bauteile und andere Stoffe, die für die Änderung oder Sicherung von Leitungsanlagen verwendet oder verbraucht werden;

Fahrzeug- und Gerätekosten, die dem Entschädigungsberechtigten durch den Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte als Ausführungskosten entstehen (Verrechnungssätze ohne Anteile für Wagnis und Gewinn sowie ohne allgemeine Geschäftskosten);

Lohn- und Gehaltskosten, die bei der Ausführung unmittelbarer Werkleistungen durch eigenes Personal des Entschädigungsberechtigten entstehen (tatsächliches Arbeitsentgelt mit angemessenem Zuschlag zur Abgeltung der Arbeitgeberanteile an den gesetzlichen und tariflichen Sozialkosten und anderer lohnabhängiger Kosten, ohne Anteile für Wagnis und Gewinn und ohne allgemeine Geschäftskosten; dabei kann ein Zuschlag bis zu 60 % des unmittelbaren Brutto-Arbeitsentgelts ohne Einzelnachweis als angemessen anerkannt werden); Lohn- und Gehaltsnebenkosten auf Nachweis.

- (2) Der **pauschale Zuschlag für Ingenieurleistungen** ist wie folgt nach v. H.-Sätzen der gestaffelten Ausführungskosten zu **berechnen**:

Ausführungskosten in EUR	Zuschlag für Ingenieurleistungen in v.H. der Ausführungskosten
bis 5 000	15,00
12 500	14,00
25 000	13,00
50 000	12,00
100 000	11,00
150 000	10,00
200 000	9,00
250 000	8,75
300 000	8,50
350 000	8,30
400 000	8,10
500 000	8,00
1 000 000	7,30
1 500 000	6,80
2 000 000	6,40
2 500 000 und darüber	6,10

Bei Leitungsmaßnahmen mit Ausführungskosten bis zu 150 000,00 EUR darf jedoch die vorstehende Staffelung nur angewandt werden,

wenn die mit der Pauschale erfassten Ingenieurleistungen namentlich hinsichtlich Planung und Konstruktion besonders schwierig sind. Dies ist z.B. bei der Umlegung von Druckrohrleitungen regelmäßig der Fall. Wird dieser Schwierigkeitsgrad nicht nachgewiesen, ist der Nebenaufwand generell mit einem Zuschlagssatz von 10 % abzugelten.

- (3) Mit dieser **Pauschale** sind **alle Aufwendungen für Ingenieurleistungen im engeren Sinne** wie Planung, Vermessung, Vergabe örtliche Bauaufsicht, Bauleitung, **sowie für Verwaltungstätigkeiten** einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergleichen **abgegolten**. Dabei ist es unerheblich, ob bestimmte Ingenieurleistungen spitz abrechenbar sind oder nicht.

Für die **Abgrenzung** zwischen Ingenieurleistungen und Ausführungskosten ist darauf abzustellen, ob es sich um Tätigkeiten handelt, die das Versorgungsunternehmen als Auftraggeber (AG) üblicherweise selbst besorgt (Planung, Vermessung, Vergabe usw.), oder ob es sich um typische Leistungen zur Herstellung des Werkes handelt, die normalerweise einem dritten Unternehmer übertragen werden.

- Bei Leitungsumlegungen gehören die **Trassierung neuer Leitungsstrecken** sowie die dem AG nach § 3 Nrn. 1 u. 2 VOB/B für Planungszwecke obliegenden **Beschaffungen, Messungen und Absteckungen** ebenso wie bei sonstigen Baumaßnahmen zu den im Rahmen der Bauplanung, Entwurfsbearbeitung und Bauleitung zu erbringenden **Ingenieurleistungen**. Die darauf entfallenden **Aufwendungen** sind, und zwar für alle Leitungssparten gleichermaßen, durch den für Ingenieurleistungen zu berechnenden **Pauschalzuschlag abgegolten**.

Die von Messungen nach § 3 Nr. 2 VOB/B zu unterscheidenden „Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten“ fallen dem mit der Ausführung von Bauleistungen beauftragten Unternehmern (AN) gemäß Abschn. 4.1.3 der Allg. Techn. Vertragsbe-

dingungen DIN 18299 für die Ausführung von Bauleistungen als nicht gesondert zu vergütende Nebenleistungen zur Last, deren Kosten mit den vereinbarten Baupreisen abgegolten sind. Dies trifft nach Abschn. 4.1. der ATV DIN 18 307 (Fassung Oktober 2006) auch bei „Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdreich“ zu. Die Aufwendungen für Messungen zur Ausführung und Abrechnung der Arbeiten ergeben sich zwar als Bestandteil der Baukosten. Als in die Baupreise eingerechnete Kosten kann sie aber weder der AN dem Versorgungsunternehmen (als AG) noch dieses dem entschädigungspflichtigen Straßenbaulastträger gesondert in Rechnung stellen.

- Die bei der Herstellung von **Gas- und Wasserleitungen** erforderlichen **Druckprüfungen** gehören gem. Abschn. 4.2.1. der DIN 18 307 zu den besonderen Nebenleistungen des AN, sie sind vom AN nach Abschn. 4.2.1. der DIN 18 307 nach den einschlägigen Bestimmungen des DVGW durchzuführen. Die Kosten der Druckprüfungen einschließlich des Stellens der hierzu benötigten Arbeitskräfte und Geräte (soweit der AG nicht die Verwendung seiner Geräte verlangt) sowie der Betriebsstoffe sind bei der Preisbildung für die Bauleistung zu berücksichtigen und insoweit den Herstellungskosten zugeordnet.
- Nicht zu den Ausführungskosten i. S. von oben (1) gehören die Kosten der **Prüfung von Schweißnahtverbindungen im Rohrleitungsbau**. Diese Aufwendungen werden, auch wenn das betroffene Versorgungsunternehmen die Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1. der DIN 18307 i. V. m. EN 12681 selbst durchführt, ohne Zuschlag für Ingenieurleistungen auf Nachweis erstattet. Dasselbe gilt für die **Prüfungen durch besondere Sachverständige nach der Gas- und Hochdruckverordnung** vom 17. 12. 1974 (BGBl Nr. 138, S. 3591 ff).

Auszug aus der Gas- und Hochdruckverordnung vom 17.12.74:

§ 6 (Inbetriebnahme, Untersagung)

(1) Die Gashochdruckleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachverständiger aufgrund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme ---- keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, und es hierüber eine Bescheinigung (Vorabbescheinigung) erteilt hat.

(2) Die Gashochdruckleitung ist binnen einer angemessenen Frist nach Erteilung der Vorabbescheinigung abschließend durch den Sachverständigen darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Anforderungen der Verordnung entspricht:

-----Der Sachverständige erteilt über diese Prüfung eine Schlussbescheinigung

§ 12 (Sachverständige)

(1) Für der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen sind Sachverständige im Sinne dieser Verordnung die Sachverständigen

- 1. der technischen Überwachungsorganisationen,*
- 2. der öffentlich-rechtlichen Materialprüfungsanstalten*
- 3. des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V.*

(DVGW-Sachverständige), soweit die Sachverständigen von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Prüfungsaufgaben nach dieser Verordnung zugelassen sind.

- (4) **Überträgt** das VU an sich von der Pauschale erfasste **Tätigkeiten** auf einen **Dritten**, insbesondere auf ein Ingenieurbüro, **erstattet** der Straßenbulasträger gemäß Enteignungsgrundsätzen zwar die dem VU in **Rechnung** gestellten Aufwendungen des Ingenieurbüros, das VU erhält dann aber **nicht** den auf diese Tätigkeiten entfallenden Anteil an der **Pauschale**.

Der **Erstattungsbetrag** darf nicht den Ausführungskosten i. S. von oben (1) zugezählt werden, da er sonst an der Berechnung des restlichen Zuschlages teilnehmen würde. Die Vergabe an das Ingenieurbüro sowie die Überprüfung der vom Ingenieurbüro geleisteten Arbeiten usw. gehört nach der Verkehrsauffassung zu der **Mühewaltung**, die zum eigenen Pflichtenkreis des Versorgungsunternehmens gehört und deshalb nicht entschädigt wird.

Werden von einem Dritten nur Teile der mit dem pauschalen Zuschlag erfassten Tätigkeiten ausgeführt, ist die dem VU zu gewährende **Pau-**

schale für die bei ihm verbleibenden Teile der Leistung nach folgender Aufteilung zu **kürzen**:

1. Planung (Erstellung baureifer Pläne)	20 %
Vorentwurf	
Entwurf	
Bauvorlage	
Massenberechnungen	
Ausführungszeichnungen	
2. Vermessung	
a) Die zur Planung erforderlichen Vermessungsarbeiten wie Geländeaufnahmen, Bestandsaufnahme, Übertragung der Planung ins Gelände, Abstecken der Festpunkte und Höhen und Übergabe an den Bauausführenden	20 %
b) Kontrolle der Bauausführung in messtechnischer Sicht Prüfung der Maßhaltigkeit, Aufmass für die Abrechnung, soweit nicht vom AN zu leisten	10%
3. Vergabe	10%
Erstellen des Leistungsverzeichnisses Ausschreibung	
Prüfung der Angebote Vergabevorschlag	
4. Örtliche Bauleitung (Bauüberwachung)	20 %
Überwachung des Bauvorganges	
Abnahme von Bauteilen und Teilleistungen	
Überwachung, Messen und Auswerten der Druckprüfung	

5. Verwaltungstätigkeit einschließlich	20%
Oberbauleitung	
Abnahme	
Rechnungsprüfung	
Kassendienst	
Organisation Genehmigungsverfahren	_____
	100%

Bei den vorstehend 1. bis 5. aufgeführten Merkmalen handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

Vergibt das VU die Leitungsarbeiten einschließlich der Ingenieurleistungen an ein Drittunternehmen, ist entsprechend zu verfahren. Dabei ist zu beachten, dass der pauschale Zuschlag nur auf die Ausführungskosten zu gewähren ist, so dass aus der Drittunternehmer-Rechnung die Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten im Sinne von oben (3) zu streichen sind.

Der pauschale Zuschlag darf auch nicht auf die Mehrwertsteuer gewährt werden.

- (5) Ist ein Vorteilsausgleich zu leisten, so ist der v.-H.-Satz des Zuschlages auf die um den Vorteilsausgleich gekürzten Ausführungskosten zu beziehen.

b) Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten bei bestehendem Rahmenvertrag

- (1) Der Rahmenvertrag sieht in § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Abgeltung der Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten eine **Pauschale in Höhe von 11,5 %** der Ausführungskosten vor. Die pauschale Abgeltung ist nicht nur bei der erstmaligen **Herstellung** einer Berührung von Straße und Lei-

tung (§ 4 Abs. 2 und 3), sondern auch bei den **Folgekosten** (§ 11) vorzunehmen (Beschluss der Paritätischen Kommission, VkB1 1976, S. 486).

- (2) Von der Pauschale sind sämtliche Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten umfasst, die das VU selbst wahrnimmt oder durch Dritte ausführen lässt. Die zusätzliche Geltendmachung mit Drittunternehmer-Rechnungen ist ausgeschlossen. Zur Abgrenzung der unter die Pauschale fallenden Aufwendungen von den Ausführungskosten wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 zum Rahmenvertrag (zu § 4 Abs. 3 Satz 1) verwiesen (s. Anlage D 1).
- (3) Die Pauschale ist unter den Voraussetzungen von oben a), Absatz (4) zu kürzen.

c) Umfang des Erstattungsanspruchs des VU bei der Vergabe von Ingenieurleistungen an Dritte (Beachtung der HOAI)

Vergibt das durch eine Straßenbaumaßnahme betroffene VU die Ingenieurleistungen, die für die Änderung von Leitungen erforderlich sind, an ein drittes Unternehmen, ist die **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI** – (Fassung 2002) zu beachten, soweit sie für die betreffenden Ingenieurleistungen Anwendung findet. Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 1 gilt sie für Leitungen für Wasser und Abwasser sowie für Transportierungen für Gas und Mineralölfert- und -produktenleitungen. Zu den Transportierungen für Gas gehören die Gashochdruckleitungen. Nicht unter die HOAI fallen Elektrizitätsleitungen.

Bei der Erstattung von Forderungen, die der HOAI unterliegen, ist deren sachgerechte Anwendung (Angemessenheit des Honorars) zu prüfen und wie folgt zu verfahren:

- (1) Das Honorar muss im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze schriftlich vereinbart sein. Mangels schriftlicher Vereinbarungen gelten die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart (s. § 4 Abs. 1-4).
- (2) Die durch Straßenbaumaßnahmen veranlassten Leitungsänderungen werden in der Regel als Umbauten im Sinne des § 3 Nr. 5 zu gelten haben. Größere Leitungsänderungen können als Neubauten (§3 Nr. 2), Sicherungsmaßnahmen als Instandhaltungen (§ 3 Nr. 11) anzusehen sein.
- (3) Gemäß § 52 Abs. 1 richtet sich das baukostenorientierte Honorar für die Grundleistungen nach
- den anrechenbaren Kosten des Objektes (s. § 52 Abs. 2-7)
 - der Honorarzone, der das Objekt angehört (s. §§ 53, 54)
 - der Honorartafel (s. § 56 Abs. 1)
- Die „anrechenbaren“ Kosten werden auf der Basis der Herstellungskosten i.S. d. HOAI ermittelt, liegen jedoch teilweise darunter, da bestimmte Kostenbestandteile nicht berücksichtigt werden dürfen.
- Die Honorarzone bestimmt sich nach dem Schwierigkeitsgrad des Objektes im Einzelfall. Für Wasser- und Abwasseranlagen sowie Anlagen für wassergefährdende Stoffe ist höchstens die Zone IV, für Transportierungen für Gase höchstens die Zone III vorgesehen. Wird die Objektliste (§ 54) dem Einzelfall nicht gerecht, kann mit Hilfe der in § 53 aufgeführten Bewertungsmerkmale eine andere Einstufung in Betracht kommen. Durch Umbauten bedingte Schwierigkeiten sind nicht bei der Bestimmung der Honorarzone, sondern bei einem evtl. Zuschlag nach § 59 zu berücksichtigen.
- Bei den Honorartafeln ist in der Regel davon auszugehen, dass die Mindestsätze die Basis für ein angemessenes Honorar sind. Hinsichtlich der nicht miterfassten örtlichen Bauüberwachung siehe nachfolgend (5).
- (4) Werden nicht alle Grundleistungen in Auftrag gegeben (Teilvergabe), dürfen nur die für die übertragenen Leistungsphasen vorgesehenen Teilhonorare berechnet werden (s. § 5 in Verbindung mit § 55).

- (5) Die örtliche Bauüberwachung wird nach § 57 gesondert bewertet. Werden nicht alle der in § 57 Abs. 1 aufgezählten Leistungen ausgeführt, ist § 5 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden (s. vorstehend (4)).
- (6) Bei Umbauten kann gemäß § 59 bei besonderem Mehraufwand ein Zuschlag in Betracht kommen, und zwar sowohl auf das Honorar für die Grundleistungen wie auch auf das für die örtliche Bauüberwachung. Die Erhöhung muss vereinbart sein.
- (7) Vermessungsleistungen können nur dann besonders abgegolten werden, wenn sie nicht schon in den Grundleistungen erfasst sind und wenn sie nicht zu den Ausführungsleistungen gehören (s. §§ 96, 100).
- (8) Erforderliche Nebenkosten werden gemäß §7 neben dem Honorar gesondert vergütet, wenn dies nicht bei Auftragserteilung schriftlich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Bei gesonderter Vergütung erfolgt die Abrechnung auf Einzelnachweis, sofern nicht bei der Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung der Nebenkosten vereinbart wird.

5.4.4 Beschaffungsnebenkosten

Beschaffungsnebenkosten (einschl. der Kosten für die Lagerhaltung) für vom VU beigestellte Stoffe sind Teil der Ausführungskosten. Sie werden üblicherweise mit einem Zuschlag von 10 % auf die Netto-Tagespreise vergütet. Im Übrigen gelten die Verträge (z.B. § 6 Abs. 3 RaV, § 7 Abs. 2 MuV , § 4 EntschV, § 4 Abs. 3 GegV).

5.4.5 Mehrwertsteuer (MwSt.)

Die VU erbringen mit den durch die Straßenbaumaßnahmen veranlassten Verlegungen von Versorgungsleitungen steuerbare Leistungen gegenüber den Straßenbaulasträgern. Die Kostenerstattung des Straßenbaulasträgers wird dabei als Gegenleistung angesehen (vgl. BGH 13.11.75, NJW 76, 232). **Herstellungs- und Folgekosten** sind **stets zuzüglich MwSt.** zu zahlen. Dementsprechend sind auch bei Kostenhalbierung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RaV 50 % der Folgekosten zuzüg-

lich der darauf entfallenden MwSt. zu entrichten. Bei Rechnungen Dritter ist darauf zu achten, dass die darin enthaltene MwSt. nicht in Ansatz zu bringen ist, soweit das VU vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. **Behandlung ungeregelter Benutzungen**

Wird eine Straße von einer Leitung mitbenutzt und fehlen Verträge oder sonstige rechtliche Regelungen darüber oder sind sie außer Kraft getreten, sollen Verträge nach dem MuV abgeschlossen werden, ohne dass der Frage nach der Priorität der Leitung oder der Straße nachzugehen ist.

7. **Anbaurecht**

Durch die privatrechtliche Regelung der Straßenbenutzung gem. § 8 Abs. 10 FStrG werden Anbauentscheidungen gem. § 9 FStrG für Leitungsverlegungen außerhalb der Straßen und der zur Straße gehörenden Flächen neben der Fahrbahn (z. B. Böschungen, Seitenstreifen) (§ 1 Abs. 4 FStrG) - aber innerhalb der Anbauverbots- oder Beschränkungszonen - nicht entbehrlich (s. BVerwG 11.04.1986, VkB1. 1986, 496 = NVwZ 86, 836).

Das gilt für kreuzende wie längsgeführte oberirdisch oder unterirdisch verlegte Leitungen. **Im Grundsatz kollidieren anbaurechtliche Entscheidungen und privatrechtliche Gestattungsverträge nicht.**

Innerhalb der Bundesfernstraßen kommt eine Anbauentscheidung nicht in Betracht.

7.1 **Bauliche Anlagen**

Bauliche Anlagen wie Leitungsmaste sind **Hochbauten** im Sinne von § 9 Abs. 1 FStrG. Für die Zuordnung zum Begriff Hochbau sind das Herausragen der Anlage über die Erdgleiche und ihre Verbindung mit dem Erdboden maßgebend (BVerwG, Urt. vom 27. Februar 1970, DÖV 1970, 388 = VkB1 1970, 538).

Bei hochgeführten Leitungen ist für das Hineinragen in die Verbots- und Beschränkungszone nicht die äußere Kante des Fundaments, sondern der weiteste Ausleger maßgebend (OVG Lüneburg, Urt. vom 11. Juni 1981-12 OVG A 196/80; vgl. auch BVerwG, Urt. vom 10. Dezember 1971, BVerwGE 39, 154 = DVBl. 1972, 221 = DÖV 1972, 496)

Unterirdische Leitungen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 9 FStrG, selbst wenn sie bauordnungsrechtlich nicht den Tatbestand einer baulichen Anlage erfüllen. Der Begriff der baulichen Anlage im Sinne des § 9 FStrG hat einen weitergehenden, fernstraßenrechtlich relevanten Inhalt (BVerwG Beschluss vom 10.12.1977, - 4 B 254.79 -sowie Urteil vom 11.04.1986, VkB1. 1986, 496). Unter den weiten Begriff des Bauens fällt auch die Verlegung einer Rohrleitung unter der Erdoberfläche im Geltungsbereich des § 9 FStrG; sie ist hier von fernstraßenrechtlicher Relevanz (OVG Münster, Urt. vom 30. August 1979, VkB1. 1982, 86 und BVerwG, Beschl. vom 10. Dezember 1979 - BVerwG 4 B 254.79).

7.2 **Anbaurechtliche Genehmigung**

Die Erteilung anbaurechtlicher Genehmigungen des § 9 Absätze 5 oder 8 erfolgt in Einzelentscheidung durch Verwaltungsakt oder auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; im Erschließungsbereich von Ortsdurchfahrten entfällt die Genehmigung nach Absatz 5. Es ist sinnvoll, die anbaurechtliche Regelung zeitgleich mit der Einräumung des Benutzungsrechts zu treffen. Wegen der Rechtsklarheit ist es erforderlich, Anbauentscheidung und privatrechtliche Gestattung gesondert zu regeln. Steht einer Leitungsverlegung § 9 FStrG entgegen, wird auch die Einräumung eines Straßenbenutzungsrechts nicht in Betracht kommen.

7.3 **Anbauentscheidung, Folgekostenregelung**

Mit Mitteln des Anbaurechts dürfen im Grundsatz kostenmäßige Belastungen der Straßenbauverwaltung aufgrund gestattungsvertraglicher Bestimmungen nicht auf das VU abgewälzt werden. Etwas anderes gilt bei konkreten Straßenbauabsichten, die schon vor Offenlegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bestehen können. Hier kann z.B. durch **Auflagen in der anbaurechtlichen Entscheidung gefordert werden**, ein Schutzrohr für den späteren Ausbaubereich außerhalb der Straße auf Kosten des VU zu verlängern (OVG Münster 30.08.1979, VkB1. 1982, 86) oder auch eine unterirdische Längsleitung soweit von der Straße entfernt zu verlegen, dass der spätere Straßenausbau nicht tangiert wird. Bei der Beurteilung von Folgekostenregelungen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen sind daher auch ergangene Anbauentscheidungen heranzuziehen, um evtl. abweichenden kostenmäßigen Konsequenzen Rechnung zu tragen. § 11 des Rahmenvertrages kann im konkreten Einzelfall nicht so interpretiert werden, dass der Träger der

Straßenbaulast auch dann mit Kosten belastet werden soll, wenn Ausbauabsichten bestehen und die Leitungsverlegung (bzw. die Erstellung eines Mastes) gleichwohl im ausschließlichen Interesse des Versorgungsunternehmens zugelassen wird.

Für den Fall späterer, im Zeitpunkt der anbaurechtlichen Entscheidung noch nicht absehbarer und deshalb nicht erfasster Änderungen der Straßenanlage, in deren Zusammenhang die Versorgungsleitung verdrängt wird, müssen die Folgekosten im Ergebnis nach der vertraglichen Regelung abgerechnet werden.

Leitungen sollen in der Regel auf Dauer verlegt werden. Deshalb kann ein Widerrufsvorbehalt bzw. eine Befristung in die anbaurechtliche Entscheidung grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Den straßenbaulichen Belangen ist durch entsprechende Regelung bzw. durch Versagung Rechnung zu tragen.

Anbaurechtliche Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse können unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden (§ 9 Abs. 8 Satz 2 bzw. § 9 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 FStrG). Der Abstand von der Straße bei Längsverlegungen ist nicht als Auflage, sondern im verfügbaren Teil des Verwaltungsaktes festzulegen.

8. Mehrere Baulastträger

8.1 Kreuzungrecht

8.1.1 Straßenkreuzungen

Für Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen gilt § 12 FStrG. Zu den kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) für die Herstellung neuer Kreuzungen oder die Änderung bestehender gehören auch die Aufwendungen für **Folgebmaßnahmen**, die an anderen Anlagen als an den beteiligten Verkehrswegen notwendig sind und im ursächlichen Zusammenhang mit der Kreuzungsmaßnahme stehen. Das betrifft insbesondere die Änderung von Versorgungsleitungen. Die Aufwendungen dafür fallen jedoch nicht in die Kostenmasse, wenn bzw. soweit das VU folgekostenpflichtig ist (BGH, 16.09.1993, VkB1. 1994,85).

a) Neue Kreuzungen

Erfordert die Herstellung einer neuen Kreuzung die Änderung einer Leitung in der vorhandenen Straße, hängt die Folgekostenpflicht des VU von der Ausgestaltung des Benutzungsrechts ab. Im Regelfall hat der hinzukommende Straßenbaulastträger die Änderungskosten zu tragen, wenn der Benutzungsvertrag kei-

ne Folgekostenregelungen zu seinen Gunsten enthält; vgl. im übrigen 2.1.5 und 2.1.6. Besteht zwischen dem hinzukommenden (anderen) Baulastträger und dem VU ein RaV, gilt § 4 RaV.

b) **Änderung bestehender Kreuzungen**

Für die Folgekostenpflicht ist entscheidend, welche **vertragliche Ausgestaltung** der jeweiligen Benutzungsrechte besteht. Insoweit sind die kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträger verpflichtet, die jeweiligen Rechte aus den Benutzungsverträgen einzubringen, um die Kostenteilungsmasse zu entlasten. Dabei ist zu beachten, dass bei Änderungen von höhengleichen Kreuzungen alle Kreuzungsbeteiligten Veranlasser der Änderung sind; deshalb finden die Regelungen in den Spiegelstrichen 1 bis 3 keine Anwendung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen. Im Einzelnen ist wie folgt zu differenzieren:

Besteht nur mit **einem** Straßenbaulastträger ein Benutzungsvertrag, dessen Folgekostenregelung den anderen Straßenbaulastträger mit einbezieht, so gilt die Folgekostenregelung dieses Vertrages, auch wenn der andere Straßenbaulastträger Veranlasser ist.

Besteht nur mit **einem** Straßenbaulastträger ein Benutzungsvertrag, dessen Folgekostenregelung den anderen Straßenbaulastträger nicht miteinbezieht und ist der andere Straßenbaulastträger ausschließlich Veranlasser, so trägt das VU keine Folgekosten.

Bestehen mit **mehreren** kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträgern Benutzungsverträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen und ist einer der Straßenbaulastträger ausschließlich Veranlasser, so ist die Folgekostenpflicht dem mit diesem bestehenden Benutzungsvertrag zu entnehmen.

Bestehen mit **mehreren** kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträgern Benutzungsverträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen und ist eine ausschließliche Veranlassung nicht festzustellen, so trägt das VU im Verhältnis zu den beteiligten Straßenbaulastträgern grundsätzlich die Hälfte der Folgekosten; etwaige Besonderheiten sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

8.1.2 Kreuzungen mit Schienenwegen

Für Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen gilt das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Hinsichtlich der Kostenmasse bei der Herstellung einer neuen Kreuzung oder bei Maßnahmen an bestehenden Kreuzungen bestimmt § 1 Absätze 1 und 2 Nr. 2 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (EKrV), dass auch die Aufwendungen für Folgemaßnahmen, die an anderen Anlagen als an den beteiligten Verkehrswegen notwendig sind und im ursächlichen Zusammenhang mit der Kreuzungsmaßnahme stehen, zur Kostenmasse gehören. Das betrifft insbesondere die Änderung von Versorgungsleitungen. Die Aufwendungen für kreuzungsbedingte Änderungen von Leitungen gehören dagegen nicht in die Kostenmasse, soweit sie aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses -Gesetz oder Vertrag - von dem VU zu tragen sind (BGH, 16.09.1993, VkB1. 1994, 85) und Einführungsschreiben des BMV vom 09.09.1964, VkB1. 1964, 458).

8.2 Ortsdurchfahrtenrecht

In Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast sind die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ARS 14/2008, VkB1. Dok.-Nr. B 6301 Nr. 11 ff) zu beachten.

9. Kostenregelung bei straßenbaubedingter Änderung von Beleuchtungsanlagen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast

Kommunale Straßenbeleuchtungsanlagen gehören nicht zu den Leitungen der öffentlichen Versorgung. Sie sind auch nur in Ausnahmefällen als Straßenbestandteile anzusehen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage obliegt den Gemeinden die Straßenbeleuchtung als eigene Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Förderung des gemeindlichen Lebens. Die kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen dienen aber zugleich der Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit auch dem Interesse der Baulastträger der Fahrbahn innerhalb von Ortsdurchfahrten. Die Benutzung der Bundesstraßen durch solche straßenbezogenen Beleuchtungsanlagen ist daher zuzulassen. Für die straßenbaubedingte Änderung kommunaler Beleuchtungsanlagen werden zwei Fälle unterschieden.

9.1 Verdrängungsfälle

Hat die **Verdrängung eines Gehweges** die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z. B. Peitschenmast, Überspannungsleuchte) zur Folge, so trägt der Baulastträger der Fahrbahn die Kosten.

Macht eine **höhenmäßige Veränderung der Fahrbahn**, die sich auf den Gehweg auswirkt, eine Veränderung von Beleuchtungsanlagen notwendig (z. B. Aufhöhen der Masten), so trägt die Gemeinde die Kosten nach einem bestehenden Gestattungsvertrag oder nach Leihegrundsätzen, wenn die Beleuchtungsanlage (z. B. Peitschenmasten) den Luftraum der Straße mitbenutzt. Diese Regelungen gelten auch, wenn die Gemeinde die Straßenbeleuchtung einem rechtlich selbständigen Versorgungsunternehmen übertragen hat.

9.2 Maßnahmen aus gemeinsamer Veranlassung

Werden Fahrbahn und Gehweg im Zuge einer Maßnahme aus gemeinsamer Veranlassung ausgebaut, unterliegen die Kosten für die Anpassung einer vorhandenen Beleuchtungsanlage der Kostenteilung gem. Nr. 12 Abs. 1 ODR, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

10. Leitungen der Verteidigung

10.1 Allgemeines

Der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister der Finanzen sind im Jahre 1986 übereingekommen, die Mitbenutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zum Bau und Betrieb von Leitungen, die Verteidigungsaufgaben dienen, durch die anliegenden Muster einer Entschädigungs- und einer Straßenbenutzungsvereinbarung bei Hinzukommen der Straße zu regeln (vgl. Anlage D 7: Muster einer Entschädigungs- und einer Straßenbenutzungsvereinbarung bei Hinzukommen der Straße [eingeführt mit ARS Nr. 8/1986, VkB1. 1986 S. 235]).

Die Mustervereinbarungen sollen bei Bundeswehr- oder NATO-Leitungen nach Maßgabe des Abschnitts 10.2 unmittelbar Anwendung finden.

Sie entsprechen den für Leitungen der öffentlichen Versorgung eingeführten Musterverträgen, soweit nicht Besonderheiten der Anlagen und die Personengleichheit der Verwaltungsträger Abweichungen notwendig machten.

In Fällen, in denen eine Straße zu einer bestehenden Leitung hinzukommt, die von den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften benutzt wird, gilt folgende Besonderheit:

Leitungsrechte der ausländischen Streitkräfte sind „Liegenschaften“ i.S.d. Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS). Rechte und Pflichten des Bundes und des jeweiligen Entsendestaates im Zusammenhang mit der Benutzung dieser Liegenschaften bestimmen sich nach dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen (insbesondere Art. 48, 53 ZA NTS).

Änderungen der danach bestehenden Rechtsverhältnisse können nur einvernehmlich mit den betroffenen Streitkräften im Einzelfall vorgenommen werden.

Die Mustervereinbarungen können daher in Fällen des Hinzukommens einer Straße zu einer Leitung der ausländischen Streitkräfte nur Anwendung finden, wenn und soweit die betreffende Streitkraft dem zustimmt.

Die Regelungen des Vorteilsausgleichs (Nr. 5.4.2) sind auch bei Leitungen der Verteidigung anzuwenden.

10.2 Mustervereinbarungen

Die **Entschädigungsvereinbarung** soll in den Fällen abgeschlossen werden, in denen die Straßenbauverwaltung die Kosten der erstmaligen Anpassung einer vorhandenen Leitungsanlage an eine hinzukommende Straßenbaumaßnahme zu tragen hat, ohne dass dafür eine anderweitige vertragliche Regelung besteht. Die **Vereinbarung über die weitere Straßenbenutzung** soll angewendet werden in Fällen dinglicher Sicherung der Leitungsanlage oder bei Bestehen eines obligatorischen Rechts, das vergleichbar dauerhaft gegenüber der Straßenbauverwaltung wirksam ist.

Bei Änderungen von Leitungsanlagen auf Kosten der Straßenbauverwaltung (§ 2 Entschädigungsvereinbarung und § 4 Straßenbenutzungsvereinbarung) sollen auf Verlangen des Trägers der Leitungsanlage (Berechtigten) im Rahmen des rechtlich

Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren Rechte für die Benutzung von Ersatzgrundstücken verschafft werden.

In beiden Mustervereinbarungen wurde einvernehmlich von einer Regelung der Haftung und der Haftungsfreistellung abgesehen, weil die Vereinbarungspartner einander nur nach den gesetzlichen Bestimmungen haften sollen.

Soweit bereits bestehende Vereinbarungen die weitere Straßenbenutzung in Fällen des Hinzukommens einer neuen Straße regeln, können sie auf Antrag des Berechtigten auf Vereinbarungen nach dem Muster Anlage D 7 umgestellt werden. Fehlen solche Vereinbarungen oder sonstige rechtliche Regelungen oder sind sie außer Kraft getreten, sollen Vereinbarungen nach Anlage D 7 abgeschlossen werden.

10.3 Zuständigkeit

Zuständig sind bei Leitungen der Verteidigung

- a) für den Bau und Errichtung der Anlagen sowie für größere Instandsetzungen:
 - die für den Bundesbau örtlich zuständige Dienststelle der Landesfinanzverwaltung/Oberfinanzdirektion,
- b) für den Betrieb und kleinere Instandsetzungen der Betriebsstoffleitungen:
 - die Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) für NATO-Pipelines und nationale Leitungen der Bundeswehr, in Ausnahmefällen die Bundeswehr,
 - die ausländischen Streitkräfte für deren national genutzte Anlagen,
- c) für den Betrieb sonstiger Leitungen der Verteidigung:
 - der jeweilige Nutzer der angeschlossenen Liegenschaft,
- d) für grundvermögensrechtliche Angelegenheiten, insbesondere für den Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen:
 - die Bundeswehrverwaltung für Anlagen der Bundeswehr und NATO, i.d.R. vertreten durch die örtlich zuständige Hauptstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; mit deren Zustimmung kann auch die Wehrbereichsverwaltung den Bund vertreten,
 - die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für national genutzte Anlagen der ausländischen Streitkräfte.

Teil E

Telekommunikationslinien

Telekommunikationslinien für öffentliche Zwecke - §§ 68 - 77 TKG

1. öffentlich-rechtliche Wegenutzung

Die Benutzung von Bundesfernstraßen durch **Telekommunikationslinien (Tk-Linien)** (§ 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)) eines Wegenutzungsberechtigten (§ 69 Abs. 1 i V mit § 68 Abs. 1 TKG) , wozu auch Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Information, gehören, ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die Benutzung von Bundesfernstraßen für Zwecke der Telekommunikation ist kein Gemeingebrauch. § 8 Abs. 10 FStrG findet keine Anwendung.

2. Zustimmung der Straßenbauverwaltung

Gemäß § 68 TKG entscheidet die Straßenbauverwaltung über die Mitbenutzung von Straßen durch öffentlichen Zwecken dienende Tk-Linien.

Die Zustimmung (Verwaltungsakt/öffentlich-rechtlicher Vertrag) ist zu erteilen, wenn der Antragsteller Wegenutzungsberechtigter nach § 69 TKG ist, der Gemeingebrauch der Straße nicht dauernd beschränkt wird und die Tk-Linie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht (§ 68 Abs. 1 und 2 TKG.)

Bei der Erteilung der Zustimmung sind folgende Muster zu verwenden:

- Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG (Anlage E 1)
- Musterbescheid (Anlage E 2)
- Änderungsmitteilung nach dem TKG (Anlage E 3)

Bei der Zustimmung sind die ATB-BeStra (s. Teil F, [13]) als anerkannte Regeln der Technik zum Bestandteil des Bescheides zu machen bzw. ausdrücklich zu vereinbaren. Sie gelten sowohl für die erstmalige Verlegung als auch für die Änderung und Erneuerung von Telekommunikationslinien.

3. Kostentragung

3.1 Hinzukommen der Telekommunikationslinie und ihre Änderung

Der Wegenutzungsberechtigte ist verpflichtet, sämtliche dem Unterhaltungspflichtigen der Straße durch die Nutzung entstehenden **Kosten und Mehraufwendungen** (Folgekosten gem. § 72 Abs. 3 TKG; Erschwerniskosten gem. § 71 Abs. 2 TKG) zu tragen.

3.2 Hinzukommen der Straße zur Telekommunikationslinie

Beim erstmaligen Aufeinandertreffen von Telekommunikationslinie und Straße im **Fall des Hinzukommens der Straße zur Telekommunikationslinie** ist in jedem Einzelfall - auch in den Fällen des § 76 TKG - die geschützte Rechtsposition des Wegenutzungsberechtigten zu prüfen.

3.3 Sonderfälle

3.3.1 Bei Änderung oder Beseitigung von Telekommunikationslinien gilt § 72 TKG auch in Fällen der **Drittveranlassung** (BVerwG 01.07.1999, DöV 1999, 1052; DVBl. 1999, 1519; NVwZ 2000, 316).

3.3.2 Wenn infolge einer Straßenänderung sowohl eine in der Straße verlegte Versorgungsleitung als auch eine Telekommunikationslinie durch eine **einheitliche Baumaßnahme** geändert werden, werden die Kosten der Gesamtmaßnahme in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden.

3.3.3 Sobald und solange **Fernmelde- und Steuerkabel der VU auch vom Wegenutzungsberechtigten im Sinne von § 69 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 TKG für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt** werden, gelten für das Straßennutzungsrecht der Kabel ausschließlich die §§ 68 ff. TKG. Die Nutzungsänderung und die hierdurch herbeigeführte Änderung der Funktionsherrschaft werden der zuständigen Straßenbauverwaltung vorher bzw. unverzüglich schriftlich vom bisherigen Vertragspartner angezeigt.

Wird ein Fernmelde- und Steuerkabel nicht mehr von einem **Wegenutzungsberechtigten im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG** genutzt, wird dieses Kabel

wieder als Zubehör zu den Versorgungsleitungen in die vertraglichen Mitbenutzungsregelungen (RaV, MuV, GegV) einbezogen, wenn es vom VU ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt wird. Auch diese Nutzungsänderung wird der zuständigen Straßenbauverwaltung vom VU vorher bzw. unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Für die Anzeige ist in allen Fällen das Formblatt der Anlage E 3 zu verwenden. Die vollständige oder teilweise Nutzung einer Telekommunikationslinie eines **Wegenutzungsberechtigten im Sinne von § 69 Abs. 1 iVm § 68 Abs. 1 TKG** für Steuerzwecke eines Versorgungsunternehmens führt nicht zur Behandlung als Versorgungsleitung.

4. Durchführung

Die Umlegung von TK-Linien infolge von Straßenbaumaßnahmen ist immer vom TK-Unternehmen durchzuführen. § 72 TKG lässt es nicht zu, dass der Verkehrswegeunterhaltungspflichtige in entsprechender Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) anstelle des Nutzungsberechtigten die gebotenen Arbeiten an der Telekommunikationslinie bewirkt (BVerwG, 28.03.2003, 6 B 22/03).

5. Planfeststellung

In der Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme wird darüber entschieden, ob und wie Telekommunikationslinien geändert (z.B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden, vgl. Nr. 32 Abs. 1 Planfeststellungsrichtlinien - PlafeR (ARS Nr. 14/2007; VkB1. Dok. Nr. B 5001). Die Entscheidung erstreckt sich anders als bei den Versorgungsleitungen auch auf die Kosten.

6. Anbaurecht

Siehe hierzu Nr. 7 in Teil D.

Teil F

Technische Bestimmungen, Normen und sonstige Regelwerke

- [1] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, "Richtlinien für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken" (**RI-LEI-BRÜ**), Ausgabe 1996; in: VkB1. 1996, S. 472, zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39,44139 Dortmund.

- [2] **DIN 1998**, Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

- [3] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau", (**ZTVE-StB**), Ausgabe 1994, Fassung 1997, VkB1. 1997, S. 774, zu beziehen über den FGSV Verlag, WesselingerStr.17, 50999 Köln.

- [4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen", (**ZTVA-StB 97**), Ausgabe 1997, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.

- [5] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (**RSA**), Ausgabe 1995, in: VkB1. 1995, S. 221 und VkB1. 1996, S. 445, zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39,44139 Dortmund.

- [6] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, "Richtlinien für die Anlage von Straßen" (**RAS**), Teil: Landschaftspflege (**RAS-LP**), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (**RAS-LP 4**), Ausgabe 1999, in: VkB1. 1999, S. 694, zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund.

- [7] Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau", Ausgabe 2004 (**ZTV Baum-StB 04**).
- [8] DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. und DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Arbeitsblatt **DWA-A 125/ GW 304**, „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“, Ausgabe Dezember 2008, zu beziehen über die DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.
- [9] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, "Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen" (**RPS**), Ausgabe 1989, in: VkbI. 1989, S. 489, und Ergänzungen zu den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen, in: VkbI. 1996, S. 377, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
- [10] Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, "Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau" (**RAP-Stra 04**), Ausgabe 2004, in: VkbI. 2005, S. 419, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str.17, 50999 Köln.
- [11] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungseinrichtungen“, Ausgabe 1989, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str.17, 50999 Köln.
- [12] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Begriffsbestimmungen, Teil: Straßenbautechnik“, Ausgabe 2003; „Teil: Verkehrsplanung, Straßentwurf und Straßenbetrieb“, Ausgabe 2000, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str.17, 50999 Köln.
- [13] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“, Ausgabe 2008 (**ATB-BeStra**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln.

- [14] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte“, Ausgabe 1996 (**RAS-Q 96**), in: VkbI. 1996 S. 481, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str.17, 50999 Köln.

Sondernutzungserlaubnis

Allgemeines Muster

..... den,
(Dienststelle)

Az. :

Sondernutzungserlaubnis

Herr/ Frau / Firma..... in.....
wird hiermit auf Grund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen¹⁾ die Erlaubnis erteilt,

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich - gilt bis
Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.
Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen Monaten kein Gebrauch gemacht wird.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu streichen.

4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von € zu leisten.²⁾
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
10. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
11. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

²⁾ Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen

12. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen:

§ 8 Abs. 2a

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Abs. 7a

Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Abs. 8

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf³⁾ oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

13. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom.....
.....⁴⁾ eine jährliche / monatliche / wöchentliche / tägliche / einmalige Gebühr
von €festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des
Gebührensatzes oder -rahmens bleibt vorbehalten.

Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von..... €zu zahlen.

Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig.

³⁾ Gilt für Erlaubnisse mit Widerrufsvorbehalt.

Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum..... zu zahlen.

14. Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von€ erhoben. An Auslagen sind€ zu erstatten.

15. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. :..... BLZ : bei der in zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....

(Unterschrift der Behörde)

Unter Verzicht auf Rechtsbehelf anerkannt:

....., den.....

.....

(Unterschrift des Erlaubnisnehmers)

⁴⁾ Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStrG erlassene landesrechtliche Gebührenordnung einzusetzen.

Muster einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten/Zugänge außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt

....., den.....
(Dienststelle)

Az.:

**Sondernutzungserlaubnis
für eine Zufahrt/einen Zugang**

Herrn/Frau/Firma
inwird hiermit auf Grund des § 8a i. V. m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen und Ausführungsplänen die Erlaubnis erteilt, zurBundesstraße bei km..... eine Zufahrt/einen Zugang von dem Grundstück anzulegen/die bestehende Zufahrt/den bestehender Zugang von dem Grundstück..... zu ändern¹). Die Zufahrt/der Zugang dient folgendem Zweck:
.....

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich — gilt bis
Von ihr darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die

Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnenMonaten seit Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von € zu leisten²).
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt/des Zuganges gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Ist für die Ausführung der Zufahrt/des Zuganges eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt/des Zuganges Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.

7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig (mindestensvorher) anzuzeigen.
8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.
10. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Bundesstraße, die im Zufahrts-/Zugangsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
11. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt/der Zugang zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
12. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes eine Änderung der Zufahrt/des Zuganges Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt/der Zugang einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
13. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen:

§ 8 Abs. 2a

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten³⁾ zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Abs. 7a

Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Abs. 8⁴⁾

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

14. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom⁵⁾ eine jährliche/monatliche/wöchentliche/ tägliche/einmalige Gebühr von€ festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührensatzes oder -rahmens bleibt vorbehalten

Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von.... € zu zahlen.

Der erstmalige — einmalige — Betrag ist sofort fällig.

Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen. Die Gebühr wird durch Zahlung eines Betrages von.....€ abgelöst.

Der Betrag ist amfällig.

15. Für die Erteilung der Erlaubnis wird gemäß⁶⁾ eine Verwaltungsgebühr in Höhe von€ erhoben.

An Auslagen sind€ zu erstatten.

16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr.....derbei derBLZ..... inzu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....

(Unterschrift der Behörde)

Auf Rechtsbehelf wird verzichtet:

OrtDatum

.....

(Unterschrift des Erlaubnisnehmers)

- 1) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.
- 2) Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.
- 3) Bei befristeter Erlaubnis gilt vor Zeitablauf die Kostenregelung für Änderungen nicht, wenn das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt und erhebliche Anpassungskosten entstehen.
- 4) Entfällt bei befristeter Erlaubnis
- 5) Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStrG erlassene landesrechtliche Gebührenordnung einzusetzen.
- 6) Nach Landesrecht auszufüllen.

Technische Angaben für Zufahrten/Zugänge *)

1. Für die Herstellung/Änderung der Zufahrt/des Zuganges sind folgende vom Erlaubnisnehmer/Berechtigten in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung gefertigten Ausführungspläne maßgebend Die Ausführungspläne sind verbindlicher Bestandteil dieser Erlaubnis/dieses Vertrages und gelten, soweit nachstehend nichts Weiteres vermerkt ist.

 2. Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt/ den Zugang nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

 3. Die für die Zufahrt/den Zugang erforderliche Fläche des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radwegesist wie folgt anzulegen und zu befestigen:
Breite:.....
Deckenaufbau:

 4. Die Zufahrt/Der Zugang ist vom Außenrand der befestigten Fahrbahn/des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radwegesauf eine Länge vonm wie folgt zu befestigen:
.....

 5. Vorplätze/Hofräume einschl. Wendeflächen sind aufm Tiefe gemessen vom Außenrand der befestigten Fahrbahn/ des unbefestigten Seiteristreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges wie folgt zu befestigen:
.....
- Das Gefälle der gegen die Straßen offenen, nicht mit Zäunen und dergl. abgeschlossenen oder abgegrenzten Vorplätze/ Hofräume darf% nicht übersteigen.

*) Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden Bestimmungen zu streichen

6. Die Überfahrt von der Fahrbahn auf den erhöhten Gehweg (Hochbord) ist folgendermaßen herzustellen:

7. Für die Zufahrt ist/sind ein Verzögerungstreifen/Links-/Rechtsabbiegestreifen/Beschleunigungstreifen vorzusehen.

Diese sind mit einer Breite vonm und mit folgenden Mindestlängen herzustellen:

Verzögerungstreifenm
Beschleunigungstreifenm
Links-/Rechtsabbiegestreifenm
Verziehungm

Die Streifen sind wie folgt zu befestigen:

.....
.....

8. Der Radius für das Rechtseinbiegen aus der Zufahrt darf am Rand der befestigten Fahrbahn das Maß R m nicht unterschreiten. Der Radius für das Abbiegen in die Zufahrt muss mind. das Maß Rm betragen.

9. Außerhalb der Räder erhält die Zufahrt eine Breite von m.

10. Die Einseitneigung/Dachformneigung der Zufahrt/des Zuganges ist so auszubilden, dass die Längs- und die Querneigung der Straße hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

11. Die Randeinfassung der für die Zufahrt/den Zugang erforderlichen Flächen und etwaige Trenninseln sind wie folgt auszubilden:
.....

12. Für die Zufahrt ist ein ausreichendes Sichtdreieck herzustellen, das im Einzelnen wie folgt zu bemessen ist:

Tiefe:m

Länge parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt

je..... m.

Das Sichtdreieck ist von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergl. von mehr alscm über Fahrbahnhöhe freizuhalten.

13. Zur Anlegung der Zufahrt/des Zuganges ist die Auffüllung oder Abgrabung der Straßenböschung ohne Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zulässig. Der Erlaubnisnehmer/ Berechtigte hat dabei die veränderten Flächen nach Weisung der Straßenbauverwaltung wie folgt herzustellen:

.....

14. Durch die Zufahrt/den Zugang dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt ist deshalb auf mind..... m Länge, gemessen vom Fahrbahnrand der Straße mit einem von der Straße abgewendeten Längsgefälle von% anzulegen. Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer/Berechtigte folgende Vorkehrungen zu treffen:

In einem Abstand vonm, gemessen vom Fahrbahnrand/in der Achse der Grabenverrohrung ist eine 0,80 m breite Entwässerungsrinne mit mind. 5 cm Muldentiefe/Kastenrinne mit einer tragfähigen Gitterrostabdeckung mit Vorflut an den Straßengraben/an die Grundstücksentwässerung des Erlaubnisnehmers/Berechtigten anzulegen.

15. Die Überbrückung des Straßengrabens/des vorhandenen Wasserlaufes längs der Straße ist auf der Breite der Zufahrt/ des Zuganges durch einen ausreichend tragfähigen und leistungsfähigen Durchlas/durch eine ausreichend tragfähige und leistungsfähige Grabenbrücke ausim Lichtmaßherzustellen.

Der Durchlass ist mitcm Beton von mind.kg Zement/cbm zu ummanteln. Der Ein- und Auslauf des Durchlasses/die Flügelmauern der Grabenbrücke ist/sind mit Natursteinen zu erkleiden/in Beton auszuführen/mit Schrägstücken zu versehen. Die Grabensohle ist im Bereich des Überganges vor dem Durchlassquerschnitt in den Grabenquerschnitt auf je m mit unregelmäßigem Steinpflaster/Rasenziegeln zu befestigen.

Die Vorflut darf durch den Durchlass nicht gestört werden; dieser ist bei Bedarf zu reinigen.

16. Bei der Anlage der Zufahrt/des Zuganges ist die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung gestattet. Hierfür sowie für etwaige Neupflanzungen gelten folgende Bestimmungen:
.....
17. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Abmagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht/ist nur wie folgt zulässig:
.....
18. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

19. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
20. Alle Verkehrsschilder, die für die durchzuführenden Maßnahmen anzuordnen sind, sind in vollreflektierender Ausführung aufzustellen.
21. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeistereirechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
22. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
23. Weitere Bestimmungen:

Technische Bestimmungen
für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und der Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigung zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörde ist Folge zu leisten. Auf § 22 Wasserhaushaltsgesetz wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschung sind wieder zu begrünen.

13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Muster eines Nutzungsvertrages

Nutzungsvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

- Bundesstraßenverwaltung -

vertreten durch

- Straßenbauverwaltung -

und

.....

in, Straße Nr.

- Berechtigter -

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen den Straßengrund bei km der Bundesstraße mit einer Fläche von m² zur zu benutzen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von Monaten kündbar.

Das Recht auf Benutzung wird auf die Dauer von eingeräumt.

Der Vertrag kann mit einer Frist von gekündigt werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.

3. Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von € zu leisten.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

5. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag - auch bei befristeter Nutzung - fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
7. Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Berechtigte einzuholen.
8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

10. Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
12. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
13. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.
14. Für diese Nutzung wird ein jährliches / monatliches / wöchentliches / tägliches / einmaliges in Höhe von € (der ortsüblichen Gegenleistung/ nach Maßgabe des Verzeichnisses über Entgelte Anlage ¹⁾ vereinbart. Bei Veränderung der ortsüblichen Gegenleistung von mehr als 10% bzw. der Entgeltsätze oder -rahmen des Verzeichnisses behält sich die Straßenbauverwaltung vor, das Entgelt frühestens nach 3 Jahren seit Vertragsabschluß entsprechend zu ändern.

Für den laufenden Zeitabschnitt ist ein Betrag von € zu zahlen.

Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig.

Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen.

Das Entgelt wird durch Zahlung eines Betrages von € abgelöst. Der Betrag ist am fällig.

15. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von € zu erstatten.
16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr., BLZ, bei der in zu leisten.
17. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
Ort	Datum	Ort	Datum
(Straßenbauamt)		(Berechtigter)	

Muster eines Nutzungsvertrages für Mobilfunkanlagen

Nutzungsvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -
vertreten durch

- Straßenbauverwaltung -

und

- Berechtigter -

Zur Nutzung von Grundstücken und Antennenträgern der Straßenbauverwaltung für den Aufbau von Mobilfunknetzen schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Inhalt der Gestattung

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, auf ihrem in § 2 näher bezeichneten Grundstück eine Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz*) gemäß beigefügten Planunterlagen sowie den beigefügten allgemeinen und besonderen Bestimmungen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Gestattung kann im Einzelfall insbesondere beinhalten:

- das Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes,
- das Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung,
- den Aufbau/Anbau**) von Antennen auf/an**) einem Antennenträger der Straßenbauverwaltung,
- das Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz,
- das Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation,
- die Funkstation laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend ganz oder teilweise abzuändern,
- die Nutzung der gesonderten Zufahrt zur Funkstation zu jeder Tages- und Nachtzeit**).

Art und Umfang der Gestattung sind in den besonderen Bestimmungen enthalten, die Teil dieses Vertrages sind.

§ 2 Grundstück

Die Gestattung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

- Straßenzug, Kilometrierung, Richtung,
- Grundbuchbezeichnung, Gemarkung, Flur/Flurstück.

§ 3 Erforderliche Genehmigung für die Baumaßnahmen

Die Funkstation ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den Grundsätzen der Verkehrssicherheit***) sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Jeder Vertragspartner ist für die in seinem Eigentum stehenden Anlagen verkehrssicherungspflichtig.

Die für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Genehmigungen holt der Berechtigte ein und legt sie in Kopie der Straßenbauverwaltung vor. Die Arbeiten sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und mit dieser einvernehmlich auszuführen. Bei unterschiedlichen Interessenlagen ist den betrieblichen Belangen der Straßenbauverwaltung Vorrang einzuräumen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Funkstation Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Berechtigte hat alle zum Schütze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

Vor jeder Änderung der Funkstation ist die schriftliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

Ergibt sich nach Errichtung der Funkstation, dass sie mit der bisherigen Nutzung des Grundstücks unverträglich ist oder dass Änderungen der Nutzung des Grundstücks aus Gründen des Straßenbaus, der Unterhaltung, des Betriebs der Straßenbauverwaltung oder des Straßenverkehrs erforderlich sind, muss die Funkstation auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten innerhalb der Grundstücksgrenzen verlegt, geändert oder, wenn dies nicht möglich ist, innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden. In diesen Fällen und wenn durch Verlegung der Funkstation das Funknetz ausfällt, stehen dem Berechtigten gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Ersatzansprüche zu.

Sind durch Bau- oder Montagearbeiten der Straßenbauverwaltung Beeinträchtigungen beim Betrieb der Funkstation des Berechtigten zu erwarten, wird dieser rechtzeitig informiert.

§ 4 Mitbenutzungsregelung für den Antennenträger

Die Straßenbauverwaltung gestattet die Mitbenutzung des Antennenträgers durch den Berechtigten. ^{*)}*)

Der Berechtigte kann den Antennenträger der Straßenbauverwaltung gegen einen neuen Antennenträger austauschen. Der neu errichtete Antennenträger wird mit dem Einbau Eigentum der Straßenbauverwaltung. Die Kosten für die Ersetzung des Antennenträgers gehen zu Lasten der Berechtigten. Ebenso trägt die Berechtigte die Unterhaltungskosten und die Kosten für eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den ersetzten Antennenträger. Im Übrigen gelten hierfür die Paragraphen 3 und 9 entsprechend. ^{*)})

Die Konstruktion der neuen Antennenanlage muss der Straßenbauverwaltung den ungehinderten Betrieb der eigenen Funkeinrichtungen ermöglichen. Eine Änderung der räumlichen Anordnung der Antennen am Mast und eine Erneuerung oder Erweiterung der Antennenanlage erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen. Die Anordnung aller Antennen muss so erfolgen, dass gegenseitige Beeinflussungen vermieden werden. Alle zusätzlichen Anpassungskosten gehen zu Lasten des Berechtigten, wobei der Straßenbetrieb Vorrang vor dem Mobilfunkbetrieb hat.

Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, Dritten die funktechnische Nutzung des Antennenträgers zu gestatten, wenn der Berechtigte dem zugestimmt hat. Die Zustimmung

^{*)} Der nichtzutreffende Absatz ist zu streichen.

darf nicht verweigert werden, wenn gewährleistet ist, dass der Sende- und Empfangsbetrieb der Funkanlagen der Berechtigten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist, dass der Dritte die einschlägigen Richtlinien (z. B. BAPT Zulassungsvorschriften) einhält.

Gestattet die Straßenbauverwaltung Dritten die Mitbenutzung des Antennenträgers, entstehen dem Berechtigten hieraus keinerlei Ansprüche. Von evtl. Ansprüchen Dritter wird die Straßenbauverwaltung freigestellt.

Entstehen infolge der Mitbenutzung eines Antennenträgers durch Dritte Mehraufwendungen, gleich welcher Art, regeln die einzelnen Nutzungsberechtigten die Kostentragung unter sich.

Beabsichtigt eine der Vertragsparteien oder eine Gesellschaft, auf die sie einen beherrschenden Einfluss hat, in einem Umkreis von 500 m um die Antennenanlage die Durchführung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sende- und Empfangsmöglichkeiten der Funkstation der anderen Partei eingeschränkt werden können, so erfolgt vorab eine Abstimmung. Für den Fall, dass sich das jeweilige Vorhaben auf die Errichtung eines Gebäudes bezieht und sich hierdurch eine Beeinträchtigung ergeben sollte, wird auf Verlangen die Installation der Funkstation in/auf dem Gebäude zu den Bedingungen dieses Vertrages geregelt.

§ 5 Beeinträchtigungen der Sende- und Empfangsmöglichkeiten

Im Falle des Eintritts von Störungen an den Einrichtungen der Straßenbauverwaltung, verursacht durch den Berechtigten, ist der Berechtigte verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung unverzüglich durchzuführen. Die Straßenbauverwaltung ist gegenüber dem Berechtigten in gleicher Weise zur Beseitigung von störenden Beeinträchtigungen verpflichtet, die an seinen Einrichtungen durch offensichtlich technische Mängel der Straßenanlagen verursacht wurden.

§ 6 Haftung

Der Berechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die durch die Arbeiten zum Errichten, Unterhalten und Verändern der Funkstation oder durch den Betrieb derselben der Straßenbauverwaltung an ihrem Gebäude bzw. Grundstück entstehen. Der Berechtigte

haftet auch für alle Schäden, die ohne sein Verschulden durch die Anlage verursacht werden.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diese vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

Die Rechte aus Absatz 2 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

§ 7 Kostenregelung

Der Berechtigte trägt die Herstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Funkstation. Gleiches gilt, wenn er den Antennenträger der Straßenbauverwaltung gegen einen neuen austauscht oder wenn Änderungen am Antennenträger durch die Mitbenutzung verursacht werden. Die Kosten für den Ersatz eines aus Altersgründen unbrauchbaren Antennenträgers trägt der Eigentümer.

Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

Die Mitbenutzung des Antennenträgers einer Vertragspartei durch die andere Vertragspartei ist kostenlos. Nutzt der Berechtigte den ursprünglich vorhandenen Antennenträger der Straßenbauverwaltung, so sind die Wartungs- und Instandsetzungskosten vom Berechtigten und der Straßenbauverwaltung zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 8 Entgelt

Für die Nutzung des Grundstücks wird gemäß dem ortsüblichen gewerblichen Mietzins ein jährliches Entgelt in Höhe von€vereinbart.

Für den laufenden Zeitabschnitt ist ein Betrag von€ zu zahlen. Die folgenden Beträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist der Mietzins mit Wirkung zum 1. des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats neu zu vereinbaren, wenn sich die Mieten für vergleichbare Objekte seit der letzten Vereinbarung über die Miete um mehr als 10% geändert haben, frühestens jedoch jeweils nach Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Vereinbarung über den Mietzins. Die erste Erklärung kann somit bei Vorliegen der Voraussetzungen zum abgegeben werden.

Der neue Mietzins hat der Veränderung Rechnung zu tragen.

Alle Zahlungen sind auf das Konto-Nr.

der bei

der in zu leisten.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Berechtigte kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Monats, die Straßenbauverwaltung erstmalig zum Ablauf von 15 Vertragsjahren mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Monats kündigen, es sei denn, sie wird an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstückes in diesem Vertragszeitraum gehindert.

Im Falle der rechtmäßigen Kündigung des Vertrages besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.

Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

Wenn die Sicherheit des Verkehrs gefährdet ist, kann die Straßenbauverwaltung die zur Gefahrenbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung des Berechtigten veranlassen.

§ 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Funkstation zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Regelung der Rechtsnachfolge

Die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger des Berechtigten nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung über.

Einzelne oder alle Rechte oder Berechtigungen aus diesem Vertrag können Dritten ebenfalls nur mit vorher erteilter Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Zeitpunkt der Übergabe wird in einem Protokoll niedergelegt

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Straßenbauverwaltung oder einem von ihr zu benennenden Ort.

Der Vertrag wirdfach ausgefertigt.

Jede Vertragspartei erhält Ausfertigungen.

Ort, Datum.....

den.....,

für die

Straßenbauverwaltung

Ort, Datum.....

den

für den

Berechtigten.....

*) Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung)

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen

***) Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Eisabfall (TELEKOM-Empfehlungen vom März 1991 - FTZ 173 AB 38)

Entgelte bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in EUR	
		jährlich	sonstige
1	<u>Zufahrten und Zugänge innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten, soweit dafür bauliche Anlagen auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes vorhanden sind</u>		
1.1	Zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken	unentgeltlich	
1.2	Zu gewerblich genutzten Grundstücken	1,-- je in Anspruch genommene m ² Straßenfläche, mindestens 45,--	
2	<u>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
2.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
2.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost	unentgeltlich	
2.3	Andere Leitungen :		
2.3.1	Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
2.3.1.1	Bis zu 1 Jahr		10,-- bis 45,-- monatlich mind. 18,--
2.3.1.2	Längerdauernd	85,-- bis 850,--	

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in EUR	
		jährlich	sonstige
2.3.2	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen		unentgeltlich
2.4	Höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen :		
2.4.1	Die dem öffentlichen Verkehr dienen		unentgeltlich
2.4.2	Die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes :		
2.4.2.1	Bis zu 1 Jahr		18,-- bis 425,-- einmalig
2.4.2.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
2.5	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen		
2.5.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 85,-- einmalig
2.5.2	Längerdauernd	45,-- bis 85,--	
2.6	Über- oder Unterführungen privater Wege		
2.6.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 425,-- einmalig
2.6.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
3	<u>Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
3.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Wasser und Abwässer, jeweils mit den Hausanschlüssen		unentgeltlich
3.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost		unentgeltlich

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in EUR	
		jährlich	sonstige
3.3	Andere Leitungen je angefangene 100 m :		
3.3.1	Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
3.3.1.1	Bis zu 1 Jahr		10,-- bis 45,-- monatlich mindestens 20,--
3.3.1.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
3.3.1.3	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen		unentgeltlich
3.4	Gleise :		
3.4.1	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs		unentgeltlich
3.4.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 100 m	45,-- bis 425,--	
3.5	Obusleitungen einschließlich Masten		unentgeltlich
3.6	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten		unentgeltlich
4	<u>Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Pfosten, Masten u.ä.) soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
4.1	Schilder einschl. Masten und Pfosten :		
4.1.1	Allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz- Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportliche Veranstaltungen, Werbung für öffentliche Wahlen und Baustellenschilder		unentgeltlich
4.1.2	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe z.B. Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager		20,-- bis 175,- einmalig

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in EUR	
		jährlich	sonstige
4.1.3	Werbeanlagen z.B. Werbeschilder, Litfaßsäulen, Fahnen einschl. Masten, Transparente :		
4.1.3.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 425,- einmalig
4.1.3.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
4.2	Wartehallen, einschl. Fahrkartenverkauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke	unentgeltlich	
4.3	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche :		
4.3.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 175,-- einmalig
4.3.2	Längerdauernd	20,-- bis 175,--	
4.4	Automaten	20,-- bis 425,--	
4.5	Milchbänke	unentgeltlich	
4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstellflächen	45,-- bis 175,--	
4.7	Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche		1,5,-- bis 10,-- wöchentlich, mindestens 20,--
5	<u>Sonstige Benutzung der Straßenfläche, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
5.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad *)	20,-- bis 425,--	
5.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebrauchlich) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel) Lagerung von Material		10,-- bis 175,-- je Woche

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in EUR	
		jährlich	sonstige
5.3	Gewerbliche Veranstaltungen z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche :		
5.3.1	Bis zu 1 Jahr		1,-- bis 10,-- wöchentlich, mindestens 20,--
5.3.2	Längerdauernd	1,-- bis 45,-- mindestens 85,--	
5.4	Obst- und Grasnutzungen, Überbau u.ä.		ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente
5.5	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfaßt sind :		
5.5.1	Bis 1 Jahr		10,-- bis 425,-- einmalig
5.5.2	Längerdauernd	45,-- bis 850,--	

*) Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltungskosten beteiligt.

- **Zusammenarbeitsvereinbarung vom 14. November 1974**
- **Muster eines Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung**

Vereinbarung

vom 04.11.1974; geändert durch Vereinbarung vom 01./18.09.1986
(VkB1. 1975, S. 69; 1986 S. 641)

**zwischen
dem Bundesminister für Verkehr
und
den Verbänden der Versorgungswirtschaft**

- Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V. (VDEW), Frankfurt/Main
- Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW), Frankfurt/Main
- Arbeitsgemeinschaft regionaler Energieversorgungsunternehmen e. V. (ARE), Hannover
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Köln

über

die Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung.

Art. 1

Der Bundesminister für Verkehr, zusammen mit vom Länderfachausschuss Straßenbaurecht eingesetzten Vertretern der Straßenbauverwaltungen der Länder, und die Verbände haben in einer paritätisch besetzten Kommission das Muster eines Rahmenvertrages, Allgemeine Technische Bestimmungen, ein Muster für Einzelvereinbarungen im Sinne von § 2 des Rahmenvertrages und Erläuterungen zum Rahmenvertrag erarbeitet. Sie haben sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, dass Straßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung der Allgemeinheit dienen und dass deshalb Rechte und Pflichten der Beteiligten paritätisch ausgestaltet werden sollen, soweit dies von der Sache her vertretbar erscheint.

Art. 2

Die Rahmenverträge sollen von den Straßenbauverwaltungen mit den Versorgungsunternehmen abgeschlossen werden, deren Leitungen häufige Berührungspunkte mit Straßen aus wechselnder Veranlassung haben oder erwarten lassen.

Art. 3

- (1) Der Bundesminister für Verkehr wird den Ländern empfehlen, unter den in Art. 2 genannten Voraussetzungen Rahmenverträge für Bundesfernstraßen und für die in der Baulast des Landes (der Landschaftsverbände) stehenden Straßen nach dem vereinbarten Muster abzuschließen.
- (2) Die Verbände werden ihren Mitgliedern empfehlen, unter den in Art. 2 genannten Voraussetzungen Rahmenverträge mit den Straßenbauverwaltungen der Länder abzuschließen.

Art. 4

- (1) Der Bundesminister für Verkehr und die Verbände vereinbaren, die Zusammenarbeit fortzusetzen. Sie werden in einer paritätisch besetzten Kommission in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung auf Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes
 - Schwierigkeiten bei der Auslegung des Rahmenvertrages erörtern-,
 - auf gemeinsamen Wunsch der Vertragspartner eines Rahmenvertrages oder eines sonstigen Mitbenutzungsverhältnisses konkrete Meinungsverschiedenheiten prüfen und eine Stellungnahme abgeben;
 - über eine Fortbildung der Rechtsgrundlagen für Mitbenutzungsverhältnisse oder über damit zusammenhängende Fragen beraten.
- (2) Die Kommission setzt sich aus je 6 vom Bundesminister für Verkehr bzw. von den Verbänden benannten Mitgliedern zusammen.
- (3) Der Bundesminister für Verkehr wird wie bei der Ausarbeitung des Rahmenvertrages im Einvernehmen mit dem Länderfachausschuss Straßenbaurecht die Straßenbauverwaltungen der Länder in der paritätisch besetzten Kommission beteiligen.
- (4) Die paritätische Kommission soll einmal jährlich, auf Verlangen eines Beteiligten auch mehrmals im Jahr, zusammentreten.
- (5) Der Bundesminister für Verkehr übernimmt die Geschäftsführung.

Würzburg, den 14. November 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kurt K o d a l

Arbeitsgemeinschaft regionaler
Energieversorgungsunternehmen e.V.
Dr. T e g e t h o f

Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
e.V.
Prof. Dr. H a a g e r

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Dr. L u d w i g

Bundesverband der deutschen Gas-
und Wasserwirtschaft e.V.
O s t e r

Rahmenvertrag

Zwischen

dem Land
handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland,
Bundesstraßenverwaltung,
vertreten durch
— Straßenbauverwaltung —

und

.....
in
Straße Nr.
— Unternehmen —

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes/Landesstraßen in der Baulast des Landes (der Landschaftsverbände)

— Straßen —

und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz

— Anlagen —

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Vertrag einschließlich der anliegenden Allgemeinen Technischen Bestimmungen (Anlage 1) gilt für alle bereits bestehenden Anlagen, durch die das Unternehmen Straßen aufgrund der ihm eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandung des Rechtsgrundes benutzt. Er tritt an die Stelle aller bisherigen rechtlichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte. Das Unternehmen wird dingliche Rechte gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht ausüben, solange die benutzte Grundfläche Teil einer Straße ist. Das gleiche gilt nach Kündigung dieses Vertrages, wenn die Straßenbauverwaltung dem Unternehmen den Abschluss eines neuen Vertrages zu zumutbaren Bedingungen anbietet (§ 12 Abs. 3).

(2) Dieser Vertrag einschließlich der Allgemeinen Technischen Bestimmungen gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, die mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung vorgenommen werden oder von der Straßenbauverwaltung zu dulden sind. Er gilt auch, wenn Benutzungen erst durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2 Einräumung des Straßenbenutzungsrechts

- (1) Jede Herstellung einer Anlage unter Benutzung von Straßen bedarf der ausdrücklichen Einräumung des Benutzungsrechts durch die Straßenbauverwaltung nach anliegendem Vereinbarungsmuster (Anlage 2). Die Straßenbauverwaltung erteilt das Benutzungsrecht, wenn durch die beabsichtigte Benutzung die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden sowie überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Vereinbarung hierüber muss die Bezeichnung der Straße einschließlich der Kilometrierung, auf Wunsch des Unternehmens auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstücks und, soweit erforderlich, besondere technische Bestimmungen enthalten. Die zur Vereinbarung gehörenden Planunterlagen gelten als Bestandsnachweis.
- (2) Bauliche Änderungen einer Anlage, die sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können, gelten als Herstellung einer Anlage im Sinne von Absatz 1.
- (3) Vor dem Neubau oder der baulichen Änderung einer Straße über oder unter der Anlage findet eine technische Abstimmung statt. Regelungen im Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.

§ 3 Arbeiten des Unternehmens

- (1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Unternehmen sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das Unternehmen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt das Unternehmen der Straßenbauverwaltung rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Fernmeldeamt, wenn Fernmeldeanlagen im Bereich der Baustelle liegen, und den Unternehmen, deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.
- (2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen.
- (3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße oder in sich abgeschlossener Teile davon findet innerhalb angemessener Frist zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt, über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Die Straßenbauverwaltung kann auf Besichtigung verzichten.
- (5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung. Ist auf Besichtigung verzich-

tet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Unternehmens über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4 Herstellungskosten

(1) Die Herstellungskosten trägt derjenige, der mit einer neuen Anlage auf die vorhandene Straße oder mit einer neuen Straße auf die vorhandene Anlage trifft. Eine geplante Anlage oder Straße gilt als vorhanden, sobald ein Planungsgebiet im Sinne der Straßengesetze festgelegt ist, die Pläne im Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren ausgelegt oder an den Grundstücksflächen Besitz-, Benutzungs- oder Eigentumsrechte erworben sind, die im Falle einer Enteignung zu entschädigen wären.

(2) Wertverbesserungen werden ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

(3) Wer Ersatz für Herstellungskosten verlangen kann, erhält zur Abgeltung seiner Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten eine Pauschale in Höhe von 11,5 % der Ausführungskosten. Etwaige Wertverbesserungen sind vorher abzusetzen. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

§ 5 Vom Hersteller einer neuen Anlage zu übernehmende Kosten

Zu den gemäß § 4 von dem Unternehmen zu tragenden Herstellungskosten gehören auch die Aufwendungen

- a) für die gleichwertige Wiederherstellung und Änderungen der Straße sowie für die Nachbesserungen gemäß § 3 Abs. 5,
- b) zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
- d) für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
- e) für die Änderung von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung, soweit sie durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 6 Vom Straßenbaulastträger einer neuen Straße zu übernehmende Kosten

(1) Zu den gemäß § 4 von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Herstellungskosten gehören auch die Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlage,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlage, soweit sie durch den Bau der Straße verursacht sind.

(2) Das Unternehmen übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

(3) Dem Unternehmen bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird unbeschadet der nach § 4 Abs. 3 zulässigen Pauschale zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10% gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet.

(4) Die Durchführung der Arbeiten ist mit dem zuständigen Straßenbauamt abzustimmen. Das Unternehmen wird dem Straßenbauamt den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass dieses die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmass feststellen kann.

§ 7

Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Unternehmens

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsmäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

(2) Das Unternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Unternehmens gegen Dritte, bleiben unberührt.

§ 8

Freistellungspflichten des Unternehmers

(1) Von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt das Unternehmen die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

§ 9

Zustimmung der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der Anlage

(1) Das Unternehmen holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeindegebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn die Sicherung des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und überwiegende straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen; §§ 3 bis 6 gelten sinngemäß.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Zustimmung. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Neubau oder Änderung von Straßen

Bedingt der Neubau oder die Änderung einer Straße eine Änderung oder Gefährdung der Anlage, so wird die Straßenbauverwaltung das Unternehmen so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 11 Folgepflicht und Folgekosten

(1) Das Unternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

(2) Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) tragen bei einer kreuzenden Leitung die Straßenbauverwaltung und das Unternehmen je zur Hälfte. Dies gilt auch, soweit die Anlage von Baumaßnahmen an der kreuzenden Straße außerhalb des bisherigen Straßenkörpers, aber innerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszone im Sinne der Straßengesetze betroffen wird. Soweit die Anlage außerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszone betroffen wird, trägt die Kosten die Straßenbauverwaltung nach Maßgabe der §§ 4 und 6.

(3) Die Kostenregelung des Absatzes 2 Satz 1 gilt auch für längsverlegte Leitungen in Ortsdurchfahrten einschließlich der nicht in der Baulast der Straßenbauverwaltung stehenden Straßenflächen der Ortsdurchfahrt, wie z. B. Gehwege, Parkstreifen usw., soweit diese Leitungen wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen.

(4) Die Kosten der Änderung oder Sicherung der sonstigen innerhalb der Straßengrundstücke längsverlegten Leitungen trägt das Unternehmen. Wirkt sich diese Änderung oder Sicherung der Anlage auf bislang außerhalb der Straßengrundstücke gelegene Teile der Anlage aus, so trägt das Unternehmen auch insoweit die Kosten. Im übrigen werden Kosten der Änderung oder Sicherung von Anlagen, die außerhalb der bisherigen Straßengrundstücke längsverlegt sind, von der Straßenbauverwaltung getragen.

(5) Kosten der Änderung oder Sicherung der Anlage, die ausschließlich und unmittelbar durch den Neubau der Straße eines anderen Baulastträgers veranlasst werden, trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 12

Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach 50 Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren 10 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beabsichtigt das Unternehmen nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Straßenbauverwaltung dem Unternehmen rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

§ 13

Beseitigung stillgelegter Anlagen

- (1) Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und das Unternehmen die von der Straßenbauverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Die Pflichten des Unternehmens gemäß §§ 7 und 8 bleiben bestehen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Soweit die Straßenbauverwaltung die Beseitigung der Anlage oder sonstige Maßnahmen nach Absatz 1 verlangt oder durchführt, tragen die Straßenbauverwaltung und das Unternehmen die Kosten der Beseitigung oder sonstiger Maßnahmen je zur Hälfte.

§ 14

Ersatzvornahme

Kommt das Unternehmen einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, auf Kosten des Unternehmens die Maßnahmen zu veranlassen, die sie zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Unternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung das Unternehmen unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis.

§ 15

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch die Anlage ist unentgeltlich.

§ 16

Sicherung der Rechte des Unternehmens nach Einziehung der Straße

- (1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung auf Antrag des Unternehmens zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für

die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten — mit Ausnahme eines früheren Baulastträgers (vgl. § 6 Abs. 2 FStrG bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Landesstraßengesetze) — überträgt. Auf Antrag des Unternehmens wird die Straßenbauverwaltung eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Unternehmen.

(3) Für eine Wertminderung des Grundstücks leistet das Unternehmen der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 17 Änderung des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18 Übertragung der Rechte und Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen kann mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen übertragen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das übernehmende Unternehmen mit der Straßenbauverwaltung bereits diesen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

§ 19 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstandvereinbart.

§ 20

Jeder Partner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
(Ort, Datum)
Straßenbauverwaltung

.....
(Ort, Datum)
Unternehmen

Anlage 1
zum Rahmenvertrag
Allgemeine Technische Bestimmungen

1

- (1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- (2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereiches von Straßen verlegt werden.
- (3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z. B. Einsteigeschächte, Absperreinrichtungen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkrone¹) einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.
- (4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.
- (5) Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus den Vereinbarungen gemäß § 2.

2

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.

3

- (1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in der Vereinbarung gemäß § 2 festgelegt.
- (2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.
- (3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinaus geführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.
- (4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein.

¹ s. „Begriffsbestimmungen im Straßenbau“, Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Köln

4

Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

5

Wenn Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt werden, ist das zuständige Vermessungsamt oder Katasteramt zu unterrichten.

6

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung.

7

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) sind zu beachten.

8

- (1) Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10

- (1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Das „Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben“ und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB) sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.
- (2) Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

13

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Unternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Örtlichkeit nachzuweisen.

14

- (1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Unternehmen vorzulegen.
- (2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

15

Das Unternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Rohrleitungen ab NW 200.

**Anlage 2
zum Rahmenvertrag**

.....
(Unternehmen)

.....
(Straßenbauverwaltung)

Datum:
Az.:

Datum:
Az.:

**Vereinbarung
über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts**

Aufgrund des § 2 des Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen oder Landesstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung, abgeschlossen am
zwischen

.....
— Straßenbauverwaltung —

und

.....
— Unternehmen —

wird vereinbart:

Die Bundes-/Landstraße wird
in km
von km bis km m ¹⁾)

.....
(Bezeichnung der Leitung)
.....

nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen benutzt. Diese Unterlagen gelten als Bestandsnachweis gemäß § 2 des Vertrages. Sie enthalten den Verlauf der Leitungen und die Lage der Betriebseinrichtungen, im Bedarfsfalle auch Angaben über die Höhe. Sofern bei Durchführung der Baumaßnahme von diesen Unterlagen wesentlich abgewichen werden soll, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung und der Einreichung geänderter Planunterlagen binnen 6 Monaten. Die Anlage wird/wurde²⁾ wie folgt hergestellt:

- 1) Gegebenenfalls Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstücks
- 2) Für den Fall des Straßenneubaues (Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen)

Anlage 3 zum Rahmenvertrag

Erläuterungen

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Die Straßenbauverwaltung verlangt keinen förmlichen Nachweis der Einräumung eines Benutzungsrechtes, wenn die Benutzung bis zum Abschluss des Rahmenvertrages unbeanstandet geblieben ist.

Zu § 2 Abs. 1

Für die Vereinbarung ist das dem Rahmenvertrag als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden. Im Regelfall wird das Unternehmen die Vereinbarung in der jeweils abgestimmten Zahl von Ausfertigungen ausgefüllt bei der Straßenbauverwaltung einreichen. Die Straßenbauverwaltung überprüft das Vereinbarungsangebot und schickt es, gegebenenfalls nach Änderung oder Ergänzung, unterzeichnet an das Unternehmen zurück. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald das Unternehmen sie unterzeichnet der Straßenbauverwaltung zurückgesandt hat. Sollten die von der Straßenbauverwaltung vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen vom Unternehmen nicht angenommen werden können, sind die Partner gehalten, umgehend eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Regelung nach Maßgabe der in § 2 genannten Grundsätze zu suchen.

Zu § 3 Abs. 2 bis 4

Die Straßenbauverwaltung hat bei Bauarbeiten die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erforderliche Sorgfalt zu beachten, um eine Beschädigung von Versorgungsanlagen zu vermeiden.

Zu § 4

Unbeschadet der Kostenfragen wirken die Vertragspartner darauf hin, dass die technische Abstimmung reibungslos durchgeführt wird.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1

Mit der in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Pauschale von 11,5 % werden alle Aufwendungen für Ingenieurleistungen wie z.B. Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, örtliche Bauaufsicht, Bauleitung sowie für Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergleichen abgegolten, die typischerweise Auftraggebernebenleistungen darstellen. Aufwendungen für gesetzlich erforderliche oder behördliche angeordnete sicherheitstechnische Prüfleistungen (z.B. Druck- und Schweißnahtprüfungen bei Gashochdruck-Leitungen, Prüfstatik bei Hochspannungsmasten) sind Bestandteil der Ausführungskosten.

Zu § 7 Abs. 2

Aus dem Mitbenutzungsverhältnis lässt sich eine entsprechende Duldungspflicht auch der Straßenbauverwaltung herleiten. Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Zu § 11 Abs. 1 und § 14

Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass im Streitfall die Straßenbauverwaltung über die Erforderlichkeit der Verlegung zu bestimmen hat. Die Straßenbauverwaltung ist jedoch nicht völlig frei bei ihrer Entscheidung. Sie hat vielmehr dabei auch die Interessen des Unternehmens zu berücksichtigen und gegen die von ihr zu vertretenden Interessen abzuwägen.

Zu § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (*erg durch RS des BMV vom 09.07.1976, VkB1 1976 S. 486*)

Diese Regelungen unterscheiden zwischen Straßenbaumaßnahmen innerhalb (Satz 2) und außerhalb (Satz 3) der bisherigen Anbaubeschränkungszonen im Sinne der Straßengesetze. Wenn die Straßenbaumaßnahme innerhalb der Anbaubeschränkungszonen durchgeführt wird, gehören die hierdurch verursachten Folgekosten zur Kostenteilungsmasse, auch wenn die Anlage außerhalb dieses Bereiches zu ändern oder zu sichern ist.

Zu § 11 Abs. 3

Zu den Leitungen, die wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen, gehören auch solche, die das Versorgungsgut zu einer Verteilerstation führen.

Zu § 16 Abs. 1

Die Straßenbauverwaltung wird bemüht sein, das Unternehmen auf die Einziehung eines Straßenteils rechtzeitig hinzuweisen, übernimmt jedoch keine Haftung, wenn dieser Hinweis versehentlich unterbleibt.

Zu § 19

Als Gerichtsstand soll das Gericht am Sitz der prozessführenden Behörde vorgesehen werden.

**Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung
in Bundesfernstraßen**

in der Neufassung 1987 — MuV 1987 —

zwischen

Der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten
durch das

Land.....,

dieses vertreten durch.....

im folgenden „Straßenbauverwaltung“ genannt,

und

in, Straße Nr.

im folgenden „Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen“ genannt,

über die Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und zum Betrieb einer

im folgenden als „Anlage“ bezeichnet.

§1

Benutzungsrecht

- (1) Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen, nach Maßgabe der beigefügten Technischen Bestimmungen die Bundesstraße..... zu benutzen.

§2

Dauer des Benutzungsrechts

Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem eingeräumt.

§3

Arbeiten des Versorgungsunternehmens

- (1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt es der Straßenbauverwaltung rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Fernmeldeamt, wenn Fernmeldeanlagen im Bereich der Baustelle liegen.
- (2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen trifft im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- (3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

- (4) Nach Beendigung / in sich abgeschlossener Teile der Bauarbeiten an der Straße / der Bauarbeiten an der Straße / findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Straßenbauverwaltung kann auf die Besichtigung verzichten.
- (5) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens über die Beendigung der Arbeiten.

§4 Herstellungskosten

Zu den von dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen zu tragenden Herstellungskosten gehören auch

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderungen der Straße sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs 5 aufgeführten Frist(en) entstehen;
- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten;
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs;
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen;
- e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung;
- f) die Verwaltungskosten, soweit diese Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§5 Lage- und Bestandspläne

- (1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen übergibt der Straßenbauverwaltung spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung von den Teilen der Anlagen, die sich innerhalb der Straße befinden. In diesen Unterlagen sind der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach einzutragen und durch auf Bauwerke oder Festpunkte bezogene eingeschriebene Maße zu ergänzen.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrages
- (3) Mit der Änderung der Anlage gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

- #### §6 Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Versorgungsunternehmens
- (1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

- (2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens gegen Dritte bleiben unberührt.

§7

Durchführung von Baumaßnahmen durch das Versorgungsunternehmen

- (1) Trägt die Straßenbauverwaltung nach § 10 Abs. 2 die Kosten, so gehören hierzu auch die notwendigen Aufwendungen
- a) für die Änderung und gleichzeitige Wiederherstellung der Anlagen,
 - b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
 - c) zum Schutz der Anlagen,
 - d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl.*)

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach Abs. 2.

Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

- (2) Dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.
- (3) Die Durchführung der Arbeiten ist mit dem zuständigen Straßenbauamt abzustimmen. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen wird dem Straßenbauamt den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass dieses die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmass feststellen kann.

§ 8

Zustimmungen der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der Anlage

- (1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmungen der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.

*) Pauschale Abgeltung ist zulässig

- (2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Änderungen der Straße

Die Straßenbauverwaltung gibt dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen von einer beabsichtigten Änderung der Straße oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der Anlage des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens bedingt oder die Anlage des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§10

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.
- (2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten). Die Straßenbauverwaltung trägt jedoch die Kosten wenn und soweit
 - a) bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht,
 - b) die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlasst wird,
 - c) Anlagen des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen einer Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist.
- (3) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.
- (4) Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt der Vertrag auch für diese Teile der Anlage.

§ 11

Kündigung

- (1) Die Straßenbauverwaltung kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 20 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren mit einer Frist von mindestens zwei Jahren kündigen, um ihn an geänderte Verhältnisse anzupassen. Bei der Entscheidung über die Kündigung sind die Belange der öffentlichen Versorgung und der Abwasserwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die Anlage nach den Weisungen der Straßenbauverwaltung und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung der stillgelegten Anlage nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und wenn das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die von der Straßenbauverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden; das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen erstattet die Kosten.

§13

Ersatzvornahme

Kommt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens zu veranlassen. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§14

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch die Versorgungs-(Abwasser-)leitung ist unentgeltlich, solange für eine derartige Straßenbenutzung bei anderen öffentlichen Straßen nach dem Konzessionsabgaberecht kein Entgelt erhoben werden darf.

§15

Sicherung der Rechte des Versorgungsnehmens nach Einziehung der Straße

- (1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung auf Antrag des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers - überträgt. Auf Antrag des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.
- (2) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die der Straßenbauverwaltung dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen.
- (3) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen leistet der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig

§ 16

Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens sowie bei Beseitigung oder Stilllegung von Anlagen.

§ 17

Übertragung der Rechte und Pflichten des Versorgungsunternehmens

Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

§ 18

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand vereinbart.

§19

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
(Ort, Datum)
(Straßenbauverwaltung)

.....
(Ort, Datum)
(Versorgungs-(Abwasser-) unternehmen)

II. Längsleitung

Versorgungsleitung/Hausanschlußleitung	von km				
	bis km				
1. Verlegung					
- in der Fahrbahn					
- in der Mehrzweckspur					
- im Bürgersteig					
- im Radweg					
- im Seitenstreifen					
- in feldseitiger Grabenböschung					
- in straßenseitiger Grabenböschung					
-					
2. Abstand von der Straßenachse/Fahrbahnrand in m					
3. Besondere Einrichtungen und Maßnahmen ²⁾					
.....					
.....					
4. Rohrleitungen					
a) Durchmesser der Leitung	in mm				
b) Material der Leitung					
c) Scheitelüberdeckung	in m				
5. Kabel					
a) Leitungsart					
b) Verlegungstiefe	in m				
c)					
6. Freileitung					
a) Leitungsart					
b) lichte Mindesthöhe					

Nach Durchführung der Arbeiten an der Anlage wird die Verfüllung der Baugrube/ Wiederherstellung der Straßenbefestigung wie folgt vorgenommen:

.....

.....

.....

.....

Sonstige Vereinbarungen:

.....

.....

.....

Zuständige Stelle:

Unternehmen / Telefon:/.....

Straßenverwaltung/ Telefon:/.....

²⁾ Hier kommen in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre.

B

1

- (1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- (2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereichs von Straßen verlegt werden.
- (3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z. B. Einsteigeschächte, Absperreinrichtungen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkrone¹⁾ einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.
- (4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.

2

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.

3

- (1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in Teil A festgelegt.
- (2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.
- (2a) Bei kreuzenden Rohrleitungen aus Metall mit ausreichendem kathodischen Korrosionsschutz kann auf ein Schutzrohr verzichtet werden, wenn
 - die Verkehrsbelastung der Straße eine Verlegung sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten in offener Baugrube zulässt
 - oder im Falle eines Rohrvortriebes durch einen unabhängigen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.
- (3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.
- (4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein.

4

Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichten-

¹⁾ Begriffsbestimmungen - Straßenplanung und Straßenverkehrstechnik- Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

betrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

5

Wenn Grenzabmarkungen in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, ist die zuständige Vermessungsdienststelle einzuschalten, oder die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzabmarkung durch Einschaltung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.

6

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Er gibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung.

7

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)" Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) sind zu beachten.

8

- (1) Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10

- (1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" (ZTV E-StB) sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.
- (2) Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

13

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Unternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Örtlichkeit nachzuweisen.

14

- (1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Unternehmen vorzulegen.
- (2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

15

Das Unternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Rohrleitungen ab NW 200.

Bemerkungen zum Muster-Gestattungsvertrag (MuV 1987):

Vereinbarungen über die Erstattung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages bleiben der Auftragsverwaltung überlassen.

Zu § 10 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Buchstabe b

Die Aufforderung zur Änderung oder Sicherung der Anlage wegen des Neubaus der Straße eines anderen Baulastträgers darf nur ausgesprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Bundeshaushalt nicht - auch nicht vorübergehend - belastet wird.

Zu § 10 Abs. 2 Buchstabe a

Eine zusätzliche Kreuzung entsteht, wenn neben der neuen Kreuzung die bisherige Kreuzungsanlage im Straßenbereich bestehen bleiben soll. Das muss sich aus dem Planfeststellungsbeschluss, bei Bauvorhaben, für die ein Planfeststellungsbeschluss nicht herbeigeführt wird, aus den von der obersten Straßenbaubehörde genehmigten Bauplänen ergeben. Wesentlich ist, ob neben der neuen Kreuzung die bisherige Kreuzungsanlage im Straßenbereich bestehen bleiben soll. Der Bund übernimmt die Kosten für die zusätzliche Kreuzungsanlage auch dann, wenn die Straßenstrecke, in der sich die bisherige Anlage befindet, abgestuft wird. Das Versorgungsunternehmen hat die Kosten zu tragen, wenn diese Straßenstrecke entsprechend den festgestellten oder genehmigten Straßenbauplänen eingezogen wird.

Zu § 10 Abs. 2 Buchstabe c

Unter den „jeweiligen bisherigen Straßengrundstücken“ sind die Flurstücke (Parzellen) zu verstehen, auf denen die Straße unmittelbar vor der Änderung lag.

Werden die Anlagen außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke geändert, weil die Straße innerhalb dieser Grundstücke erhöht oder abgesenkt wird, hat das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die Kosten zu tragen. Wird die Straße gleichzeitig über die bisherigen Grundstücksgrenzen hinaus verbreitert, trägt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die Kosten, die sich ergeben hätten, wenn die Erhöhung oder Absenkung der Straße allein durchgeführt worden wäre.

Zu § 13

Bei der Kostenermittlung für Leistungen, die von der Straßenbauverwaltung im Wege der Ersatzvornahme erbracht werden, ist § 4 entsprechend anzuwenden.

Zu § 15

Der Bundesminister der Finanzen hat dieser Regelung zugestimmt (§ 5 der Anlage 3 RWB).

Die Straßenbauverwaltung wird bemüht sein, das Versorgungsunternehmen auf die Einziehung eines Straßenteils rechtzeitig hinzuweisen, übernimmt jedoch keine Haftung, wenn dieser Hinweis versehentlich unterbleibt.

**Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der
öffentlichen Versorgung bei Hinzukommen der Straße
(Gegenvertrag)**

in der Neufassung 1987 - GegV 1987-

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –
vertreten durch das Land
dieses vertreten durch
im folgenden „Straßenbauverwaltung“ genannt,
und
.....,
in....., Straße Nr.
.....
im folgenden „Versorgungsunternehmen“ genannt,
wird unter Bezugnahme auf
.....*),
über die Benutzung von Straßengrundstücken folgender Vertrag geschlossen:

§1

- (1) Die Bundesautobahn (BAB ...) Bundesstraße (B ..) trifft in
Straßen-km**)
von Straßen-km bis Straßen-km
auf die vorhandene
(Anlage).
Für die Anlage besteht eine/keine beschränkte persönliche
Dienstbarkeit.***)
- (2) Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Versorgungsunternehmen, die Straßengrundstücke nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen und der beigefügten Technischen Bestimmungen weiter zu benutzen.
- (3) Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen rechtlichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte. Das Versorgungsunternehmen wird dingliche Rechte gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht ausüben, solange die benutzte Fläche Teil der Straße ist.

§ 2

- (1) Die Vertragspartner nehmen bei allen Maßnahmen im Sinne dieses Vertrages und bei der Ausübung ihrer Rechte auf die Belange des jeweils anderen Vertragspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht.
- (3) Das Versorgungsunternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Schadensersatzansprüche des Versorgungsunternehmens bleiben unberührt.

*) Entschädigungsvertrag, Umlegungsregelung oder dergl. aus Anlass des Hinzukommens der Straße – bzw. „entfällt“

**) ggf. Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstückes

***) Nichtzutreffende Alternative streichen

§ 3

Können Straßenbau- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen zu einer Änderung oder Gefährdung der Anlage führen, wird die Straßenbauverwaltung das Versorgungsunternehmen so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 4

- (1) Das Versorgungsunternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen der Straßenbauverwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der Versorgungsaufgaben des Versorgungsunternehmens erforderlich sind, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird. Die Folgepflicht erstreckt sich auch auf solche Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die zu einer Verdrängung der Anlage aus dem bisher benutzten Straßengrundstück führen.

(2)

****)

Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) trägt im Falle einer dinglichen Sicherung der angetroffenen Leitung die Straßenbauverwaltung.

****)

Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) werden wie folgt getragen:

1. Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) tragen bei einer kreuzenden Leitung die Straßenbauverwaltung und das Unternehmen je zur Hälfte. Dies gilt auch, soweit die Anlage von Baumaßnahmen an der kreuzenden Straße außerhalb des bisherigen Straßenkörpers, aber innerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszone im Sinne der Straßengesetze betroffen wird. Soweit die Anlage außerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszone betroffen wird, trägt die Kosten die Straßenbauverwaltung

2. Die Kostenregelung der Ziffer 1 gilt auch für längsverlegte Leitungen in Ortsdurchfahrten einschließlich der nicht in der Baulast der Straßenbauverwaltung stehenden Straßenflächen der Ortsdurchfahrt, wie z. B. Gehwege, Parkstreifen usw., soweit diese Leitungen wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen.

3. Die Kosten der Änderung oder Sicherung der sonstigen innerhalb der Straßengrundstücke längsverlegten Leitungen trägt das Unternehmen. Wirkt sich diese Änderung oder Sicherung der Anlage auf bislang außerhalb der Straßengrundstücke gelegene Teile der Anlage aus, so trägt das Unternehmen auch insoweit die Kosten. Im übrigen werden Kosten der Änderung oder Sicherung von Anlagen, die außerhalb der bisherigen Straßengrundstücke längsverlegt sind, von der Straßenbauverwaltung getragen.

4. Kosten der Änderung oder Sicherung der Anlage, die ausschließlich und unmittelbar durch den Neubau der Straße eines anderen Baulastträgers veranlasst werden, trägt die Straßenbauverwaltung.

****)Die nichtzutreffende Alternative ist zu streichen.

Zu diesen Kosten gehören auch die notwendigen Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlagen
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlagen,
- d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergaben, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergleichen.*****)

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach Abs. 3. Ziffer 2.

- (3) 1. Dem Versorgungsunternehmen bleibt es überlassen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen oder an Dritte zu vergeben. Überträgt das Versorgungsunternehmen die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten einem Dritten, übernimmt es das Versorgungsunternehmen, diese vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, deren Angemessenheit in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden ist. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.
 2. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet. Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.
 3. Das Versorgungsunternehmen stimmt die Durchführung der Arbeiten mit der Straßenbauverwaltung ab. Das Versorgungsunternehmen wird der Straßenbauverwaltung den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass diese die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmass feststellen kann.
- (4) Wertverbesserungen werden nach den *Regelungen* über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen ausgeglichen (*siehe Teile D Ziff. 5.4.*). Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.
 - (5) Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen.

§ 5

- (1) Das Versorgungsunternehmen holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn die Sicherung des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und überwiegende straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

*****) Pauschale Abgeltung ist zulässig.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Zustimmung. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§6

Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

§7

Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich, die bei seinen Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen benutzten Straßenflächen unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt das Versorgungsunternehmen dieser Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, auf Kosten des Versorgungsunternehmens die Maßnahmen zu veranlassen, die zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Versorgungsunternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung das Versorgungsunternehmen unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis.

§8

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung auf Antrag des Versorgungsunternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbulasträgers - überträgt. Auf Antrag des Versorgungsunternehmens wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Versorgungsunternehmen.

§ 9

Das Versorgungsunternehmen ist befugt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, sofern sie öffentliche Versorgung betreiben.

§10

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§11

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand vereinbart.

§12

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

(Ort, Datum)
(Straßenbauverwaltung)

(Ort, Datum)
(Versorgungsunternehmen)

Technische Bestimmungen

zum Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung bei
Hinzukommen der Straße (Gegenvertrag)
-Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Fernwärme-

A

Die in § 1 gestattete Benutzung derStraße.....
Bundesautobahn erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen.
Die Anlage wird wie folgt hergestellt:

I. Kreuzung

Versorgungsleitung/Hausanschlussleitung	in km				
mit Fahrbahnkreuzung					
ohne Fahrbahnkreuzung					
mit teilweiser Fahrbahnkreuzung					
Verlegung in offener Bauweise					
Verlegung im Verdrängungs-/Bohr/Pressverfahren					
.....					
Arbeitsgrube im Seitenstreifen					
Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens					
Arbeitsgrube im Straßengrundstück					
Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks Be- sondere Einrichtungen und Maßnahmen ¹⁾					
.....					
.....					
Rohrleitungen					
a) Durchmesser der Leitung	in mm				
b) Material der Leitung					
c) Scheitelüberdeckung	in m				
.....					
Kabel					
a) Leitungsart					
b) Verlegungstiefe	in m				
c)					
.....					
Freileitung					
a) Leitungsart					
b) lichte Mindesthöhe	in m				
c) Abstand neuer Mast vom Fahrbahnrand	in m				
.....	in m				
d) Abgang vom vorhandenen Mast					

¹⁾ Hier kommen z. B. in Betracht: pass Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre, Mantelrohr, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst.

B

1

- (1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- (2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereichs von Straßen verlegt werden.
- (3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z. B. Einsteigeschachte, Absperreinrichtungen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkrone¹⁾ einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.
- (4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.

2

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.

3

- (1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in Teil A festgelegt.
- (2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.
- (2a) Bei kreuzenden Rohrleitungen aus Metall mit ausreichendem kathodischen Korrosionsschutz kann auf ein Schutzrohr verzichtet werden, wenn
 - die Verkehrsbelastung der Straße eine Verlegung sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten in offener Baugrube zulässt
 - oder im Falle eines Rohrvortriebes durch einen unabhängigen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.
- (3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.
- (4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein. Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

¹⁾ „Begriffsbestimmungen Straßenplanung und Straßenverkehrstechnik“, Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

5

Wenn Grenzabmarkungen in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, ist die zuständige Vermessungsdienststelle einzuschalten oder die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzabmarkung durch Einschaltung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.

6

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung

7

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)" Teil: Landschaftspflege(RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) sind zu beachten.

8

- (1) Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10

- (1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" (ZTVE-StB) sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12

(1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

(2) Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

13

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Unternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Örtlichkeit nachzuweisen.

14

(1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Unternehmen vorzulegen.

(2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

15

Das Unternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Rohrleitungen ab NW 200.

Bemerkungen:

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

Die Aufforderung zur Änderung oder Sicherung der Anlage wegen des Neubaus der Straße eines anderen Baulasträgers darf nur ausgesprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Bundeshaushalt nicht — auch nicht vorübergehend - belastet wird.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1

Zu den Leitungen, die wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen, gehören auch solche, die das Versorgungsgut zu einer Verteilerstation führen.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1 Sätze 2 und 3

Diese Regelungen unterscheiden zwischen Baumaßnahmen innerhalb (Satz 2) und außerhalb (Satz 3) der bisherigen Anbaubeschränkungszone im Sinne der Straßengesetze. Wenn die Straßenbaumaßnahme innerhalb Anbaubeschränkungszone durchgeführt wird, gehören die hierdurch verursachten Folgekosten zur Kostenteilungsmasse, auch wenn die Anlage außerhalb dieses Bereiches zu ändern oder zu sichern ist.

Zu § 8

Der Bundesminister der Finanzen hat dieser Regelung zugestimmt (§ 5 der Anlage 3 RWB).

Die Straßenbauverwaltung wird bemüht sein, das Versorgungsunternehmen auf die Einziehung eines Straßenteils rechtzeitig hinzuweisen, übernimmt jedoch keine Haftung, wenn dieser Hinweis versehentlich unterbleibt.

Muster einer Kostenübernahmeerklärung bei Verlegungs- und Sicherungsmaßnahmen nach dem Rahmenvertrag

STRASSENBAUVERWALTUNG, den
Az.:

Anschrift des VU

Betr.: Ausbau/Neubau der
hier: Kostenübernahme für die Änderung/Sicherung
an der
— Angaben über die zu ändernde Leitung - (Anlage)

Bezug: Schreiben
Az.: des VU

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Straßenbaumaßnahme (nähere Angaben über die durchzuführende
Straßenbaumaßnahme / die nicht straßenbau-
bedingten Maßnahmen besonders hervorheben)

erfordert die mit Ihnen abgestimmten Änderungen/Sicherungen an der im Betreff genannten
Anlage.

Der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus dem mit Ihnen abge-
schlossenen Rahmenvertrag (RaV) vom

Die Maßnahmen werden von Ihnen / von.....durchgeführt.

Nach Ihrer Kostenermittlung vom..... betragen die Kosten der vorbezeichneten Maßnahmen
voraussichtlich insgesamt EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung:

- allein nach §§ 4 und 6 RaV
- bei der kreuzenden Leitung zur Hälfte (§ 11 Abs. 2 RaV)
- bei längsverlegter Leitung in der Ortsdurchfahrt zur Hälfte (§ 11 Abs. 3 RaV)

Besondere Bemerkungen:

Maßgeblich für die Höhe der zu erstattenden Kosten ist Ihre Schlussrechnung. Erhöhen sich
die von Ihnen ermittelten, von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Kosten um mehr als
10 %, so ist die Straßenbauverwaltung hiervon baldmöglichst zu unterrichten. Die Unterrich-
tung ist entbehrlich, wenn ein Mehrbetrag von EUR nicht überschritten wird. Die
Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen. Für die
örtliche Bauüberwachung und das örtliche Aufmass ist in zuständig.
Diese Dienststelle ist auch vom Beginn Ihrer Arbeiten zu unterrichten (§ 3 RaV).

Für die Schlussrechnung gelten die Abrechnungshinweise gemäß Nr. 5.4.1 des Teils D der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen (Nutzungsrichtlinien).

Wertverbesserungen werden in der Schlussrechnung nach den Regelungen über den Vorteilsausgleich in Nr. 5.4.2 des Teils D der o.g. Nutzungsrichtlinien ausgeglichen.

Entschädigungsvertrag

Zwischen

.....
nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt

- einerseits -

und

.....
nachstehend „Versorgungsunternehmen“ genannt

- andererseits -

wird folgender Entschädigungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

(Darstellung der Straßenbaumaßnahme, Änderungen der Versorgungsanlagen, ggf. Grundstücksbenutzungen außerhalb des Straßenraumes u. a. m.)

§ 1

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt als Entschädigung die Kosten für die in der Vorbemerkung aufgezeigten Maßnahmen an Versorgungsanlagen.

Zu diesen Kosten gehören auch die notwendigen Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlagen,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlagen,
- d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschl. Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl. *)

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach § 4.

Laut Voranschlag vom werden die Kosten rundEUR betragen. /
Einen Kostenvoranschlag wird das Versorgungsunternehmen der Straßenbauverwaltung noch zusenden.

(2) Falls die Kosten nach Abs. 1 voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten werden, ist dieses der Straßenbauverwaltung mit einer Begründung schriftlich anzuzeigen.

*) Pauschale Abgeltung ist zulässig

§ 2

- (1) Dem Versorgungsunternehmen bleibt es überlassen, die zur Durchführung der der Maßnahme erforderlichen Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen oder an Dritte zu vergeben.
- (2) Überträgt das Versorgungsunternehmen die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten einem Dritten, übernimmt es das Versorgungsunternehmen, diese vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, deren Angemessenheit in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden ist. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

§ 3

- (1) Das Versorgungsunternehmen stimmt die Durchführung der Arbeiten mit der Straßenbauverwaltung ab.
- (2) Das Versorgungsunternehmen wird der Straßenbauverwaltung den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass diese die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmass feststellen kann.

§ 4

Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet. Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet . Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungskosten einseht einschl. Lagerhaltung ein Zuschlag von 10% gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet.

Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

§ 5

Wertverbesserungen werden nach den Regelungen über den Vorteilsausgleich gemäß Nr. 5.4.2 des Teils D der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen (Nutzungsrichtlinien) ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 6

Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen.

§ 7

Nach Abschluss der gesamten Arbeiten wird das Versorgungsunternehmen der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Schlussrechnung in dreifacher Ausfertigung und einen Bestandsplan, in dem Lage, Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der geänderten Anlage dem Grundriss und der Höhe angegeben sind, übersenden.

§ 8

Das Versorgungsunternehmen wird mit der Straßenbauverwaltung einen Vertrag (Gegenvertrag) abschließen, wenn nach Durchführung der in der Vorbemerkung dargestellten Maßnahmen an Versorgungsanlagen Straßengrundstücke mitbenutzt werden.

§ 9

- (1) Der (Die) beigefügte(n) Lageplan (Lagepläne) i. M. 1 : 1000 ist (sind) Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Vertrag ist zweifach gleichlautend gefertigt. Jede der Parteien erhält eine Ausfertigung.

.....den.....
- Straßenbauverwaltung -

.....den.....
- Versorgungsunternehmen -

Vorfinanzierungsvertrag

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
.....
dieses vertreten durch
.....
(Baulastträger).

und
dem
(Versorgungsunternehmen)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1
Im Zusammenhang mit dem Bau der BAB /B
wird im Bereich zwischen
die Verlegung einerleitung erforderlich.
Die Kosten der Leitungsänderung werden veranschlagt aufEUR.
Die Vertragspartner streiten über die Folgekostenpflicht für die vorgenannte Leitungs-
änderung. Die Straßenbauverwaltung (SBV) vertritt dazu folgende Auffas-
sung:.....
Das Versorgungsunternehmen (VU) vertritt demgegenüber die Auffas-
sung:.....
Die Streitfrage soll im Rechtswege entschieden werden.

§ 2
Um die Straßenbaumaßnahme nicht zu verzögern, verpflichtet sich das VU, die Leitungs-
änderung einschließlich Erdarbeiten unverzüglich durchzuführen. Die SBV verpflichtet
sich, die streitigen Kosten einstweilen vorzulegen.
Das VU verpflichtet sich, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung die vorgelegten
Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247
BGB sofort zurückzuzahlen, wenn sich ergibt, dass es die Kosten der Leitungsänderung
zu tragen hat.

§ 3
Das VU reicht die Rechnung über die gemäß § 2 vorzufinanzierenden Arbeiten in prüffä-
higer Form bei der Straßenbauverwaltung ein. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.

§ 4
Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 5
Die Vereinbarung bedarf zur Bereitstellung der Mittel der Genehmigung des Bundesmi-
nisters für Verkehr. Sie wird erst mit der Bereitstellung der Mittel rechtsgültig.

§ 6
Gerichtsstand ist (Sitz der SBV)

Leitungen der Verteidigung in Straßen

**Muster einer Entschädigungs- und einer Straßenbenutzungsvereinbarung
bei Hinzukommen der Straße**

Entschädigungsvereinbarung

Zwischen

.....
nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt
- einerseits -

und

.....
vertreten durch

nachstehend „Berechtigter“ genannt
- andererseits -

wird folgende Entschädigungsvereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

(Darstellung der Straßenbaumaßnahme, Änderungen der Leitungsanlagen, ggf. Grundstücksbenutzungen außerhalb des Straßenraumes u.a.m.)

§ 1

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt als Entschädigung die Kosten für die in der Vorbemerkung aufgezeigten Maßnahmen an Leitungsanlagen.

Zu diesen Kosten gehören auch die notwendigen Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlagen,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlagen,
- d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschl. Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl. *)

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach § 4.

Laut Voranschlag vom werden die Kosten rund EUR betragen. / Einen Kostenvoranschlag wird der Berechtigte der Straßenbauverwaltung noch zusenden.

(2) Falls die Kosten nach Abs. 1 voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten werden, ist dies der Straßenbauverwaltung mit einer Begründung schriftlich anzuzeigen.

* Pauschale Abgeltung ist zulässig

§ 2

(1) Dem Berechtigten bleibt es überlassen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen oder an Dritte zu vergeben.

(2) Überträgt der Berechtigte die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten einem Dritten, übernimmt es der Berechtigte, diese vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, deren Angemessenheit in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden ist. Er führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

§ 3

(1) Der Berechtigte stimmt die Durchführung der Arbeiten mit der Straßenbauverwaltung ab.

(2) Der Berechtigte wird der Straßenbauverwaltung den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass diese die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmass feststellen kann.

§ 4

Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet. Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschl. Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet.

Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

§ 5

Wertverbesserungen werden in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen, Teil D: Ver- und Entsorgungsleitungen, Nr. 5.4.2 ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 6

Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen.

§ 7

Nach Abschluss der gesamten Arbeiten wird der Berechtigte der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Schlussrechnung in dreifacher Ausfertigung und einen Bestandsplan, in dem Lage, Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der geänderten Anlage dem Grundriss und der Höhe nach angegeben sind, übersenden.

§ 8

Der Berechtigte wird mit der Straßenbauverwaltung eine Vereinbarung über die Straßenbenutzung abschließen, wenn nach Durchführung der in der Vorbemerkung aufgezeigten Maßnahmen an Leitungsanlagen Straßengrundstücke mitbenutzt werden.

§ 9

(1) Der (Die) beigeheftete(n) Lageplan (Lagepläne) i. M. 1:1000 ist (sind) Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung ist zweifach gleichlautend gefertigt. Jede der Parteien erhält eine Ausfertigung.

.....,den
- Straßenbauverwaltung -

.....,den
- Berechtigter -

Bemerkung:

Zu § 1 Abs. 1 d

Für Gebühren für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen sind die Regelungen zur Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten in Nr. 5.4.3 der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen, Teil D: Ver- und Entsorgungsleitungen, sinngemäß anzuwenden.

Straßenbenutzungsvereinbarung für Leitungen der Verteidigung bei Hinzukommen der Straße

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -
vertreten durch das Land
dieses vertreten durch
im folgenden "Straßenbauverwaltung" genannt

und

.....
.....
im folgenden "Berechtigter" genannt,

wird gemäß § 8 der Entschädigungsvereinbarung vom.....
über die Benutzung von Straßengrundstücken folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesautobahn (BAB ...) Bundesstraße (B ...) trifft in
Straßen-km*)
von Straßen-km bis Straßen-km
auf die vorhandene
(Anlage)

(2) Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, die Straßengrundstücke nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen weiter zu benutzen.

(3) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle aller bisherigen rechtlichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte. Der Berechtigte wird dingliche Rechte gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht ausüben, solange die benutzte Fläche Teil der Straße ist.

§ 2

(1) Die Vereinbarungspartner nehmen bei allen Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung und bei der Ausübung ihrer Rechte auf die Belange des jeweils anderen Vereinbarungspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht.

(2) Der Berechtigte duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Schadensersatzansprüche des Berechtigten bleiben unberührt.

§ 3

Können Straßenbau- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen zu einer Änderung oder Gefährdung der Anlage führen, wird die Straßenbauverwaltung den Berechtigten so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

*) ggf. Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstücks

§ 4

(1) Der Berechtigte führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen der Straßenbauverwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der Aufgaben des Berechtigten erforderlich sind, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird. Die Folgepflicht erstreckt sich auch auf solche Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die zu einer Verdrängung der Anlage aus dem bisher benutzten Straßengrundstück führen.

(2) Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) trägt die Straßenbauverwaltung. Zu diesen Kosten gehören auch die notwendigen Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlagen,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlagen,
- d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschl. Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl. **)

(3) Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet.

Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschl. Lagerhaltung ein Zuschlag von 10% gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

(4) Wertverbesserungen werden in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen, Teil D: Ver- und Entsorgungsleitungen, Nr. 5.4.2 ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

(5) Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen.

§ 5

(1) Der Berechtigte holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Leitungen der Verteidigung zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und überwiegende straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Zustimmung. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

**) pauschale Abgeltung ist zulässig

§ 6

Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

§ 7

Der Berechtigte verpflichtet sich, die bei seinen Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen benutzten Straßenflächen unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, auf Kosten des Berechtigten die Maßnahmen zu veranlassen, die zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Berechtigten die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung den Berechtigten unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis.

§ 8

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers - überträgt. Auf Antrag des Berechtigten wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt der Berechtigte.

§ 9

Der Berechtigte kann die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte übertragen, die die Anlage für Verteidigungsaufgaben betreiben.

§ 10

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

.....
(Ort, Datum) (Straßenbauverwaltung)

.....
(Ort, Datum) (Berechtigter)

Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 3

Dingliche Berechtigungen zugunsten des Bundes (Bundeswehrverwaltungen oder Bundesfinanzverwaltung) sollen auch dann nicht gelöscht werden, wenn der Bund (Bundesstraßenverwaltung) das Grundeigentum erwirbt, also Rechtsidentität zwischen dem Straßenbaulastträger und dem dinglich Berechtigten eintritt.

Zu § 4 Abs. 1

Bei der Unverzüglichkeit der Folgepflicht sind militärische Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Es bedarf deshalb einer rechtzeitigen Unterrichtung, um erforderlichenfalls eine zeitliche Abstimmung vornehmen zu können.

zu § 4 Abs. 2 d

Für Gebühren für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen sind die Regelungen zur Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten in Nr. 5.4.3 der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen, Teil D: Ver- und Entsorgungsleitungen, sinngemäß anzuwenden.

Zu § 8

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist auch ohne besonderen Antrag des Berechtigten stets von der Straßenbauverwaltung eintragen zu lassen.

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3
Telekommunikationsgesetz (TKG)

- Verlegung einer neuen Telekommunikationslinie Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie

1. Antragsteller

Firma, Adresse, Geschäftszeichen
Verantwortlicher Ansprechpartner:
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, §§ 68 Abs. 1; 69 Abs. 1 TKG)
<input type="checkbox"/> Urkunde ist in Kopie dem Antrag beigelegt
<input type="checkbox"/> Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.

2. Vorhaben

Ort
<input type="checkbox"/> Bundesautobahn.... <input type="checkbox"/> Bundesstraße.... <input type="checkbox"/> Landes-/Staatsstraße.... <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> innerhalb der Ortsdurchfahrt <input type="checkbox"/> außerhalb der Ortsdurchfahrt
km von ...bis / Abschnitt von Station... bis Station
Ausführliche Beschreibung des Vorhabens entsprechend dem Datenblatt und vorgesehene Bauzeit
Die Benutzung soll gemäß als Anlage beigegebenen Trassenplan erfolgen

3. Bei oberirdischen Leitungen (§ 68 Abs. 3 Satz 2 TKG)

Von geplantem Linienverlauf betroffene Gemeinde/Stadt:
<input type="checkbox"/> die Stellungnahme oben genannter Gemeinde/Stadt zu etwaig betroffenen Städtebaulichen Belangen liegt bei
<input type="checkbox"/> Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich

4. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen
<input type="checkbox"/> liegen vor.
<input type="checkbox"/> sind beantragt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 68 Abs. 3 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen-, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Ort, Datum

Unterschriften

Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)“

Zu 1:

Der in geeignetem Maßstab als Anlage beizufügende Trassenplan ist wesentlicher Bestandteil des Antrags. Als geeigneter Maßstab wird im Regelfall 1:1000 angesehen. Der Trassenplan in der von der Straßenbaubehörde gebilligten Fassung wird später mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil des Zustimmungsbescheids. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln (§ 68 Abs. 3 S. 5 TKG).

Zu 2:

Nach § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG hat die Straßenbaubehörde im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die berührten städtebaulichen Belange abzuwägen.

Der Antragsteller soll dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich

- die vom geplanten Linienverlauf betroffenen Städte bzw. Gemeinden im Antrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt als Anlage bezeichnen,
- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung den berührten Städten und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen sowie
- die Stellungnahmen der Städte bzw. Gemeinden ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen.

Zu 3:

Weitere behördliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten (z. B. Straßenverkehr, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalpflege) sind vom Antragsteller gesondert einzuholen. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit den Trägern besonderer Anlagen (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 74,75 TKG) vorzunehmen.

Musterbescheid

Muster

Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG); Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

Antrag vom

Bundesautobahn (BAB)/Bundesstraße (B)/Landesstraße (L)

Verlegung/Änderung * einer Telekommunikationslinie von Netzknoten .../Abschnitt
Anlagen

Datenblatt

"Trassenplan"

Die Straßenbaubehörde erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Der Benutzung der Bundesautobahn/Bundesstraße/Landesstraße * durch für
(Verlegung neuer/Änderung vorhandener* Telekommunikationslinie) wird nach Maßgabe der
nachfolgenden Bestimmungen zugestimmt.
- II. Die Verlegung/Änderung* erfolgt entsprechend dem vom Antragsteller vorgelegten und von
der Straßenbaubehörde genehmigten/geänderten/ergänzten *Antrag nebst Trassenplan.

Insbesondere sind die folgenden technischen Bedingungen und Auflagen zu beachten:

- 1 ...
- 2 ...
- 3 ...

- III. Unbeschadet der Anforderungen nach Nr. II sind die Allgemeine Technische Bestim-
mungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
– ATB-BeStra - (insbesondere die dort unter Nr. 6 aufgeführten Normen, Vorschriften
und Regelwerke sowie die nachstehend aufgeführten technischen Regelwerke * und
Auflagen * sowie Bedingungen*) Bestandteil des Bescheides:

.....
.....

Falls bei den Baumaßnahmen von den Angaben abgewichen werden soll, muss die Straßen-
baubehörde vorher zustimmen und es sind geänderte Planunterlagen vorzulegen.

- IV. Der Straßenbaubehörde ist der Beginn der Bauarbeiten 14 Tage vor Beginn der Bauar-
beiten schriftlich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Datenblatt der Straßenbaubehörde vor-
zulegen. Darin ist insbesondere die Erfüllung der technischen Auflagen und Bedingun-
gen zu dokumentieren. In plötzlich notwendigen Reparaturfällen ist die Straßenbauver-
waltung mit einer kurzfristigen Mitteilung — vor Beginn der Arbeiten — einverstanden.

V. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 68 Abs. 3 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden.

VI. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Die Gebühr wird auf € festgesetzt.

Die Auslagen betragen € .

Gründe:

1. Die beantragte Benutzung der Bundesautobahn/Bundesstraße/Landes-/Staatsstraße* stellt eine Verlegung neuer/Änderung vorhandener* Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m. § 3 Nr. 26 TKG dar und bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

(kurze Begründung, soweit die Zustimmungsfähigkeit zweifelhaft ist)

Für den Erlass dieses Bescheides ist die Straßenbaubehörde* sachlich und örtlich zuständig.

2. Der Antragsteller ist als Inhaber einer Wegenutzungsberechtigung im Sinne von § 69 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 TKG befugt, Verkehrswege für öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, sofern insoweit nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird, § 68 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die Errichtung und Unterhaltung der Telekommunikationslinien muss dabei den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen, § 68 Abs. 2 TKG. Bei Beachtung der Maßgaben in Nrn. II. und III. des Bescheidstenors wird den oben bezeichneten Erfordernissen hinsichtlich des Widmungszweckes und bezüglich Errichtung und Unterhaltung der Telekommunikationslinie entsprochen.

Die Nebenbestimmungen im Sinne von § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG sind diskriminierungsfrei gestaltet, da sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und keine Ungleichbehandlung des Antragstellers im Vergleich zu anderen darstellen, § 68 Abs. 3 Satz 3 TKG.

Hinweis: in berechtigten Ausnahmefällen!

Die Zustimmung ist von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig. Angemessen ist eine Sicherheitsleistung maximal in Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Instandsetzung der Verkehrswege während der Bauphase nötig sind. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden

(kurze Begründung z. B. bei besonderen Auflagen und/oder Bedingungen, etwa bei speziellen Anforderungen an die Verlegungstiefe)

<Ausführungen unter Nr. 2 a nur erforderlich bei Verlegung oberirdischer Leitungen und möglicher Berührung städtebaulicher Interessent>

Hinweis: Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen (§ 68 Abs. 3 Satz 3).

- 2 a. Die Verlegung der oberirdischen Leitung entspricht bei sachgerechter Abwägung der betroffenen Interessen insbesondere auch den berührten städtebaulichen Belangen, § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG.

Die Gemeinde/n Stadt*	wurde/n * beteiligt.
Die Gemeinde/Stadt*	hat/haben * keine städtebaulichen Einwendungen erhoben. *
Die Gemeinde/n Stadt*	hat/haben * folgende städtebaulichen Einwendungen erhoben: (kurze Zusammenfassung) *

Die Straßenbaubehörde hat dem durch folgende Auflagen Rechnung getragen: *

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen./Die Einwendungen werden jedoch zurückgewiesen: *

Unter Wahrung der Belange des Straßenbaulastträgers (siehe oben unter Nr. 2 der Gründe) überwiegt das berechnete wirtschaftliche Interesse des Antragstellers, gemäß Nrn. II. und III. des Bescheidstensors oberirdische Leitungen für öffentliche Telekommunikationslinien zu errichten, die verbleibenden städtebaulichen Einwendungen. Insbesondere erreichen diese nicht ein Gewicht, dass bei Nichtberücksichtigung die gemeindliche Planungshoheit nachhaltig verletzt oder sonst unzumutbar beschränkt würde. (Es folgt weitere Begründung, soweit erforderlich) *

3. Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben, § 68 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die Festsetzung der davon zu unterscheidenden Verwaltungsgebühren beruht auf (Bundesstraßen:..... Landesstraßen:.....)

Rechtsbehelfsbelehrung

i.A.

Mit * gekennzeichnete Absätze, Sätze, Alternativen oder einzelne Wörter sind bei Nichtzutreffen zu streichen.

1. Kreuzende Telekommunikationslinie

	in km					
Verlegetiefe						
Verlegung im Verdrängungs-/ Bohr-/Preßverfahren						
Arbeitsgrube im Seitenstreifen						
Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens						
Arbeitsgrube im Straßengrundstück						
Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks						
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z.B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)						
Sonstiges						

2. Längsverlegte Telekommunikationslinie

	von km/bis km					
Verlegetiefe						
im Gehweg						
im Radweg						
im Seitenstreifen						
In feldseitiger Grabenböschung						
In straßenseitiger Grabenböschung						
Abstand von der Straßenachse/Fahrbahnrand in cm						
besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z.B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)						
Sonstiges						

3. Oberirdisch verlegte Leitungen

Zuständige Stelle**Wegenutzungsberechtigter****Straßenbaubehörde**

Adresse		
Telefon		

Wegenutzungsberechtigter	Straßenbaubehörde
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschriften	Unterschriften

Änderungsmitteilung nach dem TKG

über Versorgungsleitungen, die aufgrund einer **Wegenutzungsberechtigung im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG** nach dem TKG benutzt werden

bisheriger Benutzer/Eigentümer:

bisherige Benutzungsgrundlage (Vertrag):

neuer Benutzer/Eigentümer:

Wegenutzungsberechtigung Nr. erteilt am:

Straße: Bundesautobahn Bundesstraße Landesstraße

Netznoten/Abschnitt Bauart der Telekommunikationslinie

Lage der Leitung:

1. Kreuzende Leitung

in km/Station						
Verlegungstiefe						
Schutzrohr						

2. Längsteilung

von km/Station bis km/Station						
Verlegungstiefe						
im Gehweg						
im Radweg						
im Seitenstreifen						
in feldseitiger Grabenböschung						
in straßenseitiger Grabenböschung						
Abstand von der Straßenachse/ Fahrbahnrand in cm						
besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Mantelrohr, Abdecksteine, Platten usw.)						
Sonstiges (ggf. auf besonderem Blatt erläutern)						

, den

(Unterschrift)